



Öffentliche Bekanntmachung

Es findet eine Sitzung des Hauptausschusses am Donnerstag, 15.05.2025 um 17:00 Uhr, im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg, Kreistagssitzungssaal statt.

Die Sitzung wird live digital übertragen und ist im Internet über den Link
<https://www.kreis-rendsborg-eckernfoerde.de/politik-verwaltung/politik-und-verwaltung-des-kreises/politik/digitale-sitzungen>
bzw. direkt von der Startseite
Kreis Rendsburg-Eckernförde | Kreispolitik im Livestream
zu erreichen.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung, Begrüßung und Anträge zur Tagesordnung
2. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
3. Anfragen nach § 26 Geschäftsordnung des Kreistages
4. Niederschrift über die Sitzung vom 03.04.2025
5. Haushalt
 - 5.1. Berichtswesen; Finanzbericht 1. Quartal 2025 VO/2025/126
 - 5.2. Jahresabschluss 2024 VO/2025/137
6. Zuwanderung
 - 6.1. Zuwanderung: Vergabe von Integrationsmitteln - Antrag des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde gGmbH zur Förderung des Integrationsprojekts „Wie Integration „spielend“ gelingen kann“ vom 01.05.2025 bis zum 31.12.2025 VO/2025/118
 - 6.2. Zuwanderung: Vergabe von Integrationsmitteln - Antrag der Gemeinde Damp mit dem Familienzentrum Damp zur Förderung des Integrationsprojekts "Bunte Begegnung Damp" vom 01.04.2025 bis zum 31.12.2025 VO/2025/119

- 6.3. Zuwanderung: Vergabe von Integrationsmitteln - Antrag der VHS Rendsburger Ring e.V. zur Förderung des Projekts "Interkulturelle Wochen 2025" vom 15.09.2025 bis zum 03.10.2025 VO/2025/122
- 7. Beteiligungsverwaltung öffentlich
- 7.1. RKiSH gGmbH
- 7.1.1. RKiSH gGmbH: Reform der Notfallversorgung VO/2025/117
- 7.2. NAH.SH GmbH
- 7.2.1. NAH.SH GmbH: Änderung des Gesellschaftsvertrages VO/2025/127
- 7.3. Schleswig-Holsteinisches Landestheater und Sinfonieorchester GmbH
- 7.3.1. Schleswig-Holsteinisches Landestheater und Sinfonieorchester GmbH: Wiederaufnahme des Kreises Dithmarschen mit Kapitalerhöhung und Anpassung des Gesellschaftsvertrages
- 8. Verwaltungsangelegenheiten
- 8.1. Bericht über die Arbeit und die Prüfungsergebnisse des Rechnungsprüfungsamtes 2023/2024 VO/2025/139
- 8.2. Änderung der Aufbauorganisation im Fachdienst Umwelt VO/2025/135
- . Herstellung der Nichtöffentlichkeit

Die folgenden Tagesordnungspunkte werden voraussichtlich nichtöffentlich beraten:

- 9. Beteiligungsverwaltung



Anfrage nach § 26 GO-KT der SPD-Fraktion zu baulichen Einrichtungen für den Bevölkerungsschutz

VO/2025/161	Anfragen
öffentlich	Datum: 14.05.2025
<i>FD 1.3 Gremien und Recht</i>	Ansprechpartner/in:
	Bearbeiter/in: Christiane Ostermeyer

<i>Datum</i>	<i>Gremium (Zuständigkeit)</i>	<i>Ö / N</i>
15.05.2025	Hauptausschuss (Kenntnisnahme)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

Sachverhalt

Der Sachverhalt kann der Anlage entnommen werden.

Relevanz für den Klimaschutz

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n:

1	2025-05-15 Anfrage nach § 26 GO-KT der SPD-Fraktion
---	---



Sozialdemokratische Partei Deutschland
Kreistagsfraktion Rendsburg-Eckernförde

Hans-Jörg Lüth
- stv. Fraktionsvorsitzender -

Rendsburg, 14. Mai 2025

An den Vorsitzenden des Hauptausschuss
Herrn Hans Neve
per Mail

HA am 15. Mai 2025, Anfrage nach § 26 GO-KT zum Zustand der Schutzeinrichtungen im Kreis Rendsburg-Eckernförde

Lieber Hans,

wie bereits gestern angekündigt, möchte sich die SPD-Fraktion über die Schutzeinrichtungen in unserem Kreis informieren und bittet daher um Beantwortung der Anfrage zum nächsten Hauptausschuss oder als Anlage zum Protokoll.

Danke.

Liebe Grüße

Hans-Jörg

Anfrage nach § 26 GO

Die SPD-Kreistagsfraktion bittet um Beantwortung nachfolgende Fragen zur nächsten Sitzung des Hauptausschusses oder als Anlage zum Protokoll:

1. Verfügt der Kreis in seinen eigenen Liegenschaften über bauliche Einrichtungen des Bevölkerungsschutzes, und in welchem Zustand befinden sie diese?
2. führt der Kreis eine Übersicht über bauliche Einrichtungen des Bevölkerungsschutzes im Kreisgebiet?
3. hat der Kreis Kenntnis über den baulichen Zustand aller im Kreisgebiet vorhandenen baulichen Schutzeinrichtungen?
4. Beabsichtigt der Kreis den Neubau oder die bauliche Instandsetzung (noch) vorhandener baulicher Schutzeinrichtungen im Kreisgebiet?
5. stellt der Kreis den kreisangehörigen Städten und Gemeinden über ggf. vom Land bereitgestellte finanzielle Mittel hinausgehende Mittel zur Reaktivierung (noch) vorhandener bzw. zum Bau neuer Schutzeinrichtungen zur Verfügung?

Begründung:

80 Jahre nach Ende des 2. Weltkrieges befindet sich die Welt wieder in einem Zustand zunehmender, auch kriegesischer, Konflikte. Spätestens mit dem völkerrechtswidrigen Angriff Russlands auf die Ukraine ist der Krieg auf den europäischen Kontinent zurückgekehrt.

In den vergangenen dreißig Jahren, in denen wir in einer trügerischen Umgebung von Freunden gelebt haben, wurden die Einrichtungen des Bevölkerungsschutzes systematisch stillgelegt, zurückgebaut, verkauft oder abgerissen.



Sozialdemokratische Partei Deutschland
Kreistagsfraktion Rendsburg-Eckernförde

Hans-Jörg Lüth
- stv. Fraktionsvorsitzender -

Bundesaussenminister Wadephul hat in einem Interview in der SHZ vom 9. Mai 2025 ausgeführt, dass "... Es ... also auf der Hand [liegt], dass wir hier oben in einem Gefährdungsraum leben" und , "...Es .. doch klar [ist], dass Schleswig-Holstein eine strategische Bedeutung hat..."

Drohenüberflüge über kritische Infrastruktur, Sabotage an Datenkabeln in der Ostsee, eine nachweislich zunehmende Spionagetätigkeit und gezielte Desinformationskampagnen im Netz führen zu einer merklichen Verunsicherung der Bevölkerung.

Nicht nur Militärexperten sind sich mittlerweile sicher, dass Russland bereits 2029 in der Lage sein wird, seine irregulären Machtansprüche in völkerrechtswidriger Weise auch auf NATO-Staaten ausdehnen zu wollen.

Vor dem Hintergrund dieser sich kontinuierlich erhöhenden Gefährdungslage für das Land, aber auch für den Kreis Rendsburg-Eckernförde mit seinen strategisch bedeutsamen Infrastruktureinrichtungen (BAB 7 mit Rader Hochbrücke, Deutsche Bahn AG mit der Linie Hamburg-Flensburg-Dänemark, Bundeswasserstrasse NOK, Marinestützpunkt Eckernförde, Flugplatz Hohn), weiteren militärisch bedeutsamen Einrichtungen in unmittelbarer Nähe (Jagel, Kiel) und der Situation als „Transit-Land“ für einen evtl. erforderlichen Aufwuchs der NATO-Streitkräfte (Stichwort „Drehscheibe Deutschland“) ergibt sich neben den personellen Ressourcen des Bevölkerungsschutzes im Rahmen des Katastrophenschutzes die Notwendigkeit, bauliche Schutzeinrichtungen vorzuhalten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hans-Jörg Lüth

Stellvertr. Vorsitzender der SPD-Kreistagsfraktion



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachbereich Ordnung, Verkehr und Veterinärwesen

19.05.2025

Anfrage nach § 26 GO-KT der SPD-Fraktion zur Sitzung des Hauptausschusses am 15.05.2025 zum Thema Zustand der Schutzeinrichtungen im Kreisgebiet

Vermerk:

1. Verfügt der Kreis in seinen eigenen Liegenschaften über bauliche Einrichtungen des Bevölkerungsschutzes und in welchem Zustand befinden sich diese?

Nein, der Kreis verfügt in seinen eigenen Liegenschaften über keine öffentlichen Schutzräume.

2. Führt der Kreis eine Übersicht über bauliche Einrichtungen des Bevölkerungsschutzes im Kreisgebiet?

Nein, im Kreisgebiet existieren derzeit keine öffentlichen Schutzräume.

3. Hat der Kreis Kenntnis über den baulichen Zustand aller im Kreisgebiet vorhandenen baulichen Schutzeinrichtungen?

S.O.

4. Beabsichtigt der Kreis den Neubau oder die bauliche Instandsetzung (noch) vorhandener baulicher Schutzeinrichtungen im Kreisgebiet?

Die Errichtung öffentlicher Schutzräume ist nicht beabsichtigt. Der Schutzbau ist Aufgabe des Zivilschutzes und liegt damit gemäß Artikel 73 Abs. 1 Nr. 1 Grundgesetz in Verbindung mit dem Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG) in der Verantwortung des Bundes.

5. Stellt der Kreis den kreisangehörigen Städten und Gemeinden über ggf. vom Land bereitgestellte finanzielle Mittel hinausgehende Mittel zur Reaktivierung (noch) vorhandener bzw. zum Bau neuer Schutzeinrichtungen zur Verfügung?

Der Kreis stellt keine finanziellen Mittel zur Errichtung von Schutzeinrichtungen zur Verfügung.

gez. Brasch



Berichtswesen; Finanzbericht 1. Quartal 2025

VO/2025/126	Mitteilungsvorlage öffentlich
öffentlich	Datum: 14.04.2025
<i>FD 1.4 Finanzen</i>	Ansprechpartner/in: Kruse, Matthias
	Bearbeiter/in: Johanna Meyer

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
15.05.2025	Hauptausschuss (Kenntnisnahme)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Sachverhalt

Der vorliegende Finanzbericht des 1. Quartals 2025 soll einen Überblick über die bisherige Haushaltsentwicklung sowie eine aktuelle Prognose zum aktuell erwarteten Jahresergebnis 2025 geben. Die angegebenen Prognosewerte stellen den aktuellen Kenntnisstand dar, können jedoch abhängig von äußeren Einflüssen und neuen Erkenntnissen im verbleibenden Jahresverlauf Schwankungen unterliegen. Aufgrund des noch frühen Zeitpunkts im Haushaltsjahr sind konkrete Entwicklungen an einigen Stellen noch nicht abbildbar.

Neben dem Planansatz wird auch der fortgeschriebene Ansatz als Grundlage für die Betrachtung der einzelnen Themen genutzt. Dieser zeigt auf, wie viele Mittel in Summe zur Verfügung stehen. Der fortgeschriebene Ansatz setzt sich zusammen aus dem Planansatz aus dem Haushalt 2025 und den übertragenen Haushaltsermächtigungen aus dem Vorjahr. Überall dort, wo Haushaltsermächtigungen aus dem Vorjahr vorhanden sind, wird zur besseren Vergleichbarkeit neben dem Planansatz der fortgeschriebene Ansatz ausgewiesen.

Zusammenfassung Jahresergebnis:

Der Haushalt 2025 wurde mit einem geplanten Fehlbetrag von rund 18,0 Mio. € beschlossen. Unter Berücksichtigung der übertragenen Haushaltsmittel und unter Abwägung der Risiken und Chancen im Haushalt des Kreises wird aktuell davon ausgegangen, dass sich das Jahresergebnis zum Jahresende, mit einem Fehlbetrag von 18,1 Mio. €, nahezu planmäßig entwickeln wird.

Bei der Bewertung der Finanzentwicklung ist zu bedenken, dass insbesondere durch das bei der Haushaltsplanung angewandte Vorsichtsprinzip, der Jahresabschluss noch positiver ausfallen kann als es die Planung und Prognose aktuell vorsieht.

Relevanz für den Klimaschutz

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n:

1	20250417_Finanzbericht_Q1 2025
---	--------------------------------



Finanzbericht

1. Quartal 2025

01 - Ordentliches Jahresergebnis

01a - Liquidität

02 - Personalaufwendungen

03 - Auszahlungen für Investitionen

04 - Allgemeine Finanzwirtschaft

05 - IT-Management und Digitalisierung

06 - Bußgelder

07 - Gebühren Fahrerlaubnisbehörde

08 - Gebühren Zulassungsbehörde

09 - Hilfen zur Erziehung

10 - Leistungen nach §35a SGB VIII und
Frühförderung nach SGB IX



Für diesen Bericht wurden alle Buchungen berücksichtigt bis zum: 16.04.2025

11 - Förderung von Kindern in Tagespflege

12 - Hilfe zur Pflege

13 - Leistungen für Asylbewerber nach dem
AsylbLG

14 - Eingliederungshilfe

15 - Kosten der Unterkunft nach SGB II

16 - Unterhaltung von Kreisstraßen und Radwegen

17 - Bewirtschaftung von Liegenschaften

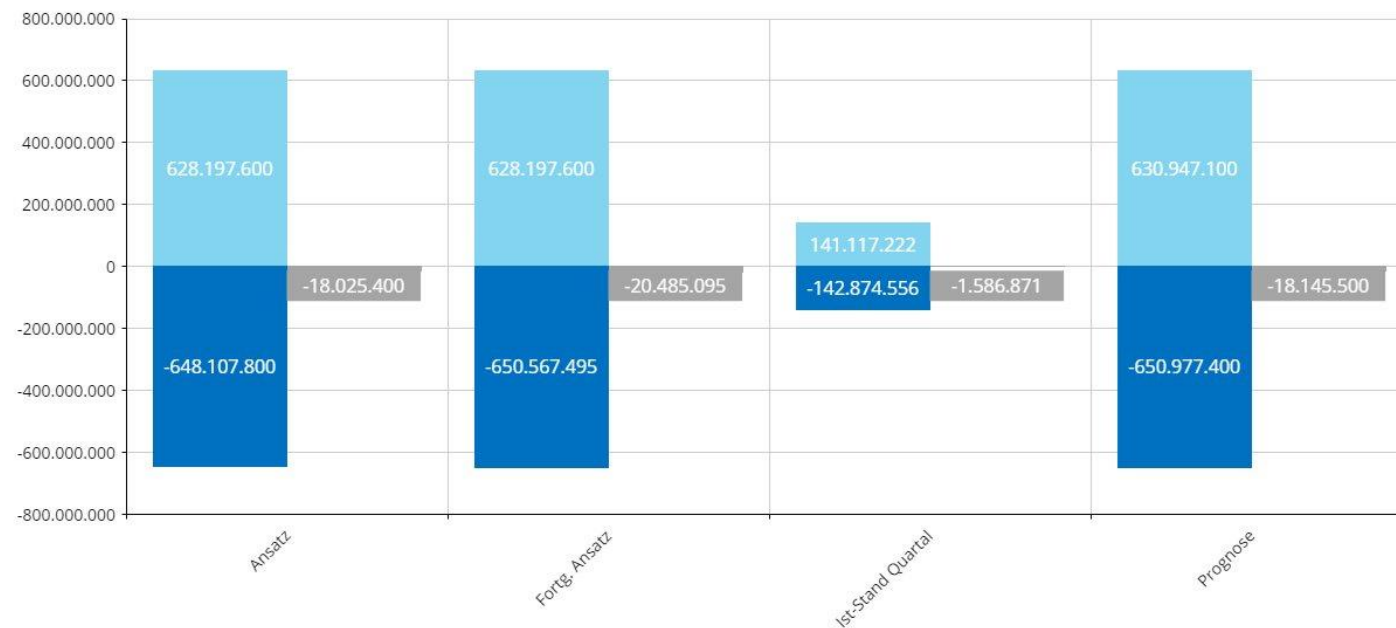
18 - Bauunterhaltung

19 - Förderung des ÖPNV

20 - Schulbeförderung



[zurück](#) [weiter](#)



- Erträge
- Aufwendungen
- Finanzerträge
- Finanzaufwendungen
- Jahresergebnis

Der Haushalt 2025 wurde mit einem geplanten Fehlbetrag von rund 18 Mio. € beschlossen.

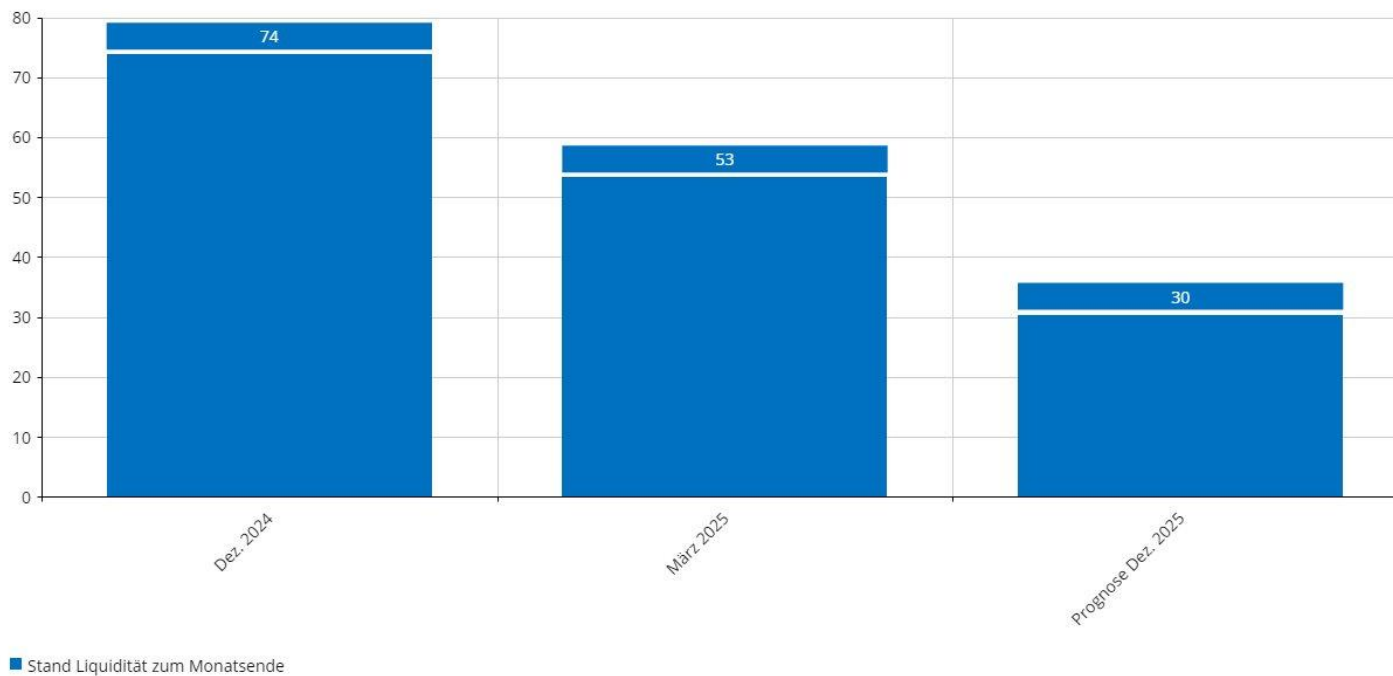
Der fortgeschriebene Ansatz beinhaltet zusätzlich die übertragenen Mittel aus dem Jahresabschluss 2024.

Zum aktuellen Zeitpunkt des Haushaltsjahres wird prognostiziert, dass sich die Risiken und Chancen im Kreishaushalt weitestgehend ausgleichen und eine Einhaltung des Haushaltsplans realistisch erscheint.

Die vom Planwert abweichende Prognose ist im Wesentlichen negativ durch die Mehrbelastung aufgrund des Tarifabschlusses und positiv durch die tatsächliche Festsetzung des Finanzausgleichs 2025 begründet.



[zurück](#) [weiter](#)

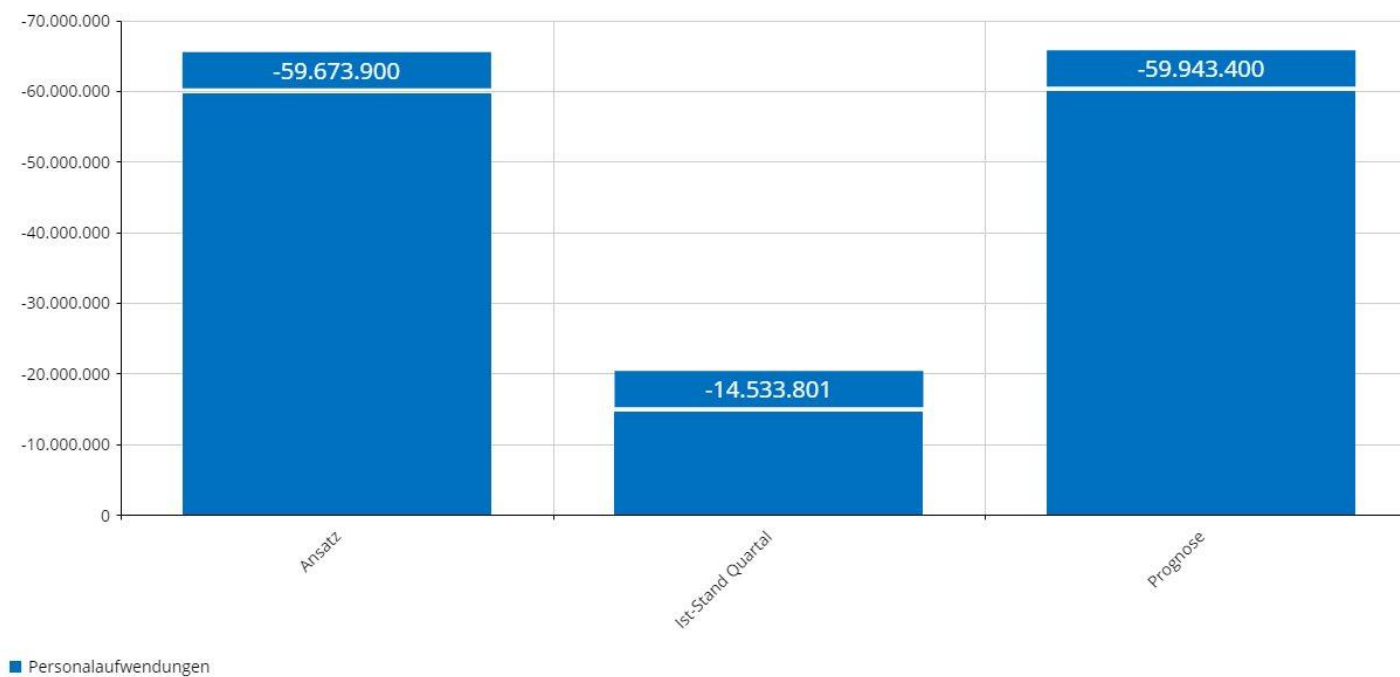


Die Liquidität des Kreises unterliegt unterjährig starken Schwankungen. Zum aktuellen Zeitpunkt wird eine planmäßige Entwicklung der Liquidität prognostiziert.

Erfahrungen der Vorjahre zeigen, dass sich die Liquidität zum Jahresende, z. B. durch die Verschiebung investiver Maßnahmen, positiver entwickelt als geplant.



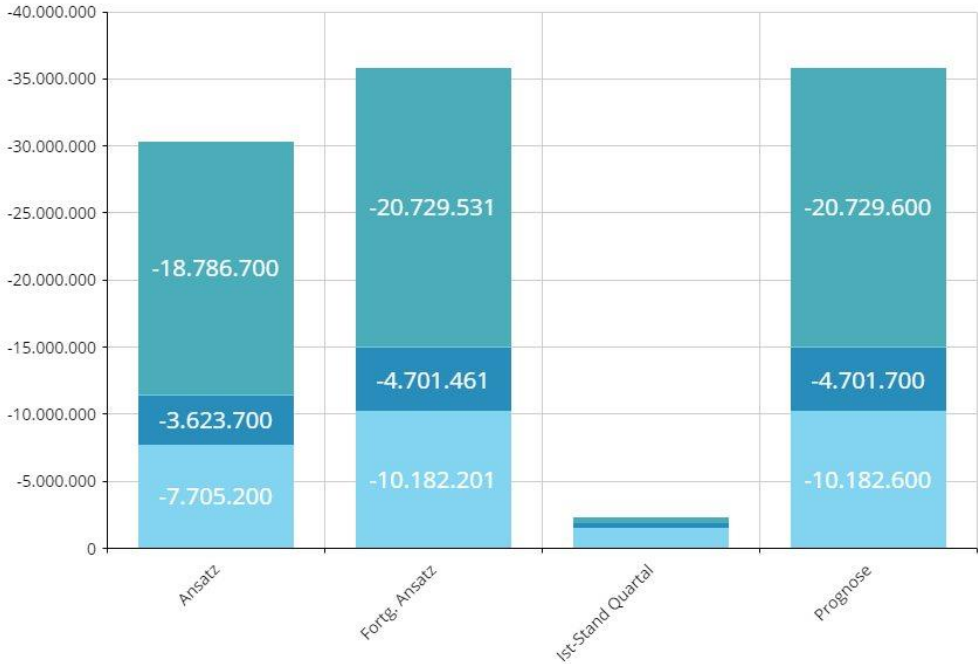
[zurück](#) [weiter](#)



Die Personalaufwendungen erhöhen sich um rund 270.000 €. Grund dafür ist der Tarifabschluss und die dadurch verursachte Mehrbelastung in Höhe von rund 1 Mio. €. Durch die Bewirtschaftung des aktuellen Personalbudgets und die daraus resultierende positiver ausfallende Jahresendprognose wird diese Mehrbelastung in Teilen kompensiert.

zurück

weiter



- 27 Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
- 28 + Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden
- 29 + Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens
- 30 + Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen
- 31 + Auszahlungen für Baumaßnahmen
- 32 + Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)

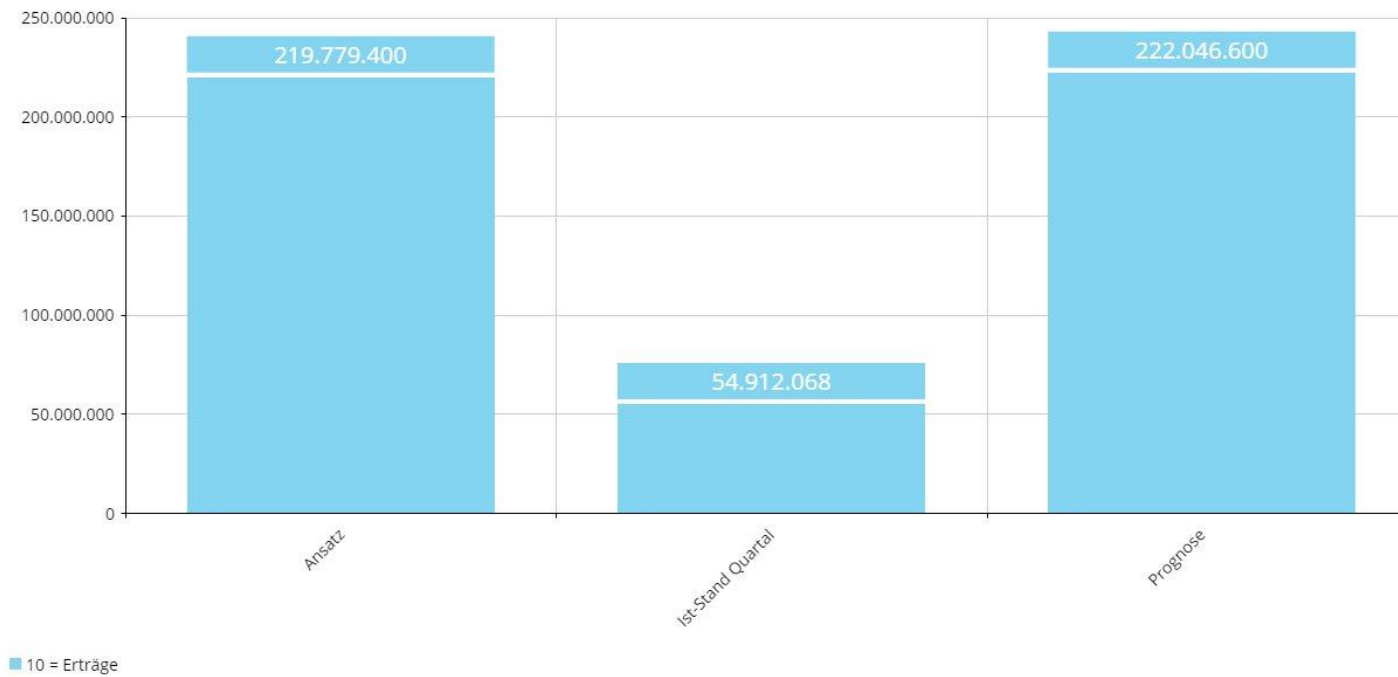
Aktuelle Investitionsquote in %:

6,2

Aktuell wird von einem planmäßigen Verlauf ausgegangen. Erfahrungen der Vorjahre zeigen, dass die Ansätze aufgrund von zeitlichen Verschiebungen nicht vollständig ausgeschöpft werden. Aus diesem Grund wird die Investitionsquote erst ab dem 2. Finanzbericht prognostiziert.



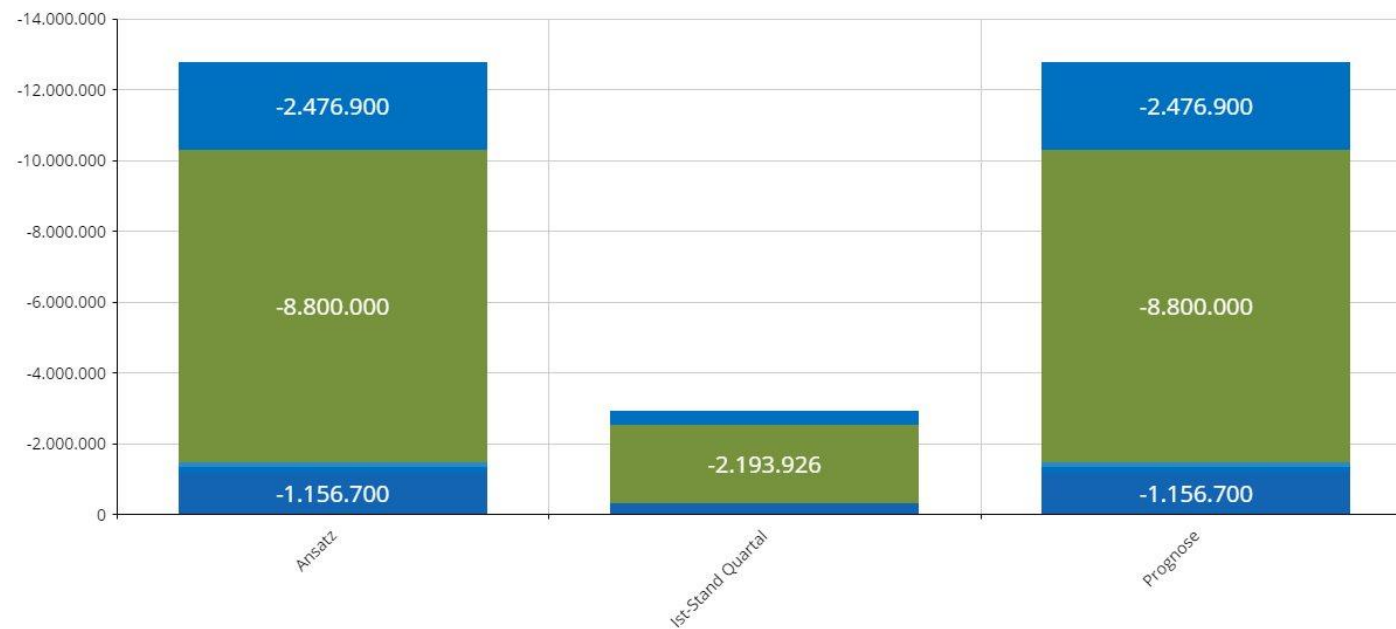
[zurück](#) [weiter](#)



Die tatsächliche Festsetzung des
Finanzausgleichs 2025 hat gegenüber der
Planung eine Verbesserung in Höhe von rund
2,3 Mio. € ergeben.



[zurück](#) [weiter](#)

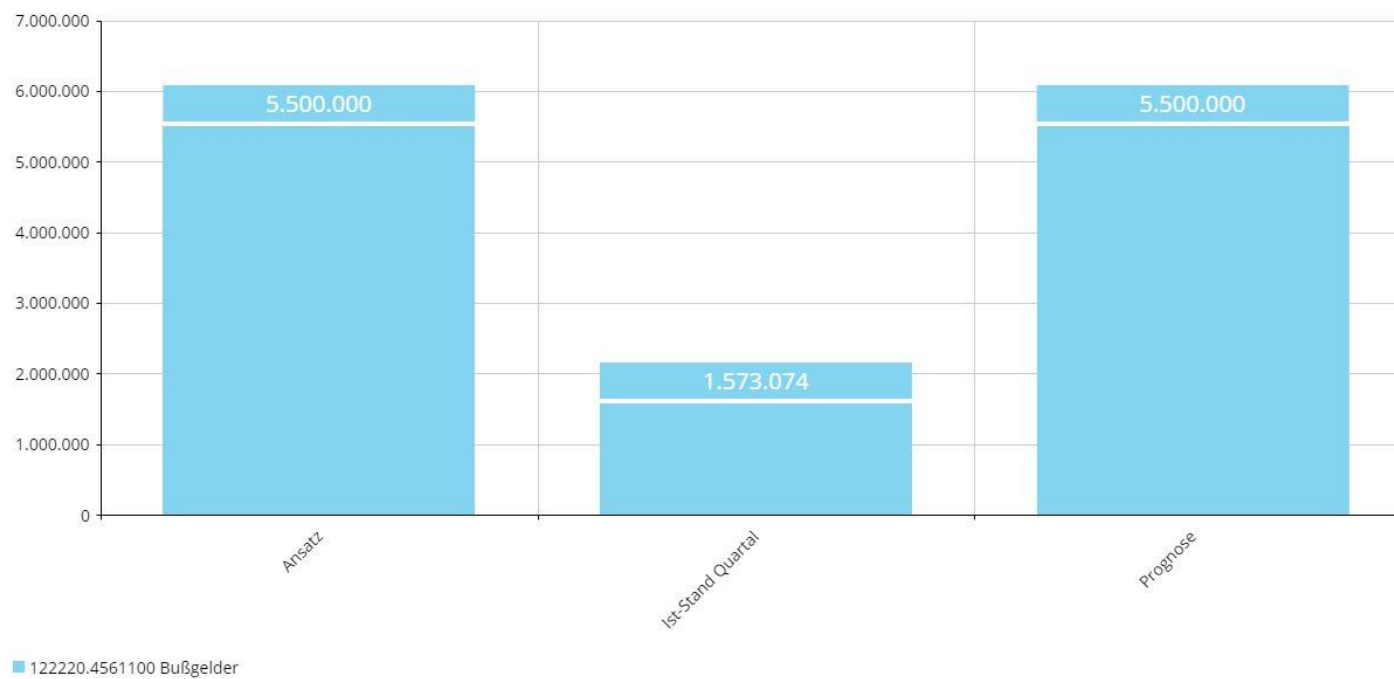


Im Bereich IT-Management und Digitalisierung wird weiterhin von einem planmäßigen Jahresverlauf ausgegangen.

- 11 Personalaufwendungen
- 13 + Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
- 14 + bilanzielle Abschreibungen
- 15 + Verbandsumlage kommunal
- 16 + sonstige Aufwendungen



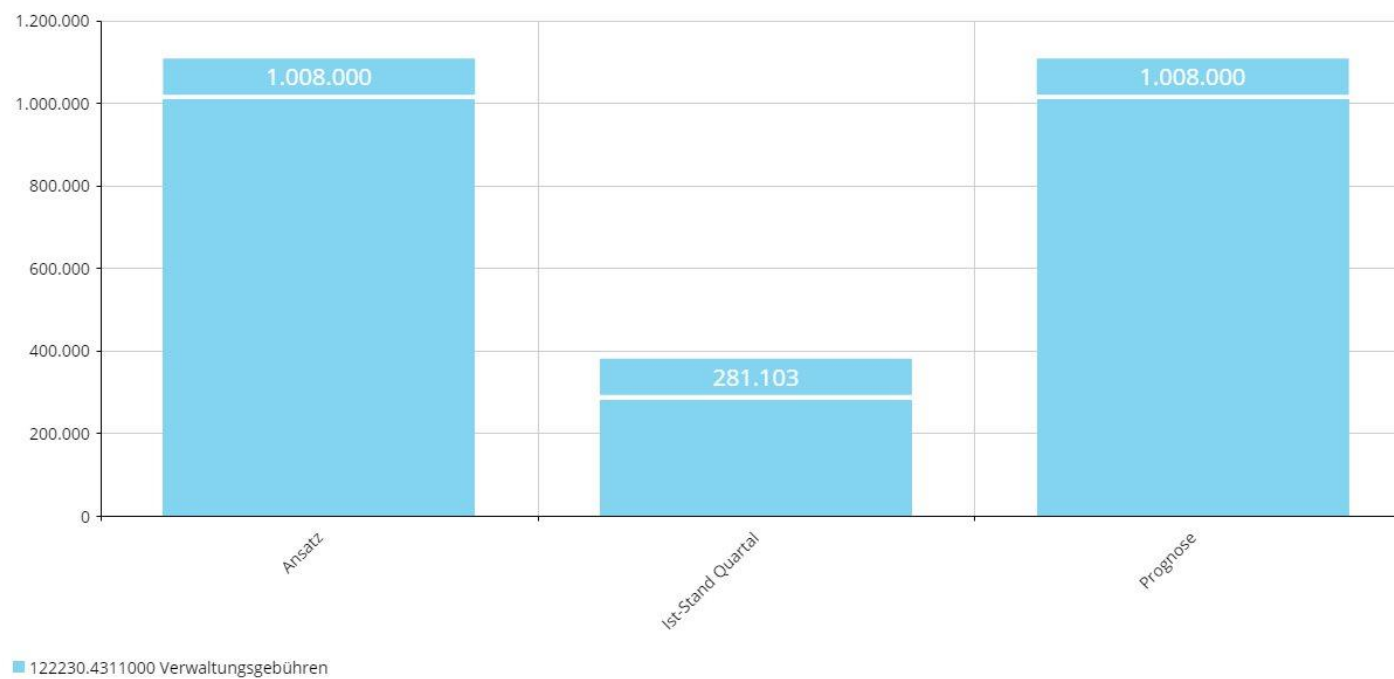
[zurück](#) [weiter](#)



Im Bereich Bußgelder wird weiterhin von einem planmäßigen Jahresverlauf ausgegangen.



[zurück](#) [weiter](#)

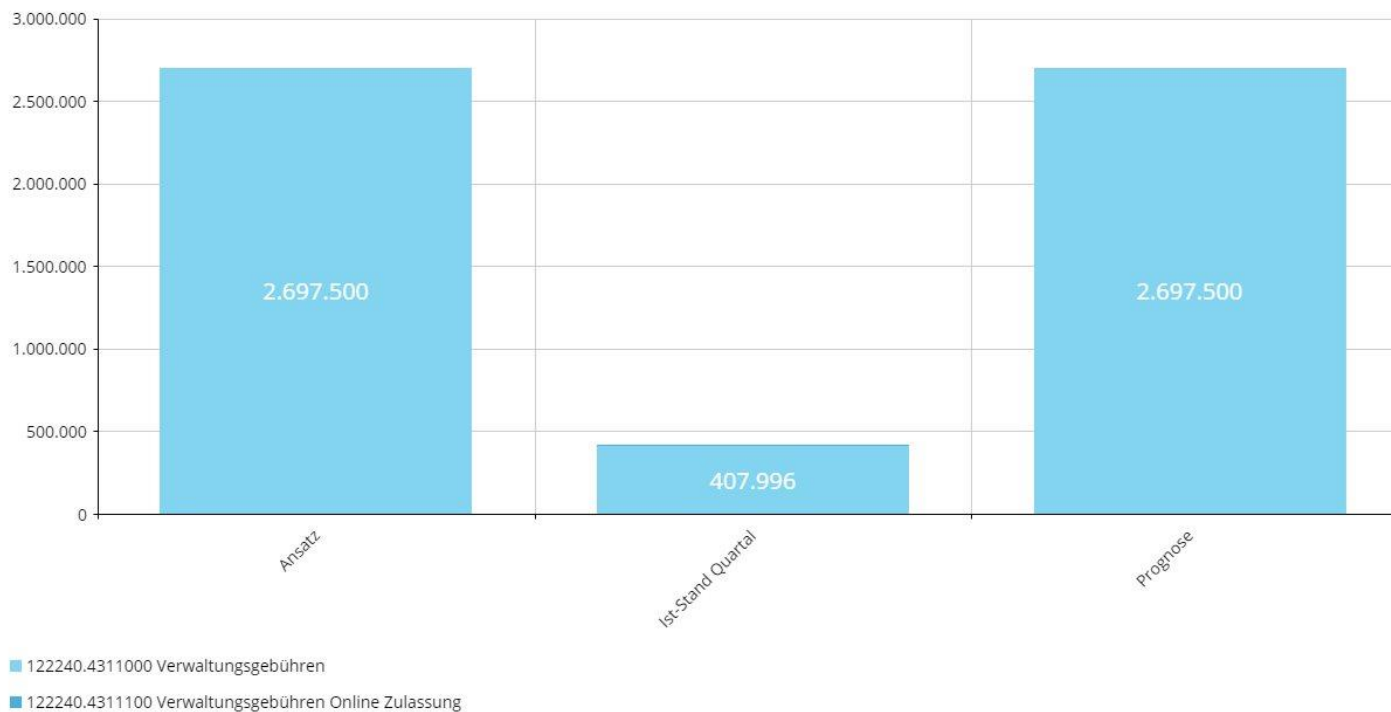


Im Bereich Gebühren Fahrerlaubnisbehörde wird weiterhin von einem planmäßigen Jahresverlauf ausgegangen.





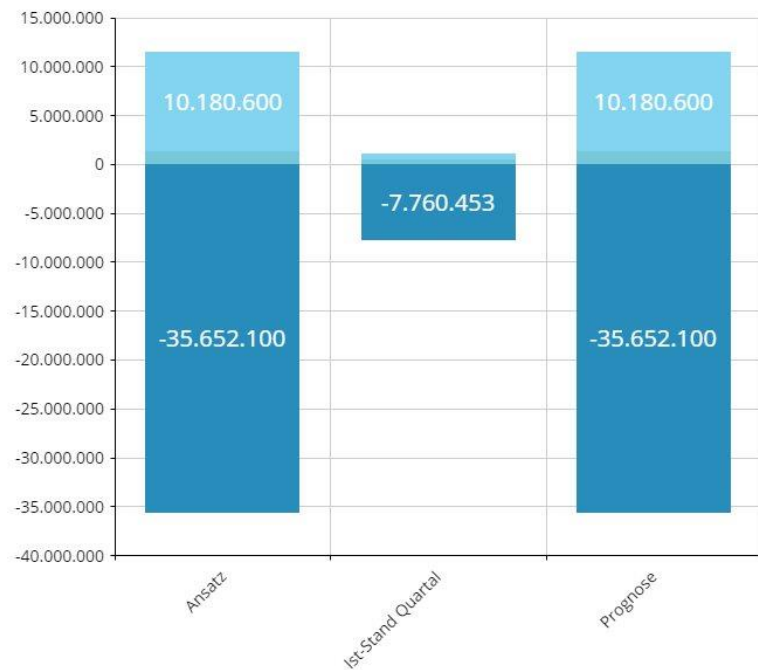
[zurück](#) [weiter](#)



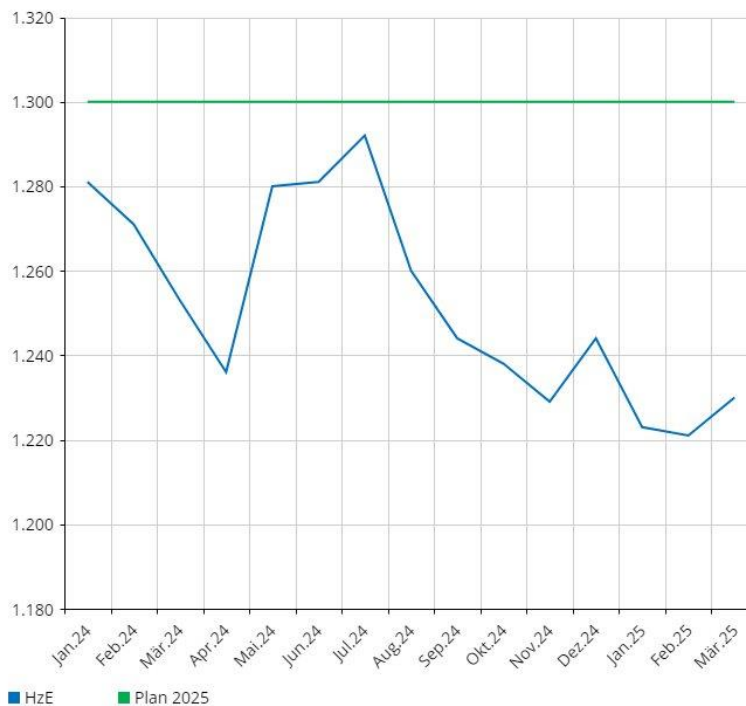
Im Bereich Gebühren Zulassungsbehörde wird weiterhin von einem planmäßigen Jahresverlauf ausgegangen.



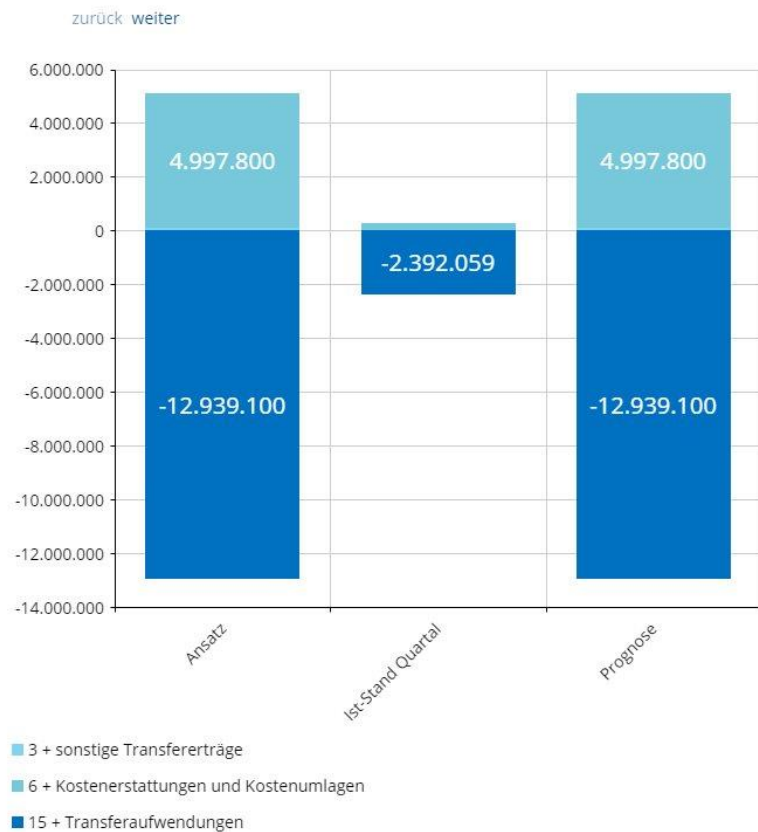
[zurück](#) [weiter](#)



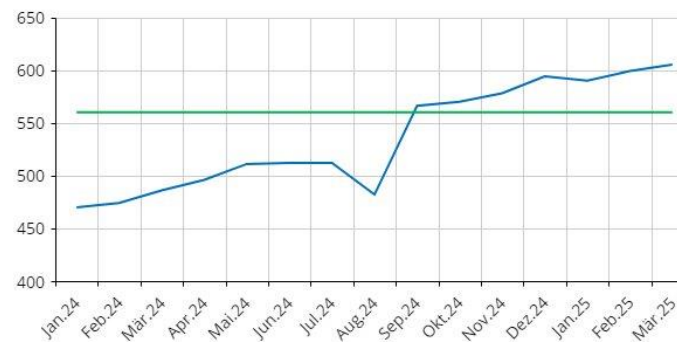
■ 3 + sonstige Transfererträge
■ 6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen
■ 15 + Transferaufwendungen



Im Bereich der Hilfen zur Erziehung wird weiterhin von einem planmäßigen Jahresverlauf ausgegangen.



Anzahl Hilfen nach § 35a SGB VIII:



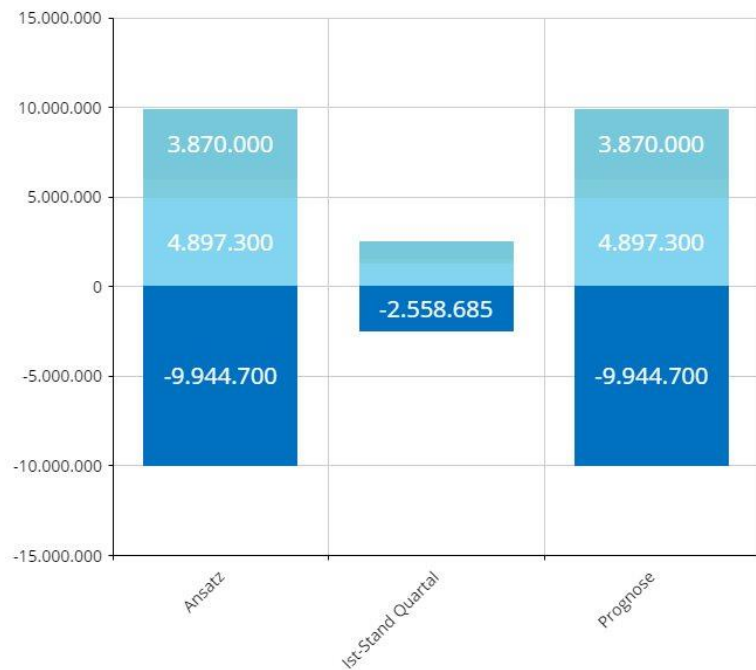
Anzahl Hilfen Frühförderung nach SGB IX:



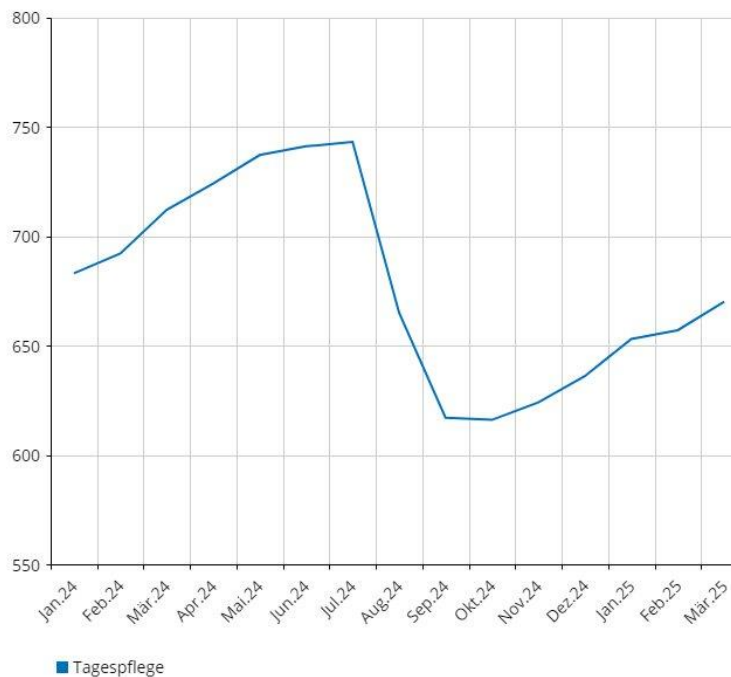
Aktuell entwickeln sich die Fallzahlen im Bereich der ambulanten Eingliederungshilfen nach §35a SGB VIII erwartungsgemäß linear steigend. Konkrete Zahlen hinsichtlich möglicher Auswirkungen sind aktuell noch nicht abbildbar.



[zurück](#) [weiter](#)



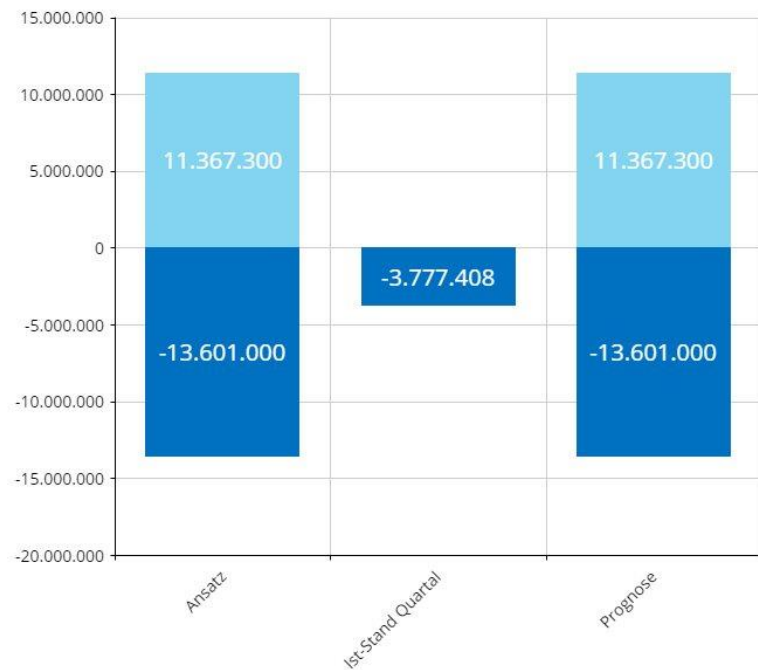
- 2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen
- 3 + sonstige Transfererträge
- 6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen
- 15 + Transferaufwendungen
- 16 + sonstige Aufwendungen



Im Bereich der Tagespflege wird weiterhin von einem planmäßigen Jahresverlauf ausgegangen.



[zurück](#) [weiter](#)



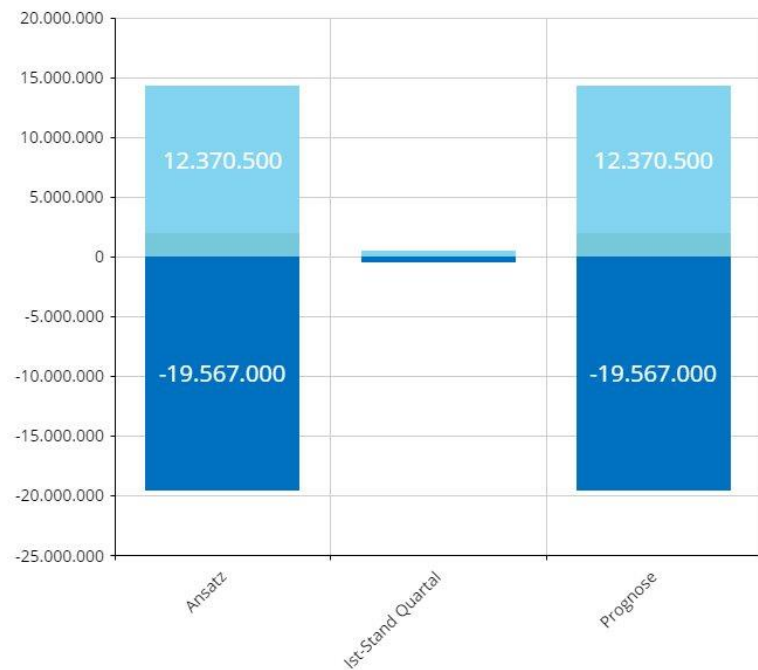
10 = Erträge
15 + Transferaufwendungen



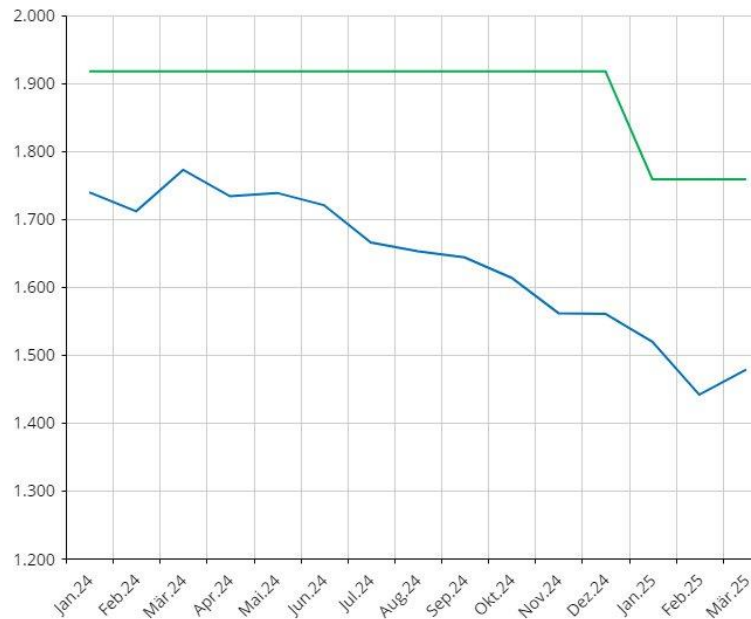
Im Bereich Hilfe zur Pflege wird weiterhin von einem planmäßigen Jahresverlauf ausgegangen.



[zurück](#) [weiter](#)



■ 3 + sonstige Transfererträge
■ 6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen
■ 15 + Transferaufwendungen

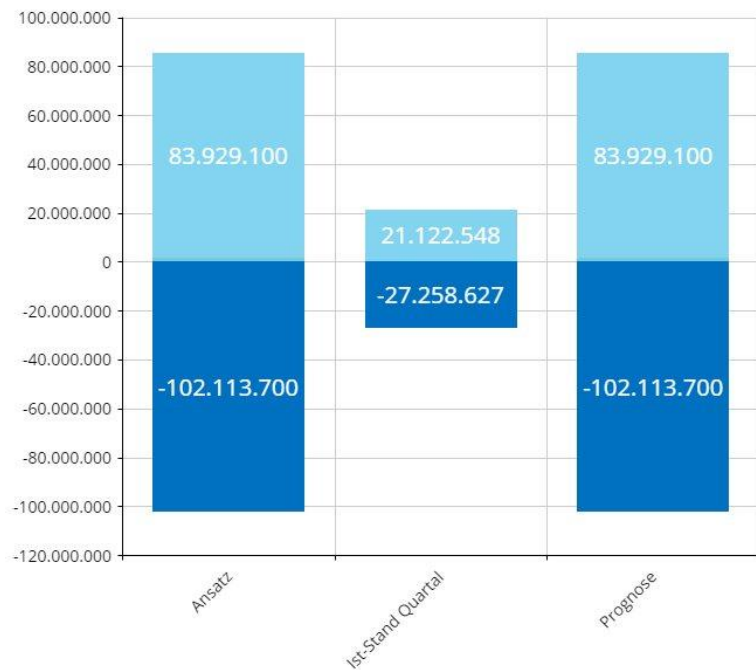


■ AsylbLG Ist
■ AsylbLG Plan

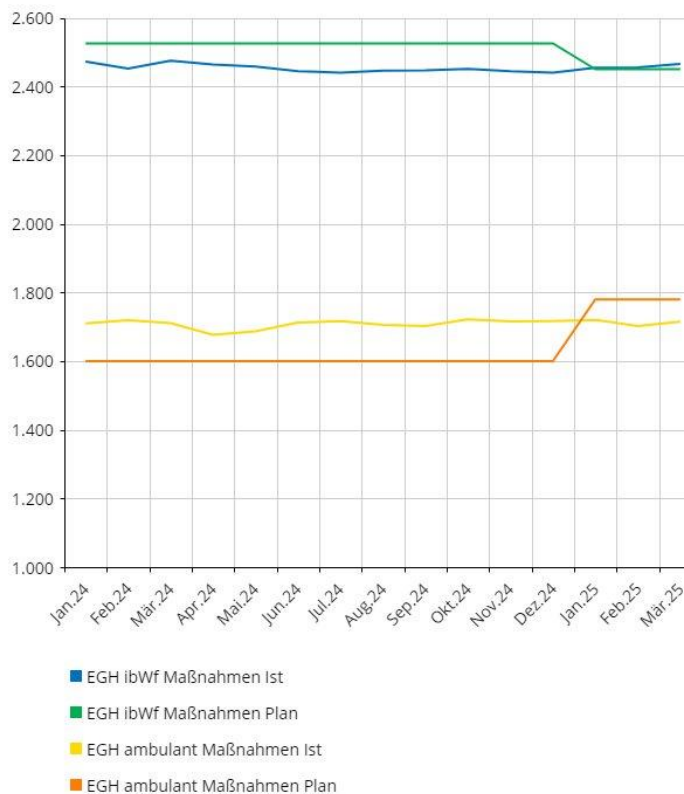
Seit Jahresbeginn 2025 entwickeln sich die Fallzahlen leicht sinkend. Konkrete Zahlen hinsichtlich möglicher finanzieller Auswirkungen sind aktuell noch nicht abbildbar.



[zurück](#) [weiter](#)



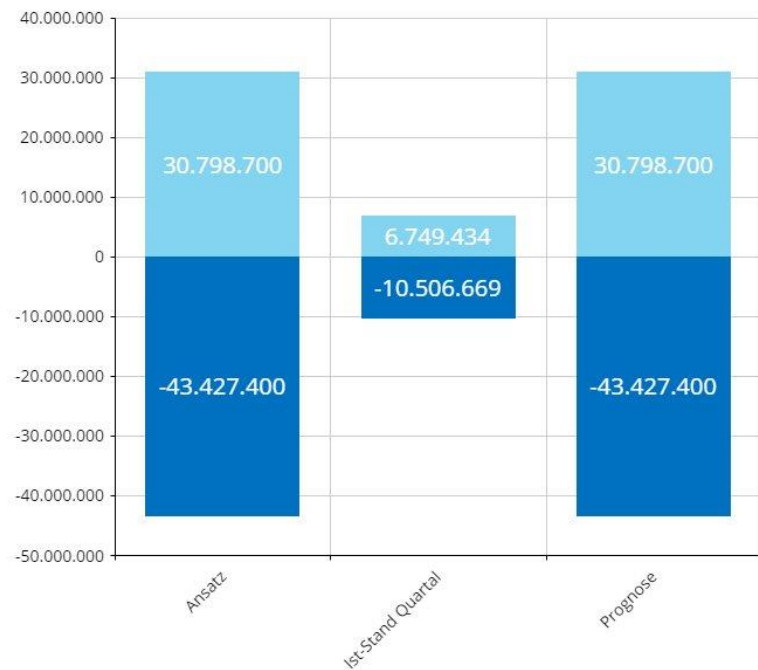
3 + sonstige Transfererträge
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen
15 + Transferaufwendungen



Im Bereich der Eingliederungshilfen wird weiterhin von einem planmäßigen Jahresverlauf ausgegangen.



[zurück](#) [weiter](#)



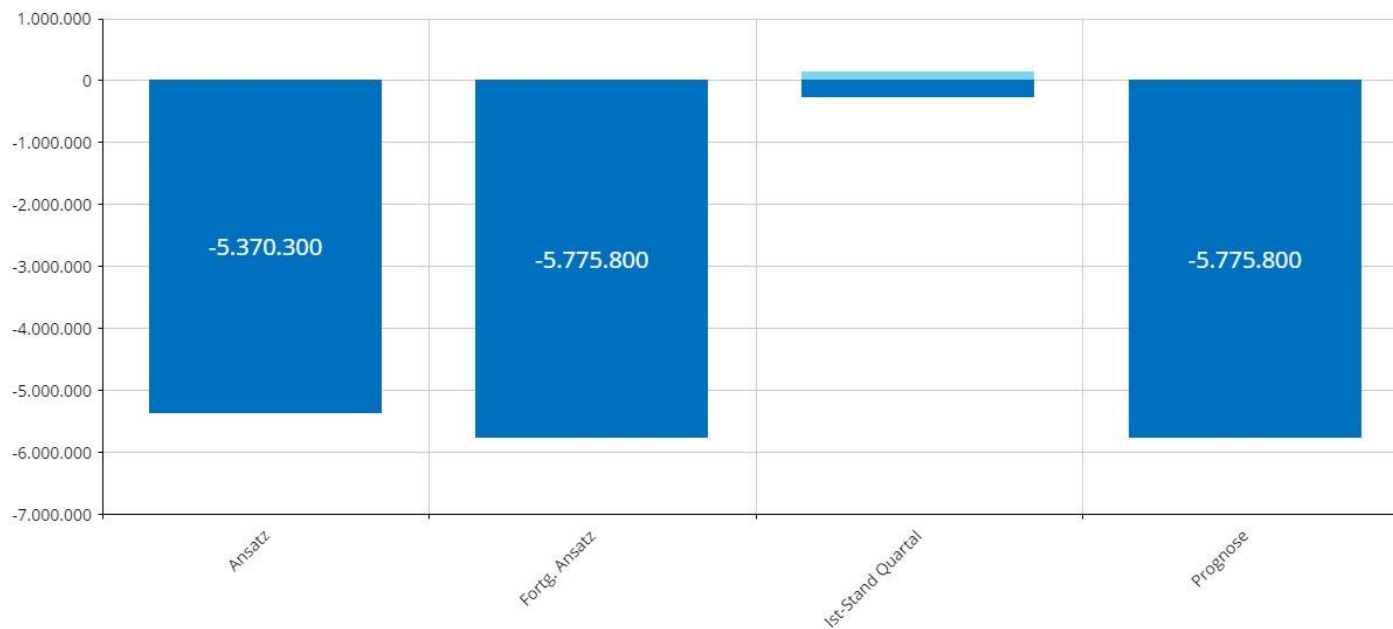
■ 2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen
■ 16 + sonstige Aufwendungen



Seit Jahresbeginn 2025 entwickeln sich die Fallzahlen leicht steigend. Konkrete Zahlen hinsichtlich möglicher finanzieller Auswirkungen sind aktuell noch nicht abbildbar.



[zurück](#) [weiter](#)

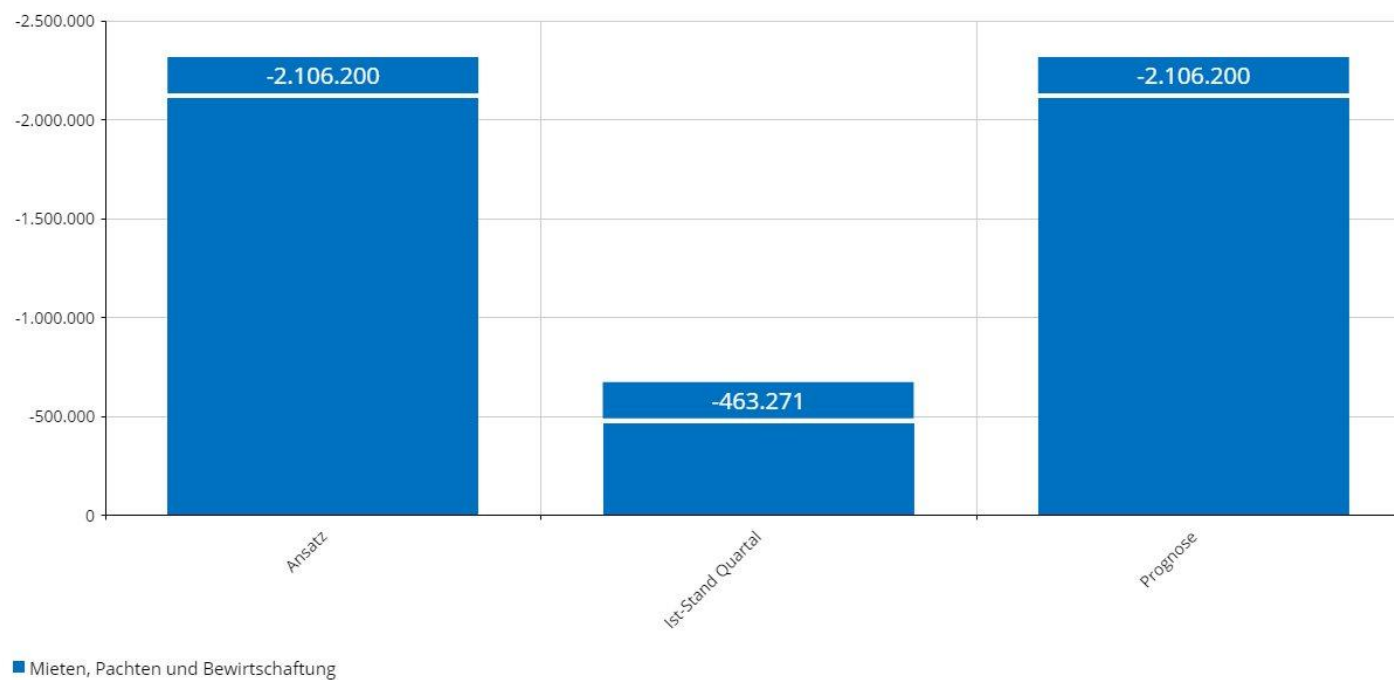


■ 542110.4141000 Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für laufende Zwecke
■ 542110.5221000 Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens

Im Bereich Unterhaltung von Kreisstraßen und Radwegen wird weiterhin von einem planmäßigen Jahresverlauf ausgegangen.



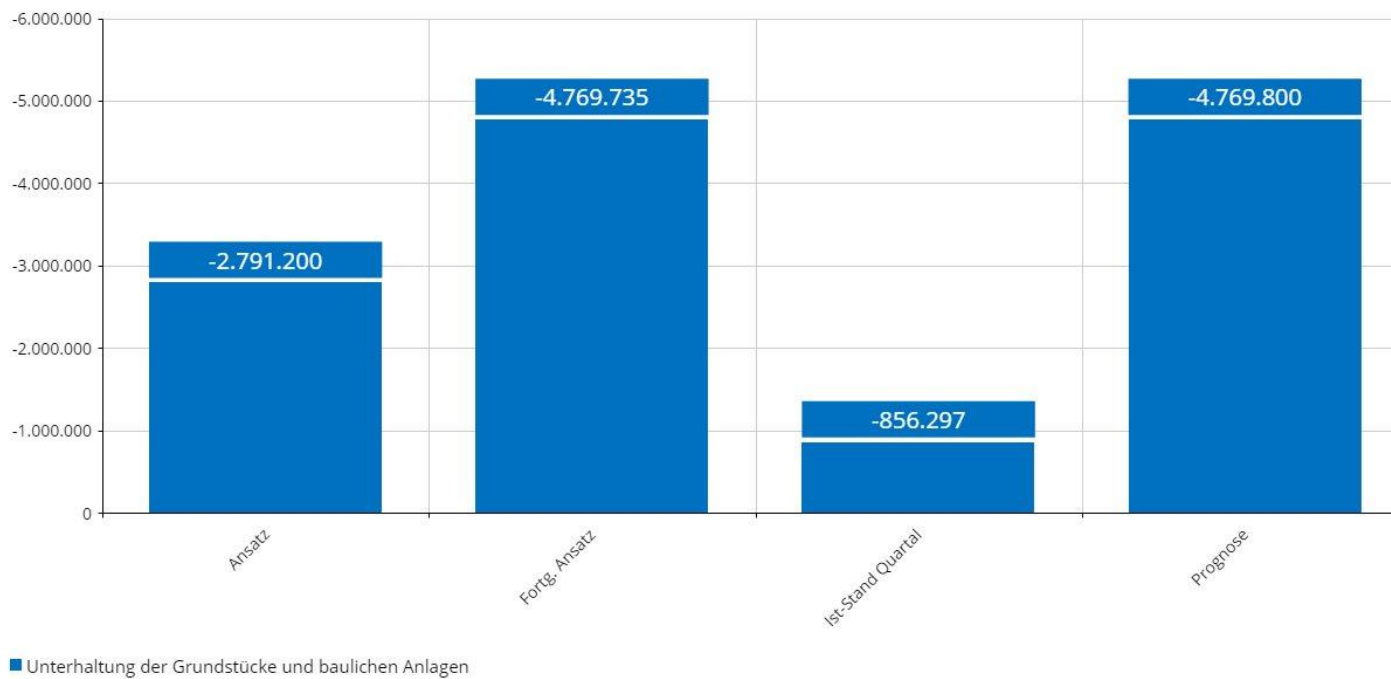
[zurück](#) [weiter](#)



Im Bereich Bewirtschaftung von Liegenschaften wird weiterhin von einem planmäßigen Jahresverlauf ausgegangen.



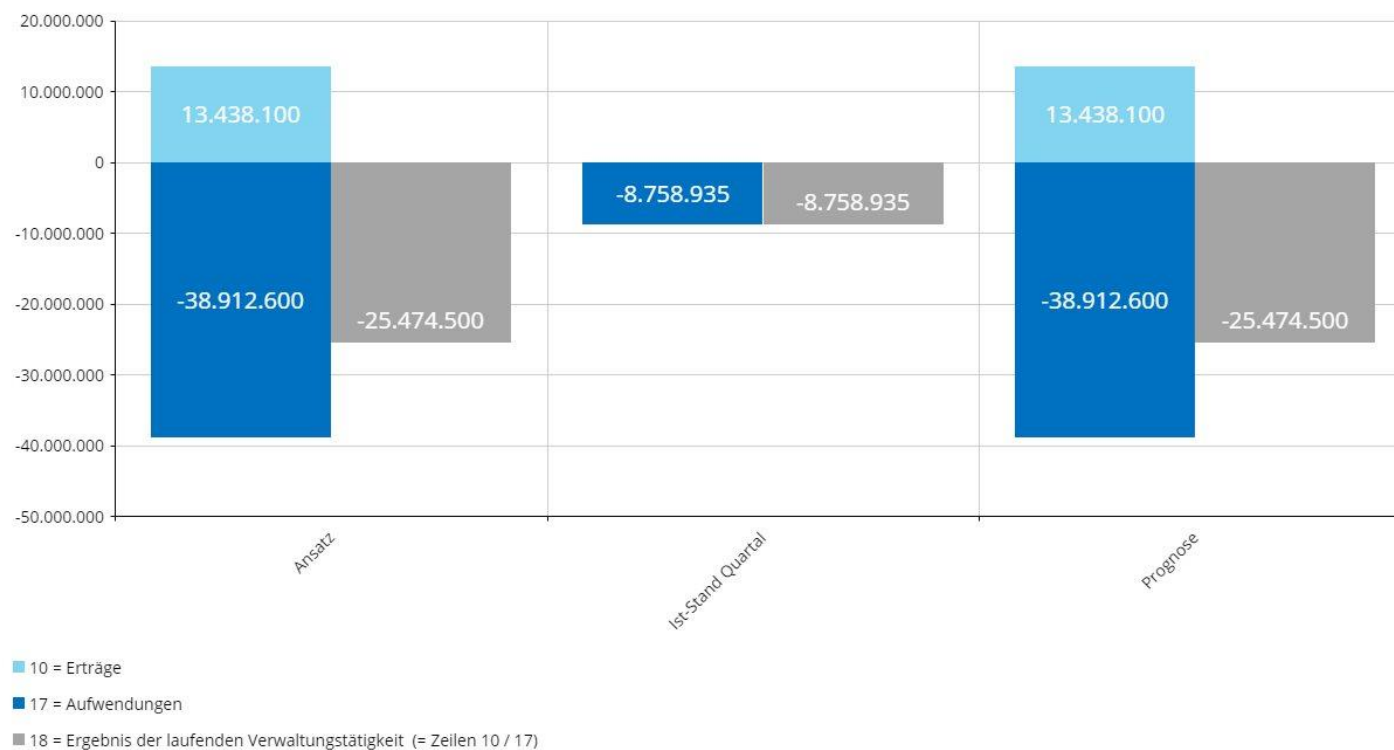
[zurück](#) [weiter](#)



Im Bereich Bauunterhaltung wird weiterhin von einem planmäßigen Jahresverlauf ausgegangen.



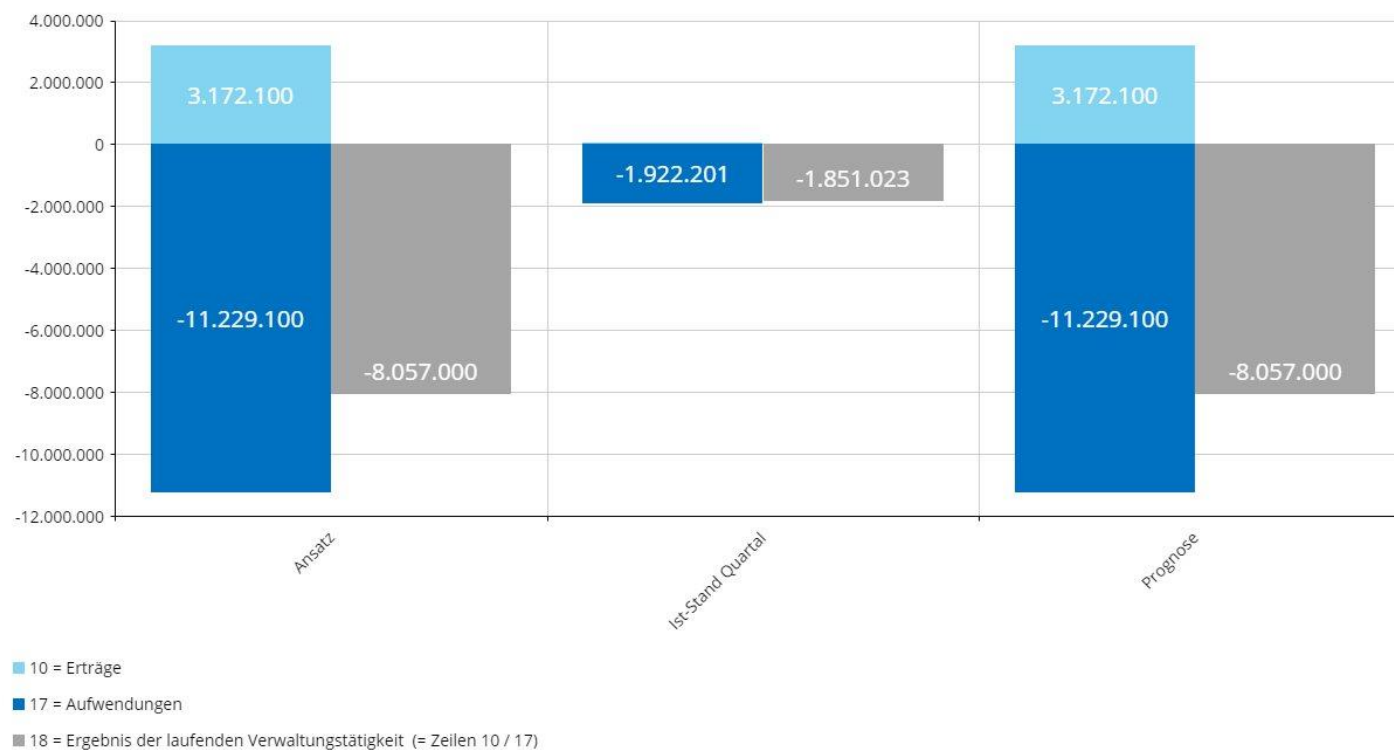
[zurück](#) [weiter](#)



Im Bereich Förderung des ÖPNV wird weiterhin von einem planmäßigen Jahresverlauf ausgegangen.



[zurück](#) [weiter](#)



Im Bereich Schulbeförderung wird weiterhin von einem planmäßigen Jahresverlauf ausgegangen.



Jahresabschluss 2024

VO/2025/137	Mitteilungsvorlage öffentlich
öffentlich	Datum: 24.04.2025
<i>FD 1.4 Finanzen</i>	Ansprechpartner/in: Fiedler, Nina
	Bearbeiter/in: Lena Röpke

<i>Datum</i>	<i>Gremium (Zuständigkeit)</i>	<i>Ö / N</i>
15.05.2025	Hauptausschuss (Kenntnisnahme)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Sachverhalt

Gemäß § 44 Absatz 4 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik ist dem Rechnungsprüfungsamt und der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde bis spätestens 01. Mai eines jeden Jahres der Jahresabschluss und der Lagebericht für das abgelaufene Jahr vorzulegen.

Für das Haushaltsjahr 2024 ergibt sich folgendes Ergebnis:

A. Abschlussergebnis Ergebnishaushalt:

Bezeichnung	Plan 2024 Euro (2. Nachtrag)	Ist 2024 Euro	Differenz Euro
Gesamtbetrag der Erträge	610.350.900	633.604.616,40	+23.253.716,40
Gesamtbetrag der Aufwendungen	629.790.000	651.543.327,99	-21.753.327,99
übertragene Ansätze aus 2023	7.063.705,53		+7.063.705,53
Ergibt ein Jahresergebnis	-26.502.805,53	-17.938.711,59	+8.564.093,94

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 17.938.711,59 Euro mindert das Eigenkapital des Kreises Rendsburg-Eckernförde in der Schlussbilanz zum 31.12.2024.

B. Abschlussergebnis Finanzhaushalt aus Verwaltungstätigkeit:

Bezeichnung	Plan 2024 Euro	Ist 2024 Euro	Differenz Euro
Gesamtbetrag der Einzahlungen	599.431.000,00	615.539.393,03	+16.108.393,03
Gesamtbetrag der Auszahlungen	620.935.905,53	622.181.249,68	-1.245.344,15

<i>einschl. Übertragungen aus 2023</i>			
	-21.504.905,53	-6.641.856,65	+14.863.048,88
C. Abschlussergebnis Finanzhaushalt aus Investitionstätigkeit			
Bezeichnung	Plan 2024 Euro	Ist 2024 Euro	Differenz Euro
Gesamtbetrag der Einzahlungen	6.881.300	6.081.753,41	799.546,59
Gesamtbetrag der Auszahlungen	16.635.944,49	11.709.888,61	4.926.055,88
<i>einschl. Übertragungen aus 2023 i.H.v. 3.713.344,49 Euro</i>			
Kreditaufnahmen für Investitionen	0	0	
Vorgesehene Übertragungen in das Haushaltsjahr 2025 (investive Maßnahmen)		7.093.462,40	

Das Ergebnis für das Jahr 2024 ist um rd. 8,6 Mio. € besser ausgefallen als erwartet. In der Planung wurde von einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 26,5 Mio. € ausgegangen, wohingegen in der Ergebnisrechnung ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 17,9 Mio. € erwirtschaftet wurde.

Entwicklung der Jahresgesamtergebnisse					
Bezeichnung	2024 Euro	2023 Euro	2022 Euro	2021 Euro	2020 Euro
Jahres- überschuss lt. HHplan		+23.067.464	+6.153.051	+596.613	+11.387.571
Jahres- fehlbetrag lt. HHplan	-26.502.806				
Rechnungs- ergebnis	-17.938.712	+21.194.256	-13.206.527	-3.758.285	+8.623.919
Differenz Plan/ Ergebnis	+8.564.094	-1.873.207	-19.359.578	-4.354.899	+6.006.783

D. Einige wesentliche Teilergebnisse aus dem Ergebnishaushalt

Dargestellt werden nachstehend Abweichungen über 1.000.000 Euro gegenüber dem Planwert je Teilhaushalt.

Teil- haus- halt	Bezeichnung	Fort- geschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2024	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist
111421	Zentrale Personalaufwendungen	-4.742.500	-11.261.850,22	-6.519.350
111430	Liegenschafts- und Gebäudemanagement	-10.944.187	-4.979.435,06	+5.964.752
122200	Verkehr	6.045.400	8.040.874,80	+1.995.475
233100	Berufsschulangelegenheiten	-4.906.500	-3.800.759,98	+1.105.740
233210	Regionales Bildungszentrum Rendsburg-Eckernförde	-3.051.700	-4.587.954,39	-1.536.254
241110	Schülerbeförderung	-9.536.700	-6.831.705,50	+2.704.995

Teil- haus- halt	Bezeichnung	Fort- geschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2024	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist
312100	Grundsicherung für Arbeitssuchende – SGB II	-11.412.000	-15.467.910,23	-4.055.910
314000	Eingliederungshilfe	-17.782.100	-19.111.356,63	-1.329.257
31550	Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber	-1.023.400	118.338,91	+1.141.739
361100	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen	-22.766.900	-15.403.787,03	+7.363.113
363300	Hilfe zur Erziehung	-25.387.000	-22.979.674,02	+2.407.326
363420	Inobhutnahmen	-2.263.900	-743.122,12	+1.520.778
363430	Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII	-7.526.400	-10.058.097,65	-2.531.698
542100	Kreisstraßen	-13.731.900	-10.375.453,20	+3.356.447
611100	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	214.432.000	211.872.765,04	-2.559.235

Die Unterlagen zum Jahresabschluss wurden dem Rechnungsprüfungsamt des Kreises und der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde nach Fertigstellung zugeleitet.

Nach Vorlage des Schlussberichts über die Prüfung des Jahresabschlusses 2024 erfolgt die Beratung hierüber in den weiteren Gremien.

Relevanz für den Klimaschutz

keine

Finanzielle Auswirkungen

siehe Sachverhalt

Anlage/n:

Keine



Zuwanderung: Vergabe von Integrationsmitteln - Antrag des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde gGmbH zur Förderung des Integrationsprojekts „Wie Integration „spielend“ gelingen kann“ vom 01.05.2025 bis zum 31.12.2025

VO/2025/118	Beschlussvorlage öffentlich
öffentlich	Datum: 27.03.2025
<i>FD 2.3 Zuwanderung</i>	Ansprechpartner/in: Christian Ströh
	Bearbeiter/in: Dennis Staack

<i>Datum</i>	<i>Gremium (Zuständigkeit)</i>	<i>Ö / N</i>
14.05.2025	Jugendhilfeausschuss (Beratung)	Ö
15.05.2025	Hauptausschuss (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss, dem Diakonischen Werk des Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde gGmbH keine Förderung des Integrationsprojekts „Wie Integration „spielend“ gelingen kann“ vom 01.05.2025 bis zum 31.12.2025 in Höhe von 20.000 € aus den Integrationsmitteln des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Verfügung zu stellen.

Der Hauptausschuss beschließt, dem Diakonischen Werk des Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde gGmbH keine Förderung des Integrationsprojekts „Wie Integration „spielend“ gelingen kann“ vom 01.05.2025 bis zum 31.12.2025 in Höhe von 20.000 € aus den Integrationsmitteln des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Verfügung zu stellen.

Sachverhalt

Das Diakonische Werk des Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde gGmbH hat den als Anlage beigefügten Antrag vom 13.03.2025 auf Förderung des Integrationsprojektes „Wie Integration „spielend“ gelingen kann“ vom 01.05.2025 bis zum 31.12.2025 gestellt, dem eine detaillierte Projektbeschreibung inkl. Zielgruppe, Zieldefinition, Arbeitszeitbedarf, Anzahl der Teilnehmenden und Evaluationsmethode beinhaltet.

Der Antrag erfüllt die Kriterien der neuen geltenden Leitlinien über die Vergabe von Integrationsmitteln, welche am 06.03.2025 vom Hauptausschuss beschlossen

worden ist, nicht vollständig.

Aus Sicht der Verwaltung steht einer Förderung die Ziffer 19 der Leitlinie über die Vergabe von Integrationsmitteln, wonach bestehende Regelangebote nicht gefördert werden, entgegen.

Das Angebot einer niedrigschwelligen Kinderbetreuung wurde aufgrund von Kapazitätsproblemen im Kita-Bereich der Stadt Rendsburg geschaffen. Diese Engpässe bestehen aufgrund von Investitionen in den Ausbau der Einrichtungen der Stadt nicht mehr, sodass sich die Stadt aus der Refinanzierung zum 01.08.2025 verabschiedet. Aufgrund der möglichen Schließung der Gruppen wurde seitens der Stadt zugesichert, für jedes Kind der Brückengruppen einen Platz im Regelsystem Kita vorzuhalten. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde wird im konkreten Bedarfsfall durch individuelle Angebote der Frühförderung und Teilhabe in Kita die Integration der Kinder in das Regelsystem unterstützen. Es ist sichergestellt, dass jedes Kind mit individuellem Rechtsanspruch mit Eintritt in die Kita ein entsprechendes Angebot erhält.

Aus sozialpädagogischer Sicht ist eine inklusive Lösung im Regelsystem zu priorisieren und möglich.

Aus den vorgenannten Gründen spricht sich die Verwaltung daher gegen eine Förderung aus.

Relevanz für den Klimaschutz

keine

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlage/n:

1	2025.01_Antrag_Integration Kreis
2	HHMittel 2025_ÜBERSICHT

Projekt: Wie Integration „spielend“ gelingen kann

Ausgangssituation

Bildung ist eine entscheidende Voraussetzung für eine gelingende gesellschaftliche Integration und sozialen Aufstieg. Sie kann die Lebenschancen der Kinder aus Familien mit Zugangsbarrieren zu Bildung maßgeblich verbessern.

Der Zugang der Kinder zu Bildung kann auch die soziale und kulturelle Teilhabe der Eltern fördern.

Schüler*innen mit Migrationshintergrund schneiden bei schulischen Leistungen schlechter ab, erreichen niedrigere Bildungsabschlüsse und brechen häufiger die Schule ab. Ein paar Daten: 17% der Schüler*innen mit Migrationshintergrund gegenüber 9 % der deutschen Schüler*innen erreicht keinen Schulabschluss, 33% keinen Berufsabschluss gegenüber 8%. Dies verursacht hohe Folgekosten in vielen Bereichen.

Um die Anforderungen im Bildungssystem Schule erfolgreich meistern zu können, ist es wichtig, die deutsche Sprache sprechen und verstehen zu können.

Ein frühzeitiger Kita-Besuch fördert die sprachliche Entwicklung, eine zentrale Aufgabe der vorschulischen Förderung überhaupt. Eine kompetente Beherrschung der deutschen Sprache ist nicht nur eine Schlüssel-qualifikation für das schulische Lernen und damit für den Bildungserfolg, sondern auch für eine gesellschaftliche Integration von Kindern und Jugendlichen.

In Deutschland haben mehr als ein Drittel der Kinder unter 6 Jahren einen Migrationshintergrund, im Großraum Rendsburg liegt der Anteil weit höher. Ein großer Teil kommt mit der deutschen Sprache erst in der Kita in Kontakt. Diese Kinder besuchen seltener oder später eine Kita als ihre Altersgenoss*innen. Daher ist es wichtig, über ein Brückenangebot die Familien mit Migrationshintergrund früh zu erreichen und sie beim frühen Zugang zu Kindertagesbetreuung zu unterstützen.

Mit diesem Projekt wird das Vertrauen der Eltern in das Bildungssystem gefördert und gleichzeitig den Kindern eine frühestmögliche Unterstützung beim Erlernen der deutschen Sprache ermöglicht.

Zugangsbarrieren zu frühkindlichen Bildungssystemen

Im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Familien in den Familienzentren wurde deutlich, dass diese einen besonderen Unterstützungsbedarf beim Zugang zum frühkindlichen Bildungssystemen haben. Meist sind die Familien von unterschiedlichen Zugangsbarrieren gleichzeitig betroffen:

- Mangelnde Kenntnisse über Strukturen und Abläufe in Bildungssystemen wie Kita oder Krippe

- Wenig Vertrauen in die Betreuung ihrer Kinder in einem fremden Bildungssystem
- Fehlende Information über das Bildungssystem in Deutschland
- Sprachbarrieren
- Fehlende Informationen über den Gewinn eines Kita-Besuches für die Entwicklung des Kindes und die daraus resultierenden besseren Zugänge zum Bildungssystem Schule

Durch die intensive Zusammenarbeit mit den Eltern und die gute Anbindung an das Familienzentrum können die Familien individuell unterstützt werden und durch das gewonnene Vertrauen in ein passendes Angebot der Kindertagesbetreuung sowie andere passende Sozialraumangebote vermittelt werden.

Projektbeschreibung

Damit Kinder aus Familien mit Migrationshintergrund früher in der Kindertagesbetreuung ankommen, bedarf es eines niedrigschwelligen Angebotes, um die Familien früh zu erreichen und beim Zugang zu frühkindlicher Bildung zu stärken. Ein Spielgruppenangebot mit intensiver Elternarbeit für max. 10 Kinder findet an drei Vormittagen in der Woche als Vorbereitung auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung statt.

Im Rahmen der Spielgruppe können die Kinder erste Sprachkenntnisse erwerben, in einem wiederkehrenden Gruppenablauf machen die Kinder erste Erfahrungen mit den Strukturen und Regeln einer Gruppe. In den Kontakten zu den anderen Kindern können sie ihre sozialen Kompetenzen stärken, durch die vielfältigen alters- und entwicklungsgerechten Spielangebote können sie ihre Selbstwirksamkeit stärken. Nachdem die Eltern ihre Kinder in der Gruppe begleitet haben, bis diese dort gut integriert sind, können die Eltern an Angeboten des Familienzentrums wie dem Sprachtreff oder dem Frühstück teilnehmen und hier neue Kontakte knüpfen. In regelmäßigen Elterntreffen erhalten die Eltern alle wichtigen und notwendigen Informationen über das Bildungssystem Kita und werden dabei unterstützt, ein geeignetes Kindertagesbetreuungsangebot zu finden, Fragen zu Anmeldungen, Kosten, notwendigen Vorbereitungen werden besprochen, unterschiedliche pädagogische Konzepte der Kitas vorgestellt. Durch die wiederkehrenden und offenen Treffen mit den Eltern in denen viele Fragen und Unsicherheiten besprochen werden, können Zugangsbarrieren zu Bildungssystemen herabgesetzt werden.

Ziel ist es, das Vertrauen der Eltern in das System der Kindertagesbetreuung zu gewinnen und gleichzeitig den Kindern erste Abläufe und Strukturen unseres Bildungssystems näher zu bringen. Durch die Anbindung an das Familienzentrum haben die Familien die Möglichkeit, andere Familien des Stadtteils kennenzulernen.

Um das Kennenlernen und den Austausch der Familien zu unterstützen, werden Gruppenausflüge gemeinsam mit den Eltern geplant, um den Sozialraum zu erkunden und andere Akteure im Sozialraum kennenzulernen. Durch ein gemeinsam geplantes und gestaltetes Sommerfest sollen die entstandenen Kontakte gefestigt werden.

Ziele

Kinder

- Kinder finden sich in Gruppenangeboten zurecht
- Kinder werden beim Spracherwerb unterstützt
- Kinder können miteinander ihre sozialen Kompetenzen stärken
- Kinder können sich über eine längere Zeit auf eine Sache konzentrieren
- Kinder sind gut vorbereitet auf die Kita

Eltern

- Aufbau von Vertrauen in Kindertagesbetreuungsangebote
- Kennen die Abläufe eines Tagesbetreuungsangebotes
- Wissen, warum der Besuch einer Kindertagesbetreuung wichtig ist für Kinder
- Haben die Erfahrung gemacht, dass ihre Kinder ein Gruppenangebot besuchen und sich dieses positiv auf ihre Entwicklung auswirkt
- Kennen frühkindliche Bildungssysteme in Deutschland und deren Zugänge
- Die Familien haben Kontakte zu Bewohner*innen des Stadtteils geknüpft
- Eltern haben Unterstützung erhalten bei der Anmeldung beim Kita-Portal/Schule
- Kennen passende Sozialraumangebote
- Eltern haben Unterstützung erhalten bei einem erfolgreichen Start in Kita/Schule
- Abbau von Unsicherheiten und Ängsten bezüglich unterschiedlicher kultureller Werte und Normen
- Haben ein passendes Angebot der Kindertagesbetreuung gefunden.

Zielgruppe

Familien mit und ohne Migrationshintergrund mit Kindern im Alter von 1-6 Jahren.

Wirkung

Durch das niedrigschwellige Gruppenangebot werden erste positive Erfahrungen mit Kinderbetreuung gemacht, durch die intensive Elternarbeit können Eltern Vertrauen aufbauen und wichtige Fragen zu frühkindlichen Kindertagesbetreuungssystemen klären. Gleichzeitig erleben sie, wie der Kontakt mit anderen Kindern und die vielfältigen Spielangebote ihre Kinder in ihrer Entwicklung stärken. Durch die Partizipation der Eltern können eigene Vorstellungen mitberücksichtigt werden. Die Teilnahme der Eltern an weiteren Angeboten im Sozialraum fördert den Kontakt zu anderen Familien und damit die Integration.

Personal

Das Gruppenangebot wird von einer sozialpädagogischen Assistentin (oder vergleichbare Qualifikation) mit 12 Wochenstunden, sowie einer Nicht-Fachkraft mit 12 Wochenstunden betreut.

Die pädagogische Leitung wird durch die Anbindung an das Familienzentrum gewährleistet. Alle Elternteile übernehmen im Projektverlauf Aufgaben, wie die Zubereitung des Frühstücks, Unterstützung bei Ausflügen oder Aufgaben innerhalb der Spielgruppe.

Eine ehrenamtlich Tätige Kraft unterstützt das Angebot durch eigene Angebote wie Vorlesen regelmäßig.

Räume

Das Angebot findet im Familienzentrum statt. Die Spielgruppe findet in einem kindgerecht eingerichteten Raum statt, im Außengelände gibt es eine Sandkiste und die Möglichkeit, mit Kinderfahrzeugen zu fahren.

In der direkten Nachbarschaft gibt es einen kleinen Spielplatz, der zu Fuß mit den Familien gut erreichbar ist.

Qualitätssicherung / Evaluation

Regelmäßige Teamsitzung mit pädagogischer Anleitung durch die pädagogische Fachkraft des Familienzentrums, Möglichkeit der Teilnahme an Supervision. Anbindung des Teams an Fachkräfte des Familienzentrums. Beteiligung der Eltern im Projekt und regelmäßiger Austausch mit den Familien bezüglich neuer Ideen und Verbesserungen im Projektverlauf.

Evaluation in Hinblick auf Entwicklung, Betreuungszeitraum, Übergang in Kita, Alter. Zum Ende des Projektes eine Befragung der Familien in Hinblick auf den erlebten Nutzen in Hinblick auf Integration und frühkindliche Entwicklung.

Ansprechperson

Oda Wolff

Fachbereichsleiterin

Fachbereich Familienzentren und Ambulante Hilfen für Familien

Diakonisches Werk des Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde gGmbH

Am Holstentor 16

24768 Rendsburg

Finanzierungsplan

	Finanzierung Mai - Dezember 2025
<u>Ausgaben</u>	
Personalaufwand – 1 Fachkraft	13.200 €
Personalaufwand – 1 Nicht-Fachkraft	9.600 €
Sachkosten (Ausstattung, Material, Miete etc.)	<u>12.200 €</u>
	35.000 €
<u>Einnahmen</u>	
Zuschuss Kreis Rendsburg-Eckernförde	20.000 €
Spenden, Eigenmittel	<u>15.000 €</u>
	35.000 €

Integrationsmittel 2025
Produkt/Teilleistung: 31391000; Kostenstelle: 02300000; Auszahlungskonto 5318; Rückzahlungen auf Konto 4291
Stand
Zur Verfügung stehende Mittel 2025
100.000,00 €

53188 = 81.300 € für VHS RD (SOGA-Beschluss v. 14.11.24, VO345)

531881 = 101.600 € für Wüstenblumen Tschei khana (Auszahlung zum 01.04.)

531812 = 60.000 € Zuschuss Migrationsberatungsstellen

17.03.2025
Bewilligt

Antragsteller	Projekttitel	Zielgruppe/Bemerkungen	Beantragte Zuschusshöhe	HA	ausgezahlt
Wüstenblumen e.V. und UTS e.V.	Kueleza Buchclub	Kinder mit und ohne Migrationshintergrund zwischen 6 und 12 Jahren	14.918,78 €	13.02.2025	14.918,78 €
			Summe bewilligte Maßnahmen	14.918,78 €	ausgezahlt wurden bisher 14.918,78 €
			Noch zur Beantragung stehende Mittel	85.081,22 €	Ausgabereist (Budget-bisherige Ausz) 85.081,22 €
			Rückzahlungen anl. Rückforderungen abgeschl. Int.projekte aus Vorjahr	0,00 €	

Beantragte Maßnahmen

Diakonisches Werk des Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde gGmbH	Wie Integration "spielend" gelingen kann 20.000 € Höhe Fördersumme	Familien mit und ohne Migrationshintergrund mit Kindern im Alter von 1 bis 6 Jahren	0,00 €
			Summe beantragte Maßnahmen 0,00 €
			Noch zur Verfügung stehende Mittel 85.081,22 €



**Zuwanderung: Vergabe von Integrationsmitteln -
Antrag des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises
Rendsburg-Eckernförde gGmbH zur Förderung des
Integrationsprojekts „Wie Integration „spielend“
gelingen kann“ vom 01.05.2025 bis zum 31.12.2025
hier: geänderter Beschlussvorschlag nach Beratung im
Jugendhilfeausschuss**

VO/2025/118-01	Beschlussvorlage öffentlich
öffentlich	Datum: 15.05.2025
<i>FB 3 Jugend, Familie und Bildung</i>	Ansprechpartner/in: Christian Ströh
	Bearbeiter/in: Heike Köhnen

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
15.05.2025	Hauptausschuss (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss beschließt, dem Diakonischen Werk des Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde gGmbH eine Förderung des Integrationsprojekts „Wie Integration „spielend“ gelingen kann“ vom 01.05.2025 bis zum 31.12.2025 in Höhe von 20.000 € aus den Integrationsmitteln des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Verfügung zu stellen.

Die Verwaltung wird gebeten, den TOP mit Blick auf die Haushaltsberatungen erneut in der Septembersitzung des Jugendhilfeausschusses aufzurufen.

Sachverhalt

Die Vorlage zur Vergabe der Integrationsmittel wurde unter TOP 6 in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 14.05.2025 beraten.

Frau Oda Wolff (Diakonie) gab Erläuterungen zu dem Projekt.

Im Ergebnis der Diskussion wurde der Beschlussvorschlag geändert.

Beschlossen wurde (Änderungen zur Originalbeschlussempfehlung sind unterstrichen):

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss, dem Diakonischen Werk des Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde gGmbH eine Förderung des

Integrationsprojekts „Wie Integration „spielend“ gelingen kann“ vom 01.05.2025 bis zum 31.12.2025 in Höhe von 20.000 € aus den Integrationsmitteln des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Verfügung zu stellen.

Die Verwaltung wird gebeten, den TOP mit Blick auf die Haushaltsberatungen erneut in der Septembersitzung des Jugendhilfeausschusses aufzurufen.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 - Nein 1 - Enthaltung 1.
Ein Mitglied des Ausschusses erklärte sich für Befangen

Relevanz für den Klimaschutz

keine

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlage/n:

Keine



Zuwanderung: Vergabe von Integrationsmitteln - Antrag der Gemeinde Damp mit dem Familienzentrum Damp zur Förderung des Integrationsprojekts "Bunte Begegnung Damp" vom 01.04.2025 bis zum 31.12.2025

VO/2025/119	Beschlussvorlage öffentlich
öffentlich	Datum: 27.03.2025
<i>FD 2.3 Zuwanderung</i>	Ansprechpartner/in: Christian Ströh
	Bearbeiter/in: Dennis Staack

<i>Datum</i>	<i>Gremium (Zuständigkeit)</i>	<i>Ö / N</i>
29.04.2025	Sozial- und Gesundheitsausschuss (Beratung)	Ö
15.05.2025	Hauptausschuss (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss, der Gemeinde Damp zur Förderung des Integrationsprojektes „Bunte Begegnung Damp“ vom 01.04.2025 bis zum 31.12.2025 einen Betrag in Höhe von 6.720,00 € aus den Integrationsmitteln des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Verfügung zu stellen.

Der Hauptausschuss beschließt, der Gemeinde Damp zur Förderung des Integrationsprojektes „Bunte Begegnung Damp“ vom 01.04.2025 bis zum 31.12.2025 einen Betrag in Höhe von 6.720,00 € aus den Integrationsmitteln des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Verfügung zu stellen.

Sachverhalt

Die Gemeinde Damp, als Träger des „Familienzentrums Damp&rundum“, hat den als Anlage beigefügten Antrag vom 27.03.2025 auf Förderung des Integrationsprojektes „Bunte Begegnung Damp“ gestellt.

Ziel dieses Projektes ist, durch fachliche Begleitung im Rahmen von Begegnungsangeboten (gemeinsam kochen, gemeinsam gärtnern, basteln, Austauschgesprächen usw) die Hemmnisse von Geflüchteten abzubauen und mit Menschen aus der Mehrheitsgesellschaft in Kontakt zu kommen und diese wiederum zusätzlich zu sensibilisieren und ein Angebot im ländlichen Raum zu bieten.

Eine Beschreibung des Projektinhaltes ist dem Antrag zu entnehmen.

Der Antrag erfüllt die Kriterien der Leitlinien über die Vergabe von Integrationsmitteln.

Die Verwaltung spricht sich für eine Förderung aus.

Relevanz für den Klimaschutz

keine

Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen belaufen sich auf 6.720 €. Die Mittel sind im Teilhaushalt 31391000 eingestellt.

Anlage/n:

1	2025-03-27 Antrag Integrationsmittel 2025 unterschrieben
2	HHMittel 2025_ÜBERSICHT



www.familienzentrum-damp.de

Am Sportplatz 8, 24351 Damp

Tel.: 0174-244 5004

info@familienzentrum-damp.de

Damp, 24. März 2025

ANTRAG INTEGRATIONSMITTEL

Projekt „Bunte Begegnung Damp“

Projektidee

Mit „Bunte Begegnung Damp“ möchten wir unser bewährtes Projekt mit verschiedenen Aktionen in 2025 fortführen. Bedarfsgerecht sollen niedrigschwellige Begegnungsangebote stattfinden, bei denen Geflüchtete gemeinsam mit Menschen aus der Mehrheitsgesellschaft aktiv sind: Gemeinsam backen und kochen, gemeinsam gärtnern, werkeln oder basteln, gemeinsam nähen, gemeinsam singen, tanzen, Sport treiben, Gesellschaftsspiel spielen, gemeinsam voneinander lernen. Im Mittelpunkt stehen soll dabei diesmal ein Selfmade-Café bei dem jede und jeder mitwirken kann und internationale Snacks und Kuchen erstellt und genossen werden. Auf dem Außengelände wird parallel zur sportlichen Betätigung angeregt und gespielt. (Calisthenics, Boule, Volleyball etc.)

Methode:

Es wird in enger Kooperation mit der Sozialarbeiterin für die Flüchtlingshilfe des Amt Schlei-Ostsee agiert. Aufgrund ihrer aufsuchenden Unterstützungsarbeit kennt sie die Situation der Geflüchteten genau und kann Hinweise geben, welche Aktion für welche Gruppe gerade passt und wie die Angebote durch das Familienzentrum angepasst werden sollten. Je nach Bedarf wird es gezielte Aktionen für bestimmte Gruppen (z.B. ausschließlich Frauen oder ausschließlich Jugendliche) geben, andererseits sollen ebenfalls generationenübergreifende Angebote organisiert werden.

Die Sozialarbeiterin stellt auch den Kontakt zu neu zugewiesenen Geflüchteten her. Es finden regelmäßige Austauschgespräche mit ihr statt.

Das Projekt wird von Honorarkräften betreut. Ehrenamtliche und Geflüchtete werden ebenfalls in Aufgaben eingebunden. Nach Möglichkeit im Verhältnis 1 zu 2.

Honorarkräfte haben neben der Durchführung der Angebote, die Aufgabe, die Dokumentation und Öffentlichkeitsarbeit für die Maßnahme zu unterstützen und gezielt auf Geflüchtete einzugehen. Auch sollen sie mitwirken, dass diese in andere lokale Angebote vermittelt oder gar begleitet werden. Z.B. in Angebote der VHS, des Familienzentrums, des Sportvereines und zu Dorffesten.

Hintergrund

Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Flüchtlingssituation im ländlichen Raum Besonderheiten mit sich bringt: Mangels Wohnraums und mangels anderer Infrastruktur auf dem Land, möchten Geflüchtete möglichst schnell in die nächstgelegenen Städte weiterziehen. Sie betrachten sich aufgrund dieser Situation auf dem Dorf häufig nicht als „angekommen“, sind meist kontinuierlich „auf dem Sprung“. Oft über lange Zeit.

Denn ein Umzug in die größeren Städte ist oft nicht oder nicht so schnell realisierbar, wie sie es sich vorstellen. Das heißt, es muss sich intensiv um sie bemüht werden, damit sie Angebote wahrnehmen und sie sich nicht komplett zurückziehen. Flexibles Agieren mit flexiblen Angeboten ist unabdingbar.

Ziel

Hemmnisse der Geflüchteten sich im Dorfgeschehen zu beteiligen, werden durch die Arbeit der Honorarkräfte und auch durch Ehrenamtliche abgebaut. Zugleich werden Menschen aus der Mehrheitsgesellschaft für die speziellen Nöte und inneren Barrieren der Geflüchteten sensibilisiert.

Projektzeitraum: April 2025 bis Dezember 2025

Dokumentation: Es wird dokumentiert, wie oft Aktionen stattgefunden haben sowie die Anzahl der Teilnehmenden mit und ohne Migrationshintergrund. Besondere Kontaktabbauungen – wie z.B. Vermittlung von Sprachtandem, Patenschaft, Vermittlung in Vereine, Angebote der VHS etc. wird dokumentiert.

Damp 24.03.2025
Ort, Datum, Unterschrift:

B. Feyock
Barbara Feyock, Bürgermeisterin
Amt Schlei-Ostsee
Gemeinde Damp
Holm 13
24340 Eckernförde

KOSTENPLAN

Honorarkräfte:

3 Stunden / Woche/ 2 Honorarkräfte = 6 Stunden á 25€ (Bezahlung je nach Qualifikation) = 150€/Woche

40 Wochen im Jahr x 150 € Honorar = 5.400€

Verbrauchsmittel/Materialkosten:

Anschaffungen für Garten, Café, Spiel + Sport-Angebot = 2.000€

Lebensmittel und Getränke für Koch-/Backveranst., Feste = 500€

Material für Bastel-, Werk- und Gartenaktionen = 500€

Das Gartengelände und die genutzten Räumlichkeiten werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Somit fallen für das Projekt keine Miet- oder Pachtkosten an.

Insgesamt:

Personalkosten: = 5.400€

Material+Anschaffung: = 3.000€ = 8.400€

Eigenanteil: Die Gemeinde muss als kommunaler Träger 20% der Kosten tragen. 20% = 1.680€
Beantragungssumme: Nach Abzug des Eigenanteils der Gemeinde, werden **6.720€** beantragt.

Damp 24.03.2025
Ort, Datum, Unterschrift:

B. Feyock
Barbara Feyock, Bürgermeisterin
Amt Schlei-Ostsee
Gemeinde Damp
Holm 13
24340 Eckernförde

Integrationsmittel 2025
Produkt/Teilleistung: 31391000; Kostenstelle: 02300000; Auszahlungskonto 5318; Rückzahlungen auf Konto 4291
Stand
Zur Verfügung stehende Mittel 2025
100.000,00 €

53188 = 81.300 € für VHS RD (SOGA-Beschluss v. 14.11.24, VO345)

531881 = 101.600 € für Wüstenblumen Tschei khana (Auszahlung zum 01.04.)

531812 = 60.000 € Zuschuss Migrationsberatungsstellen

27.03.2025
Bewilligt

Antragsteller	Projekttitel	Zielgruppe/Bemerkungen	Beantragte Zuschusshöhe	HA	ausgezahlt
Wüstenblumen e.V. und UTS e.V.	Kueleza Buchclub	Kinder mit und ohne Migrationshintergrund zwischen 6 und 12 Jahren	14.918,78 €	13.02.2025	14.918,78 €
Summe bewilligte Maßnahmen			14.918,78 €	ausgezahlt wurden bisher	14.918,78 €
Noch zur Beantragung stehende Mittel			85.081,22 €	Ausgabereist (Budget-bisherige Ausz)	85.081,22 €
Rückzahlungen anl. Rückforderungen abgeschl. Int.projekte aus Vorjahr			0,00 €		

Beantragte Maßnahmen

Diakonisches Werk des Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde gGmbH	Wie Integration "spielend" gelingen kann 20.000 € Höhe Fördersumme	Familien mit und ohne Migrationshintergrund mit Kindern im Alter von 1 bis 6 Jahren	0,00 €
Gemeinde Damp & Familienzentrum Damp	Bunte Begegnung Damp	Geflüchtete und Menschen aus der Mehrheitsgesellschaft	6.720,00 €
Summe beantragte Maßnahmen			6.720,00 €
Noch zur Verfügung stehende Mittel			78.361,22 €



Zuwanderung: Vergabe von Integrationsmitteln - Antrag der VHS Rendsburger Ring e.V. zur Förderung des Projekts "Interkulturelle Wochen 2025" vom 15.09.2025 bis zum 03.10.2025

VO/2025/122	Beschlussvorlage öffentlich
öffentlich	Datum: 01.04.2025
<i>FD 2.3 Zuwanderung</i>	Ansprechpartner/in: Christian Ströh
	Bearbeiter/in: Dennis Staack

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
29.04.2025	Sozial- und Gesundheitsausschuss (Beratung)	Ö
15.05.2025	Hauptausschuss (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss, der VHS Rendsburger Ring e.V. zur Förderung und Durchführung der „Interkulturellen Wochen 2025“ vom 15.09.2025 bis zum 03.10.2025 die Kosten für die Printmedien in Höhe von 2.000,00 € aus den Integrationsmitteln des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Verfügung zu stellen.

Der Hauptausschuss beschließt, der VHS Rendsburger Ring e.V. zur Förderung und Durchführung der „Interkulturellen Wochen 2025“ vom 15.09.2025 bis zum 03.10.2025 die Kosten für die Printmedien in Höhe von 2.000,00 € aus den Integrationsmitteln des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Verfügung zu stellen.

Sachverhalt

Der VHS Rendsburger Ring e.V. hat den als Anlage beigefügten Antrag vom 01.04.2025 auf Bezuschussung der Durchführung der Interkulturellen Woche 2025 gestellt. Hervorzuheben ist, dass die VHS Rendsburger Ring e.V. zusammen mit der UTS e.V. erneut auch Angebote und Aktionen in Eckernförde anbieten wollen.

In diesem Jahr wird das Programm unter dem Motto „dafür!“ in Zusammenarbeit mit verschiedenen Akteuren, Trägern, Organisationen und Einzelpersonen, die sich dem interkulturellen Ansatz im Kreis stellen, zusammengetragen und angeboten.

Um besonders viele Menschen zu erreichen, sind Printmedien zu

Informationszwecken von Nöten. U.a. für den Druck des Programmheftes erwartet die VHS Kosten von rund 1.800 €. Hinzu kämen 200,00 € für Werbeplakate. Der VHS Rendsburger Ring e.V. beantragt eine Zuwendung i.H.v. 2.000,00 €.

Eine detaillierte Beschreibung des Projektinhalts ist dem Antrag in der Anlage zu entnehmen.

Der Antrag erfüllt die Kriterien der neuen Leitlinien über die Vergabe von Integrationsmitteln.

Die Verwaltung spricht sich für eine Förderung aus.

Relevanz für den Klimaschutz
keine

Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen belaufen sich auf 2.000,00 €. Die Mittel sind im Teilhaushalt 31391000 eingestellt.

Anlage/n:

1	Antrag Kreis IKW 2025
2	HHMittel 2025 04 01_ÜBERSICHT

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat
2.3 – Zuwanderung
Fachgruppe Integration und Einbürgerung
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg

Ansprechperson: Aenne Thode

☎ 04331 – 20 88 31

📠 04331 – 20 88 30

✉ thode@vhs-rendsburg.de

Rendsburg, den 01.04.2025

Antrag auf Vergabe von Integrationsmitteln - Bezuschussung des IKW-Programms 2025

Sehr geehrte Mitmenschen,

im September 2025 wird es wieder bundesweit Interkulturelle Wochen geben.

Ursprünglich hervorgegangen aus dem 1975 von den großen christlichen Kirchen ins Leben gerufenen

„Tag des ausländischen Mitbürgers feiern die Interkulturellen Wochen nun ihren 50. Geburtstag.

Informationen zu Hintergrund und Geschichte der IKW findet man hier:

<https://www.interkulturellewoche.de/geschichte>

Schon längst sind es nicht mehr nur die Kirchen, die sich für ein besseres Miteinander der vielfältigen Kulturen in unserer Gesellschaft engagieren, sondern zahlreiche unterschiedliche Institutionen und Personen. In den vergangenen Jahren wurde und wird es zunehmend wichtiger, Begegnungen und Teilhabe am kulturellen Leben für Menschen zu ermöglichen, die sonst kaum Kontakt zu „Anderen, Fremden“ haben. Das betrifft sowohl Zugewanderte als auch Mitglieder der Aufnahmegesellschaft. Nur wer sich als Teil des Ganzen begreift und fühlt, wird sich auch für den Schutz und Erhalt desselben einsetzen.

Im Rahmen der Interkulturellen Wochen möchten wir mit unseren Veranstaltungen den Gemeinsinn fördern und das Bewusstsein erzeugen, dass jede*r Einzelne zählt, gesehen wird und mitgestalten kann.

Besonders in Zeiten, in denen wir uns unserer Freiheit und unserer Sicherheit in einem demokratischen Sozialstaat nicht mehr so gewiss sein können, sollten wir Ebenen schaffen, auf denen verschiedene Menschen sich miteinander treffen und voneinander lernen.

Unter dem Motto **dafür!** zeigen wir in diesem Jahr **vom 15.09. bis zum 03.10.**, wie Vielfalt im Kreis Rendsburg-Eckernförde gelebt wird. Wir arbeiten zurzeit an den Angeboten: Filme, Lesungen, Vorträge, Diskussionen, Mitmach-Aktionen, Teilhabe für alle, egal woher sie kommen oder welchen Geschlechts oder Alters sie sind. Das Engagement der Anbieter*innen findet mehrheitlich ehrenamtlich und unentgeltlich statt bzw. ist nicht auf wirtschaftliche Vorteile ausgerichtet. Interkulturelle Wochen haben in Rendsburg und auch in Eckernförde eine langjährige Tradition und können weiterhin stattfinden, weil sie von Gestaltenden und Unterstützer*innen aus Politik und Gesellschaft befürwortet und getragen werden.

In Rendsburg und Umgebung sorgt die VHS (Aenne Thode) für die Koordination der Angebote und wird eine gemeinsame Broschüre für beide Städte erstellen. Das Programm wird Ende August im Internet unter <https://www.interkulturellewoche.de/programme> veröffentlicht sowie als Druckversion erscheinen, in den Sozialen Medien und auf der Homepage der VHS verfügbar sein.

Um möglichst viele Menschen zu erreichen, sind Printmedien zu Informationszwecken unverzichtbar. Hierfür benötigen wir finanzielle Unterstützung bei der Produktion der Broschüre sowie von Plakaten und weiteren Druckerzeugnissen. Folgende Kosten entstehen dabei: Das Layout gestalten wir selbst - es stellt unseren Eigenanteil dar, der sich nach vorsichtiger Schätzung auf ungefähr **50 Arbeitsstunden à 17,00 €**, **also insgesamt 850,00 €** beläuft. Die Kosten für den Druck des Programmheftes werden voraussichtlich mindestens **1800,00 €** für 2.500 Exemplare (Inklusive Mehrwertsteuer) betragen. Hinzu kämen ca. **200,00 €** für Werbeplakate. Wir bitten Sie, uns einen Zuschuss in Höhe von **2.000,00 €** für die Printmedien zu gewähren, hilfsweise die noch im Integrationsbudget verbliebenen Mittel.

Wir würden uns sehr über eine positive Antwort freuen.

Mit freundlichen Grüßen



Aenne Thode
Servicebüro Kulturelle Integration
Kordinatorin Interkulturelle Woche
VHS Rendsburger Ring e.V.



Integrationsmittel 2025
Produkt/Teilleistung: 31391000; Kostenstelle: 02300000; Auszahlungskonto 5318; Rückzahlungen auf Konto 4291
Stand
Zur Verfügung stehende Mittel 2025
100.000,00 €

53188 = 81.300 € für VHS RD (SOGA-Beschluss v. 14.11.24, VO345)

531881 = 101.600 € für Wüstenblumen Tschei khana (Auszahlung zum 01.04.)

531812 = 60.000 € Zuschuss Migrationsberatungsstellen

01.04.2025
Bewilligt

Antragsteller	Projekttitel	Zielgruppe/Bemerkungen	Beantragte Zuschusshöhe	HA	ausgezahlt
Wüstenblumen e.V. und UTS e.V.	Kueleza Buchclub	Kinder mit und ohne Migrationshintergrund zwischen 6 und 12 Jahren	14.918,78 €	13.02.2025	14.918,78 €
Summe bewilligte Maßnahmen			14.918,78 €	ausgezahlt wurden bisher	14.918,78 €
Noch zur Beantragung stehende Mittel			85.081,22 €	Ausgabereist (Budget-bisherige Ausz)	85.081,22 €
Rückzahlungen anl. Rückforderungen abgeschl. Int.projekte aus Vorjahr			0,00 €		

Beantragte Maßnahmen

Diakonisches Werk des Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde gGmbH	Wie Integration "spielend" gelingen kann 20.000 € Höhe Fördersumme	Familien mit und ohne Migrationshintergrund mit Kindern im Alter von 1 bis 6 Jahren	0,00 €
Gemeinde Damp & Familienzentrum Damp	Bunte Begegnung Damp	Geflüchtete und Menschen aus der Mehrheitsgesellschaft	6.720,00 €
VHS Rendsburger Ring e.V.	Interkulturelle Wochen 2025	Menschen mit und ohne Migrationshintergrund	2.000,00 €
Summe beantragte Maßnahmen			8.720,00 €
Noch zur Verfügung stehende Mittel			76.361,22 €



RKiSH gGmbH: Reform der Notfallversorgung

VO/2025/117 öffentlich <i>FD 1.5 Kommunalaufsicht</i>	Mitteilungsvorlage öffentlich Datum: 25.03.2025 Ansprechpartner/in: Barbara Rennekamp Bearbeiter/in: Katrin Abendroth

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
15.05.2025	Hauptausschuss (Kenntnisnahme)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Sachverhalt

Herr Jan Osnabrügge, stellvertretender Geschäftsführer der RKiSH gGmbH, gibt im Rahmen einer Präsentation einen Einblick in die Entwicklung des Unternehmens sowie die möglichen Auswirkungen der Gesetzesinitiative zur Reform der Notfallversorgung. Die Umsetzung würde ein erhebliches Risiko im Hinblick auf die bisherige kostendeckende Finanzierung der pflichtigen Selbstverwaltungsaufgabe des Rettungsdienstes für Kreise und kreisfreie Städte bedeuten.

Genauere Informationen sind dem Vortrag zu entnehmen, der im Nachgang zur Sitzung bereitgestellt wird. Darüber hinaus wird Herr Osnabrügge im Anschluss an die Präsentation für Rückfragen zur Verfügung stehen.

Relevanz für den Klimaschutz

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n:

Keine



Dithmarschen | Pinneberg | Rendsburg-Eckernförde | Segeberg | Steinburg

Rettungsdienst Kooperation

in Schleswig-Holstein gGmbH ■■■■■

Hauptausschuss Kreis Rendsburg- Eckernförde

„Reform der Notfallversorgung“



Jan Osnabrügge
stellv. Geschäftsführer

15. Mai 2025

Agenda

Reform der Notfallversorgung

Inhalt

RKiSH in Zahlen

Stand der Reform

Finanzierung

Ausblick

1. RKiSH in Zahlen
2. Stand der Reform
 1. Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Notfallversorgung - Stand 02.10.2024
 2. Änderungsantrag 1 der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP
3. Finanzierung
4. Ausblick

Die RKiSH in Zahlen

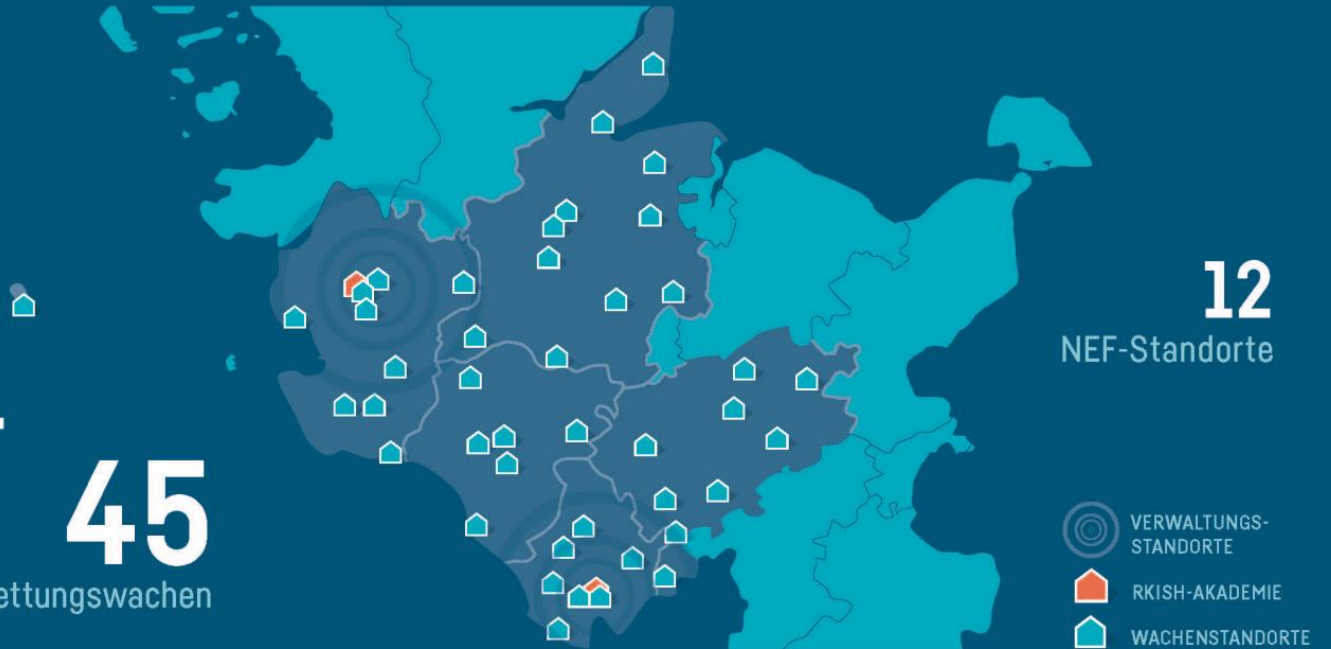
2024



1.15 Mio.
Bevölkerung

45
Rettungswachen

12
NEF-Standorte



Personal:
1.250 an den Wachen
50 an der RKiSH-Akademie
260 in der Verwaltung

Durchschnittsalter 34 Jahre

275 Auszubildende
(229 NotSan, 40 RettSan,
6 Büromanagement)

Einsätze



Fahrzeuge

123 RTW 19 SEG-RTW 20 NEF
42 KTW 1 Schwerlast-RTW
2 Trainings-RTW 20 Kommandowagen
2 Elektrofahrzeuge + 1 E-RTW (Helgoland)
13 Mannschaftstransportwagen
div. Dienstfahrzeuge / Transporter



RKiSH in Zahlen

*Unsere Patient*innen (2024)*

6 Patient*innen waren
über **105 Jahre** alt



66,21 Jahre
war das Durchschnittsalter
der Patient*innen

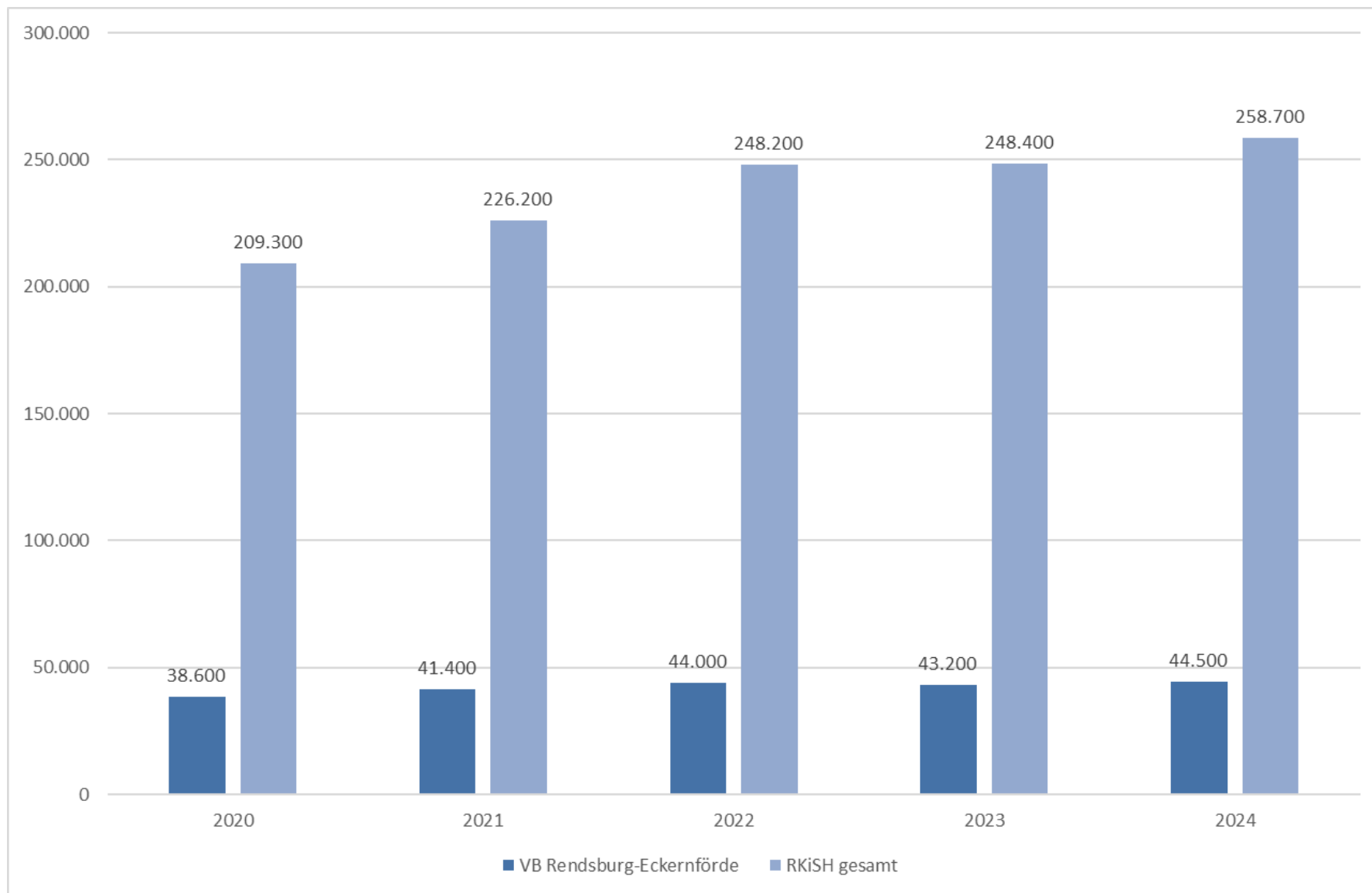


Ältester Patient
war **106 Jahre**



RKiSH in Zahlen

Einsatzzahlen 2024



RKiSH in Zahlen 2005-2024

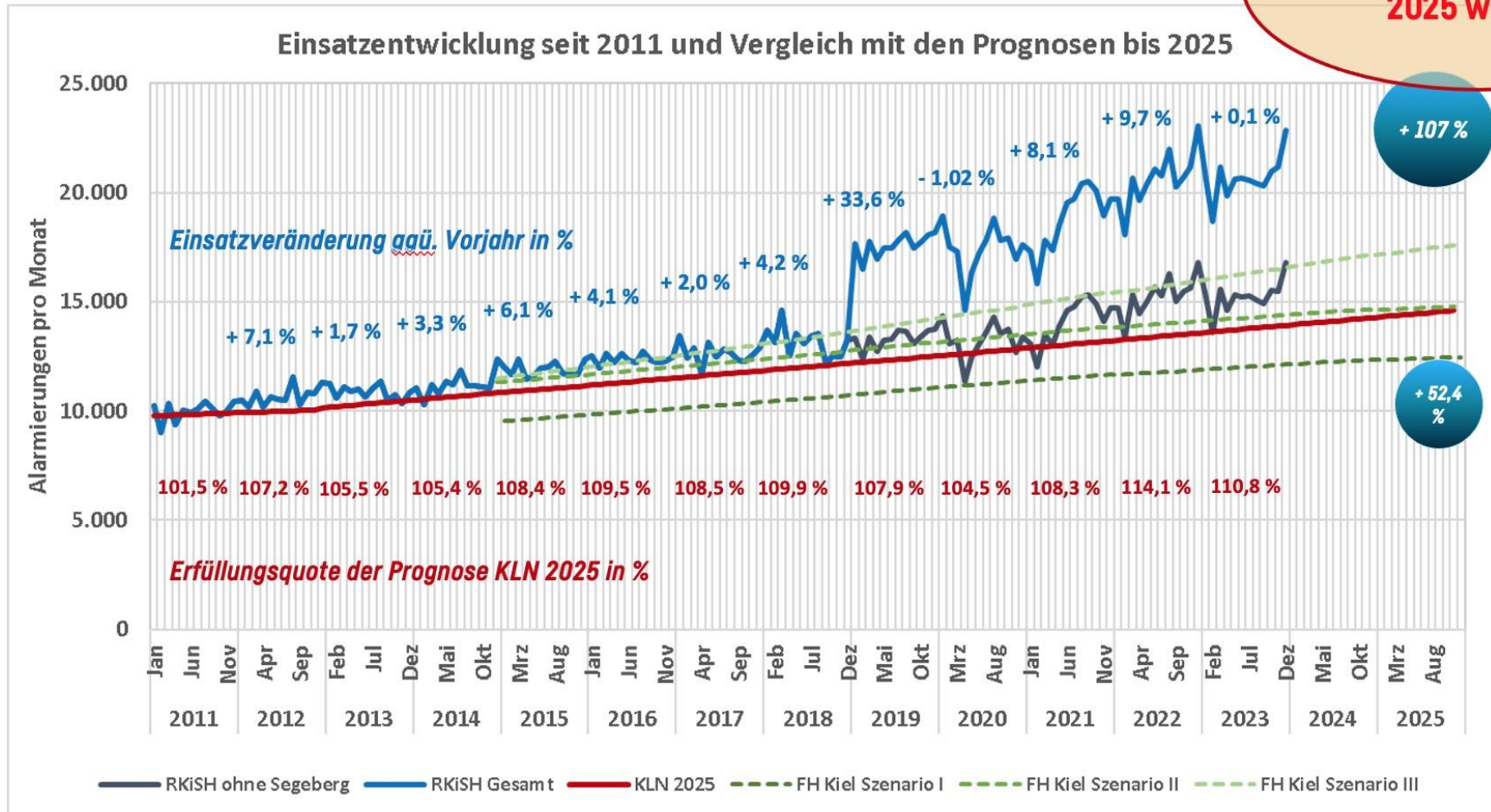
Rettungsdienst im Kreis Rendsburg-Eckernförde

	2005	2010	2015	2020	2024
Rettungswachen	8	8	9	10	11
Einsatzmittel	15	15	18	22	27
RMh Wochenstunden	2.093	2.093	2.470	2.942	3.386
Einsätze Notarzt	3.023	3.344	3.199	3.875	3.875
Einsätze Notfall	8.335	12.391	17.606	19.464	22.759
Einsätze Notfall K	-	-	2.597	4.289	6.109
Einsätze KBF	9.586	10.760	10.363	10.931	11.580
Personalbedarf					
Einsatzdienst in VK	102,8	102,8	123,0	163,5	197,9
Kosten- und Leistungsnachweis					
Blatt A.1	6.807 T €	9.813 T €	12.380 T €	20.733 T €	30.717 T €

Entwicklung des Einsatzaufkommens von 2011 bis 2025

Vergleich der Prognose 2025 mit den tatsächlichen Einsatzzahlen

Wie geht es nach
2025 weiter?



Prognose 2040

Einsatzzahlen im Jahr 2023	257.009
Prognose 2040 mit stabiler Einsatzrate aus 2023	300.115
Prognose 2040 mit prognostizierten Einsatzraten	388.893
Veränderung der Einsätze insgesamt	131.892
davon	
demografisch bedingte Veränderung	43.114
bedingt durch Nutzungsverhalten	88.778

Quelle: Sonja Leßing, FH Kiel,
Präsentation zur Bachelorthesis
[2024], Seite 41

Einsatzentwicklung nach Kreisen bis 2040

Dithmarschen

2023	32.471
2030	39.063
2035	42.986
2040	46.533

Segeberg

2023	62.246
2030	80.054
2035	90.043
2040	99.883

Pinneberg

2023	77.634
2030	92.844
2035	104.515
2040	116.187

Rendsburg-Eckernförde

2023	51.782
2030	64.187
2035	71.630
2040	78.585

Steinburg

2023	32.876
2030	38.155
2035	41.553
2040	44.691

RKiSH gesamt

2023	257.009
2030	314.303
2035	350.727
2040	385.879

+ 50,1%
385.879
Einsätze 2040

+ 43,3%
46.533
Einsätze 2040

+ 51,8%
78.585
Einsätze 2040

+ 35,9%
44.691
Einsätze 2040

+ 60,5%
99.883
Einsätze 2040

+ 49,7%
116.187
Einsätze 2040

Notlage in der Nacht

Stomabeutel ab und „im Dreck gelegen“, doch Pflegedienst kommt nicht: Darf Senior Rettungsdienst rufen?

Von Anna Krohn | 24.09.2024, 17:34 Uhr



Wann ist es eigentlich erlaubt beziehungsweise angebracht, den Rettungsdienst zu alarmieren? Ein pflegebedürftiger Oelixdorfer, der sich an unsere Zeitung wandte, hatte Skrupel. SYMBOLFOTO: ALEXANDER STEENBECK



Regierungskommission
für eine moderne und bedarfsgerechte
Krankenhausversorgung

Inhalt

RKiSH in Zahlen

Stand der Reform

Finanzierung

Ausblick

**Neunte Stellungnahme und Empfehlung
der Regierungskommission** für eine moderne
und bedarfsgerechte Krankenhausversorgung

***Reform der Notfall- und Akutversorgung:
Rettungsdienst und Finanzierung***

Quelle: https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/K/Krankenhausreform/BMG_Stellungnahme_9_Rettungsdienst_bf.pdf

Veröffentlicht am: 07. September 2023

Deutscher Bundestag

20. Wahlperiode

Drucksache 20/13166

02.10.2024

Inhalt

RKiSH in Zahlen

Stand der Reform

Finanzierung

Ausblick

**Gesetzentwurf
der Bundesregierung****Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Notfallversorgung****A. Problem und Ziel**

Eine gut funktionierende und wirtschaftliche Notfall- und Akutversorgung ist essenzieller Bestandteil einer leistungsfähigen Gesundheitsversorgung. Für Menschen in einer akuten medizinischen Notlage ist es entscheidend, jederzeit unmittelbar Hilfe zu erhalten und hierbei auf eine qualitativ hochwertige Versorgung vertrauen zu können. Dies gilt gleichermaßen für den ambulanten wie den stationären Sektor. Deutschland verfügt grundsätzlich über ein umfassend ausgebautes System der Akut- und Notfallversorgung einschließlich eines gut etablierten Rettungswesens.

Die drei Versorgungsbereiche – vertragsärztlicher Notdienst, Notaufnahmen der Krankenhäuser und Rettungsdienste – sind jedoch besser zu vernetzen und aufeinander abzustimmen.

Quelle: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/131/2013166.pdf>

Ziel:

Umstellung der monistischen Finanzierung
des Rettungsdienstes

auf eine duale Finanzierung vergleichbar
zum Krankenhausbereich.

Inhalt

RKiSH in Zahlen

Stand der Reform

Finanzierung

Ausblick



§ 133 - Versorgung mit Leistungen der medizinischen Notfallrettung, Krankentransporten und Krankenfahrten

Inhalt

RKiSH in Zahlen

Stand der Reform

Finanzierung

Ausblick



1. die Berechnungsgrundlagen nicht transparent dargelegt wurden und vor der Entgeltfestsetzung den Krankenkassen oder ihren Verbänden keine Gelegenheit zur Erörterung gegeben wurde,
2. bei der Entgeltbemessung **Investitionskosten und Kosten der Reservevorhaltung berücksichtigt worden sind**, die durch eine über die Sicherstellung der Leistungen der medizinischen Notfallrettung und von Krankentransporten hinausgehende öffentliche Aufgabe bedingt sind oder
3. die Leistungserbringung gemessen an den rechtlich vorgegebenen Sicherstellungsverpflichtungen unwirtschaftlich ist oder nicht dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse entspricht; die Empfehlungen des Qualitätsausschuss Notfallrettung nach § 133c Absatz 1 Nummer 1 oder die Rechtsverordnung nach § 133c Absatz 6 sind zu berücksichtigen.

Begründung zu Absatz 3

Inhalt

RKiSH in Zahlen

Stand der Reform

Finanzierung

Ausblick



Absatz 3 stellt zunächst klar, dass, wenn die Entgelte für die Inanspruchnahme von den einzelnen Leistungen der medizinischen Notfallrettung und von Krankentransporten durch landesrechtliche oder kommunalrechtliche Bestimmungen festgelegt werden, die Versicherten einen Anspruch auf Übernahme der Kosten haben. Damit jedoch auch hier die in Absatz 2 angelegten Transparenz- und Qualitätsmechanismen greifen, bleibt die gesetzliche Ermächtigung der Krankenkassen, ihre Leistungspflicht zur Übernahme der Kosten **auf Festbeträge unterhalb** derartiger öffentlich-rechtlicher Kostentarife beschränken, erhalten und **wird nunmehr für diese verbindlich.**

Schleswig-Holsteinisches Rettungsdienstgesetz (SHRDG)

Inhalt

RKiSH in Zahlen

Stand der Reform

Finanzierung

Ausblick

§ 7 Vereinbarung über Benutzungsentgelte

- (1) Jeder Rettungsdienstträger vereinbart für die von ihm nach diesem Gesetz zu erbringenden Aufgaben öffentlich-rechtliche Benutzungsentgelte mit den Krankenkassen oder Krankenkassenverbänden, dem Landesverband der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung und dem Verband der privaten Krankenversicherungen (Kostenträger). Für die Luftrettung treten die Luftrettungsträger an die Stelle der Rettungsdienstträger. Die Gesamtkosten des Rettungsdienstes sind durch die Summe der Benutzungsentgelte zu refinanzieren (**Kostendeckung**).
- (2) Grundlage der Verhandlung über die Vereinbarung der Benutzungsentgelte sind die Kosten im Sinne des § 6. Sie sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu berechnen.



KOLLISION SGB V mit dem SHRDG

Land S.-H. plant Neufassung SHRDG 2025

Inhalt

RKiSH in Zahlen

Stand der Reform

Finanzierung

Ausblick

Mitteilung der Koordinierungsstelle Rettungsdienst vom 29.11.2024:

[...] Aktuell wird im zuständigen Ministerium an dem Gesetzentwurf gearbeitet. Schon jetzt beteiligt das Ministerium uns und die Vorsitzenden der AG Rettungsdienst im Rahmen von Vorgesprächen. Hinsichtlich der Vorgespräche hat das Ministerium die Beteiligten um Vertraulichkeit gebeten. Sobald es einen Gesetzentwurf gibt, den das Ministerium zur Veröffentlichung freigibt, werden Sie diesen umgehend erhalten[...]



Koalitionsvertrag CDU,CSU und SPD 21. Legislatur

Inhalt

RKiSH in Zahlen

Stand der Reform

Finanzierung

Ausblick

3412 Wir schaffen eine gesetzliche Regelung, die die Sozialversicherungsfreiheit von Ärztinnen und Ärzten
3413 im Bereitschaftsdienst der Krankenversicherung ermöglicht und bringen Gesetze zur Notfall- und
3414 **Rettungsdienstreform** auf den Weg. Bei medizinischen Behandlungen stärken wir Patientinnen und
3415 Patienten gegenüber den Behandelnden. Wir entwickeln das Hospiz- und Palliativgesetz im Sinne der
3416 sorgenden Gemeinschaften weiter und tragen den besonderen Bedürfnissen von Eltern von
3417 Sternenkindern Rechnung.



Quelle: Koalitionsvertrag, Seite 109

Koalitionsvertrag CDU,CSU und SPD 21. Legislatur

Inhalt

RKiSH in Zahlen

Stand der Reform

Finanzierung 3571 **Krisenfeste Versorgung**

Ausblick 3572 Wir schaffen gesetzliche Rahmenbedingen für den Gesundheitssektor und den **Rettungsdienst** im
3573 Zivilschutz- sowie Verteidigungs- und Bündnisfall mit abgestimmter Koordinierung und eindeutigen
3574 Zuständigkeiten. Wir investieren in die energetische Sanierung und Digitalisierung für die
3575 Krankenhaus-, Hochschulklinik- und Pflegeinfrastruktur.



Quelle: Koalitionsvertrag, Seite 114

Wird der Rettungsdienst durch die Reform gerettet?

Inhalt

RKiSH in Zahlen

Stand der Reform

Finanzierung

Ausblick



NEIN

Es geht nicht um unterschiedliche Positionen verschiedener Parteien. Es geht seit nunmehr schon mehreren Jahren um eine Auseinandersetzung des Bundes mit den Ländern mit völlig unklarem Ausgang **für die Kommunen** und einem daraus resultierenden **erheblichen Risiko** im Hinblick auf die bisherige kostendeckende Finanzierung der pflichtigen Selbstverwaltungsaufgabe.

Von pflichtiger Selbstverwaltung (§ 3 Abs. 1 SHRDG) kann dann allerdings im Ergebnis eigentlich keine Rede mehr sein.

Die volle Organisationsverantwortung (Amtshaftung) für einen leistungsfähigen Rettungsdienst bleibt *-selbstverständlich-* unangetastet vollständig bei den Kreisen und kreisfreien Städten.

Rettet den Rettungsdienst 2.0

Inhalt

RKiSH in Zahlen

Stand der Reform

Finanzierung

Ausblick









**Vielen Dank für die
Aufmerksamkeit!**



Rettungsdienst-Kooperation in Schleswig-Holstein gGmbH
Rungholtstraße 9 | 25746 Heide | 0481.787 66 0

www.rkish.de | facebook.com/rkish.de | twitter.com/rkish_de





NAH.SH GmbH: Änderung des Gesellschaftsvertrages

VO/2025/127	Beschlussvorlage öffentlich
öffentlich	Datum: 15.04.2025
<i>FD 1.5 Kommunalaufsicht</i>	Ansprechpartner/in: Kai Schlimbach
	Bearbeiter/in: Laura Linke

<i>Datum</i>	<i>Gremium (Zuständigkeit)</i>	<i>Ö / N</i>
15.05.2025	Hauptausschuss (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

Der Änderung des Gesellschaftsvertrages wird gemäß den aus der beigefügten Synopse ersichtlichen Änderungen zugestimmt.

Sachverhalt

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde ist ebenso wie die anderen Kreise und kreisfreien Städte mit 3,33 % (= 867,00 €) am Stammkapital der NAH.SH GmbH (NAH.SH) in Höhe von 26.010,00 € beteiligt. Hauptgesellschafter der NAH.SH ist das Land Schleswig-Holstein mit einer Beteiligung von 50 % (= 13.005,00 €).

Die NAH.SH hat die vorgeschlagenen Änderungen des Gesellschaftsvertrages erarbeitet und einen neuen Vertragsentwurf erstellt. Neben einigen redaktionellen Änderungen ist zudem die Änderung vorgesehen, dass die Geschäftsführung zukünftig aus mehreren Personen bestehen kann.

Die Synopse und der geänderte Gesellschaftsvertragstext wurden bereits durch das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein (Kommunalaufsicht) geprüft. Auf das Widerspruchsrecht wird verzichtet.

Relevanz für den Klimaschutz

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n:

1	Gesellschaftsvertrag NAH.SH (Stand 11.04.2025)
---	--

2	Synopse Gesellschaftsvertrag NAH.SH (Stand 11.04.2025)

Gesellschaftsvertrag

der

**Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH (NAH.SH GmbH)
in Kiel**

§ 1

Firma

Die Gesellschaft führt die Firma Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH (NAH.SH GmbH).

§ 2

Sitz der Gesellschaft

Sitz der Gesellschaft ist Kiel.

§ 3

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Koordination und die nachhaltige Weiterentwicklung der öffentlichen Mobilität für Schleswig-Holstein sowie die Planung, die Organisation und die Abwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) in Schleswig-Holstein. Hierzu gehören u. a. die Themenbereiche Angebot, Tarif, Vertrieb und Kommunikation wie auch zugehörige Unterstützungsfunktionen z.B. im Bereich der Bestellung, der Finanzierung, der Förderung, der Infrastruktur, der Einnahmeaufteilung, der Marktforschung, des Controllings, des Betriebs-, Erlös-, Daten-, Vertrags-, Projekt-, Chancen-/Risiko- und Gremienmanagements und der Interessenvertretung.

Die Gesellschaft wirkt gemeinsam mit ihren Gesellschaftern auf eine einheitlich gesteuerte Kommunikation des ÖPNV in Schleswig-Holstein hin. Sie kann in den o. a. Themenbereichen Kooperationen eingehen und operative Dienstleistungen für ihre Gesellschafter und weitere Akteure des öffentlichen Personenverkehrs übernehmen.

- (2) Aufgabe der Gesellschaft ist es, unter Berücksichtigung der Vorgaben des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Schleswig-Holstein und eines Aufgabenübertragungs- und Geschäftsbesorgungsvertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Gesellschaft insbesondere:
- a) die Bestellung des Schienenpersonennahverkehrs vorzubereiten und die Leistungserbringung zu überprüfen,
 - b) landesweite Konzeptionen für den Schienenpersonennahverkehr zu erstellen,
 - c) den landesweiten Nahverkehrsplan vorzubereiten,
 - d) den Schienenpersonennahverkehr und den übrigen öffentlichen Personennahverkehr landesweit und über die Landesgrenzen hinaus, insbesondere mit der Freien und Hansestadt Hamburg, zu koordinieren,
 - e) Konzeptionen mit anderen Verkehrs- und Tarifräumen, insbesondere mit dem Hamburger Verkehrs- und Tarifraum, zu entwickeln,
 - f) Vorschläge zur Optimierung der Tarifstruktur Schienenpersonennahverkehr/ übriger öffentlicher Personennahverkehr zu erarbeiten,
 - g) Aufgaben mit überregionaler Ausstrahlung zu erfüllen, die über die Zuständigkeiten der einzelnen Gesellschafter als Aufgabenträger hinausgehen und deren Erledigung dazu dient, dass die Fahrgäste den öffentlichen Personennahverkehr als einheitliches System wahrnehmen,
 - h) die kommunalen Aufgabenträger zu unterstützen und zu beraten.
- (3) Zur Erreichung des Gesellschaftszwecks darf die Gesellschaft sich auf allen Gebieten betätigen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Sie kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen und Zweigniederlassungen errichten.

§ 4

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital beträgt 26.010,00 €.
- (2) Von dem Stammkapital übernimmt
- | | |
|---|-------------|
| a) das Land Schleswig-Holstein den Geschäftsanteil Nr. 1 mit | 13.005,00 € |
| b) der Kreis Dithmarschen den Geschäftsanteil Nr. 2 mit | 867,00 € |
| c) der Kreis Herzogtum Lauenburg den Geschäftsanteil Nr. 3 mit | 867,00 € |
| d) der Kreis Nordfriesland den Geschäftsanteil Nr. 4 mit | 867,00 € |
| e) der Kreis Ostholstein den Geschäftsanteil Nr. 5 mit | 867,00 € |
| f) der Kreis Pinneberg den Geschäftsanteil Nr. 6 mit | 867,00 € |
| g) der Kreis Plön den Geschäftsanteil Nr. 7 mit | 867,00 € |
| h) der Kreis Rendsburg-Eckernförde den Geschäftsanteil Nr. 8 mit | 867,00 € |
| i) der Kreis Schleswig-Flensburg den Geschäftsanteil Nr. 9 mit | 867,00 € |
| j) der Kreis Segeberg den Geschäftsanteil Nr. 10 mit | 867,00 € |
| k) der Zweckverband ÖPNV Steinburg den Geschäftsanteil Nr. 11 mit | 867,00 € |
| l) der Kreis Stormarn den Geschäftsanteil Nr. 12 mit | 867,00 € |
| m) die Landeshauptstadt Kiel den Geschäftsanteil Nr. 13 mit | 867,00 € |
| n) die Stadt Flensburg den Geschäftsanteil Nr. 14 mit | 867,00 € |
| o) die Hansestadt Lübeck den Geschäftsanteil Nr. 15 mit | 867,00 € |
| p) die Stadt Neumünster den Geschäftsanteil Nr. 16 mit | 867,00 €. |
- (3) Die Zusammenarbeit der Gesellschafter ist in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geregelt.

§ 6

Organe

Die Organe der Gesellschaft sind

- a) die Geschäftsführung,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Gesellschafterversammlung.

§ 7 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus einer Person. Die Gesellschaft hat eine Geschäftsführung mit einem Geschäftsführer oder mehreren Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer (Geschäftsführung).
- (2) Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft allein. Besteht die Geschäftsführung aus einer Person, vertritt diese die Gesellschaft allein. Besteht sie aus mehreren Personen, vertreten je zwei die Gesellschaft gemeinsam oder eine gemeinsam mit einer Prokuristin bzw. einem Prokuristen. Jedem Geschäftsführerin oder jedem Geschäftsführer kann durch Beschluss des Aufsichtsrates Alleinvertretungsbefugnis erteilt werden. Darüber hinaus kann jede Geschäftsführerin bzw. jeder Geschäftsführer durch Beschluss des Aufsichtsrates für einzelne konkrete Rechtsgeschäfte oder Rechtsgeschäfte mit bestimmten Dritten von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (3) Die Geschäftsführung wird von der Gesellschafterversammlung gemäß § 18 Buchstabe e) bestellt und abberufen. Die Bestellung erfolgt für die Zeit von höchstens fünf Jahren, im Falle der Erstbestellung von höchstens drei Jahren. Eine – auch mehrfache – Wiederbestellung ist zulässig. Die Bestellung ist jederzeit widerruflich unbeschadet etwaiger Ansprüche aus dem Anstellungsverhältnis.
- (4) Die Mitglieder der Geschäftsführung nimmt nehmen die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. Sie führen die Geschäfte nach Maßgabe des Gesetzes, dieses Gesellschaftsvertrages, eines Aufgabenübertragungs- und Geschäftsbesorgungsvertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Gesellschaft, den Beschlüssen der Organe und einer vom Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsanweisung.
- (5) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat entsprechend § 90 Aktiengesetz über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten. Die Geschäftsführung hat darüber hinaus einmal jährlich zusammen mit dem Jahresabschluss über den Stand des öffentlichen Personennahverkehrs in Schleswig-Holstein zu berichten.

§ 8

Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus vier Mitgliedern besteht. Zwei Mitglieder werden vom Land Schleswig-Holstein und je ein Mitglied von den kreisfreien Städten sowie den Kreisen oder deren Zweckverbänden als Aufgabenträger für den übrigen öffentlichen Personennahverkehr entsandt. Die kreisfreien Städte und die Kreise oder deren Zweckverbände bestimmen das von ihnen zu entsendende Mitglied jeweils durch Mehrheitsentscheidung der Gesellschafter der jeweiligen Gruppe, wobei jeder Gesellschafter eine Stimme hat. Die Entsendung erfolgt durch schriftliche Erklärung der entsendungsberechtigten Gesellschafter gegenüber der Geschäftsführung, die die übrigen Gesellschafter hierüber unterrichtet.
Für jedes Mitglied wird von den jeweiligen entsendungsberechtigten Gesellschaftern zugleich ein Vertretungsmitglied bestimmt, das im Verhinderungsfalle das ordentliche Mitglied in den Sitzungen des Aufsichtsrates vertritt.
- (2) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder und ihrer Vertretungsmitglieder dauert bis zum Ende derjenigen Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das dritte volle Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Scheiden Mitglieder des Aufsichtsrates oder Vertretungsmitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so werden für den Rest der Amtszeit der ausgeschiedenen Mitglieder neue Mitglieder bzw. Vertretungsmitglieder entsandt.
- (3) Die Aufsichtsratsmitglieder oder die Vertretungsmitglieder können ohne Angabe von Gründen von den entsendungsberechtigten Gesellschaftern abberufen werden bzw. können das Amt ohne Angabe von Gründen vor Ablauf der Amtszeit des Aufsichtsrates niederlegen. Die Abberufung bzw. die Niederlegung erfolgen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung, die die Gesellschafter hierüber unterrichtet.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrates wird vom Land Schleswig-Holstein, die bzw. der stellvertretende Vorsitzende wird von den kreisfreien Städten sowie den Kreisen oder deren Zweckverbänden als Aufgabenträger für den übrigen öffentlichen Personennahverkehr bestimmt.
- (5) Dem Aufsichtsrat ist je ein Vertreter des Städtebundes und des Gemeindetages beigeordnet. Sie nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates beratend teil.

- (6) Die Gesellschafter der Träger der öffentlichen Verwaltung, die mehrere Mitglieder entsenden, sollen zur Hälfte dieser Mitglieder Frauen entsenden. Die Gesellschafter der Träger der öffentlichen Verwaltung, die nur ein Mitglied entsenden, sollen für jede zweite Amtszeit des Aufsichtsrates eine Frau entsenden. Diese Verpflichtung entfällt nur dann, wenn eine Entsendung von Frauen nicht möglich ist; dies ist bei der Entsendung des Mitglieds schriftlich zu begründen.
- (7) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Die §§ 394 und 395 AktG sind entsprechend anzuwenden

§ 9

Einberufung des Aufsichtsrates

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden von der bzw. dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Der Aufsichtsrat tagt mindestens einmal im Kalenderhalbjahr. Jedes stimmberechtigte Aufsichtsratsmitglied hat das Recht, die Einberufung des Aufsichtsrates unter Angabe des Zwecks und der Gründe zu verlangen.
- (2) Die Einberufung hat mindestens vier Wochen vor der Sitzung unter Angabe eines Ortes, der Zeit sowie der Tagesordnung zu erfolgen. Entsprechende Vorlagen sind im Regelfall mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu übersenden. In dringenden Fällen kann die Frist durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Aufsichtsrats auf bis zu sieben Kalendertage verkürzt werden. Einberufung und Versand der Unterlagen erfolgen digital.
- (3) Die Sitzung kann als Videokonferenz, in Ausnahmefällen auch als Telefonkonferenz durchgeführt werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates dem widerspricht. Die Durchführungsform ist in der Einladung bekanntzugeben. Ein Widerspruch muss spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin gegenüber dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Aufsichtsrats schriftlich, per Telefax oder in elektronischer Form erfolgen. Bei Aufsichtsratssitzungen, zu denen unter Verkürzung der Ladungsfrist eingeladen wird, verkürzt sich die Widerspruchsfrist auf drei Kalendertage.

- (4) In Einzelfällen kann die bzw. der Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende von einer Sitzung absehen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied des Aufsichtsrates widerspricht. In diesen Fällen erfolgt die Abstimmung im schriftlichen Verfahren; zulässig ist auch Telefax oder ähnliche Kommunikationsmittel. Den beigeordneten Mitgliedern des Aufsichtsrates ist hiervon Kenntnis zu geben.

§ 10

Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der stimmberechtigten Mitglieder bzw. der sie vertretenden Vertretungsmitglieder einschließlich der bzw. des Vorsitzenden, ersatzweise das Vertretungsmitglied, anwesend sind. Im Falle einer telekommunikativen (fernmündlich oder per Videokonferenz) Beschlussfassung sind die Mitglieder anwesend, wenn sie zugeschaltet sind.
- (2) Stellt sich nach ordnungsmäßiger Einberufung die Beschlussunfähigkeit heraus, so ist unverzüglich mit gleicher Tagesordnung eine neue Aufsichtsratssitzung einzuberufen, die binnen zwei Wochen, gerechnet vom Tage der beschlussunfähigen Sitzung, stattzufinden hat. Diese Aufsichtsratssitzung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.

§ 11

Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden von der bzw. dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (2) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner stimmberechtigten satzungsmäßigen Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des vom Land bestimmten Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. des für diese oder diesen bestimmten Vertretungsmitgliedes.
- (3) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können, sofern auch das Vertretungsmitglied nach § 8 Abs. 1 verhindert ist, dadurch an einer Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.

- (4) Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die die bzw. der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende unterzeichnet und die von der Geschäftsführung allen Mitgliedern des Aufsichtsrates, den beigeordneten Mitgliedern des Aufsichtsrates und auch den Gesellschaftern zugeleitet wird. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. Ist nicht in einer Sitzung abgestimmt worden, ist ebenfalls eine Niederschrift anzufertigen.
- (5) Beschlüsse des Aufsichtsrates können nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe der Niederschrift angefochten werden.

§ 12

Vergütung des Aufsichtsrates

Die Tätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrates ist unentgeltlich.

§ 13

Befugnisse des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates und seiner Mitglieder werden durch Gesetz, den Gesellschaftsvertrag und die Geschäftsordnung bestimmt. Der Aufsichtsrat hat, soweit dieser Vertrag nichts Anderes vorsieht, insbesondere die in den §§ 111 Abs. 1 bis 4, 112 und 171 Aktiengesetz vorgesehenen Aufgaben.

§ 14

Zuständigkeit des Aufsichtsrates

- (1) Folgende Geschäfte und Maßnahmen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates vorgenommen werden, sofern und soweit sie nicht in einem vom Aufsichtsrat genehmigten Wirtschaftsplan ausgewiesen sind:
 - a) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan, Änderung des Wirtschaftsplanes und Abweichung von dem Wirtschaftsplan,
 - b) Investitionen, deren Kosten im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat beschlossene Grenze übersteigen,

- c) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen über unbewegliche Sachen und Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr,
 - d) Abschluss, Änderung, Aufhebung oder ordentliche Kündigung -nicht aber die außerordentliche Kündigung- der Arbeitsverträge von Arbeitnehmern der Gesellschaft, die eine in der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung festgelegte Verfügungsgrenze überschreiten,
 - e) Erteilung von Prokura und Handlungsvollmachten für den gesamten Geschäftsbetrieb,
 - f) Gewährung von Versorgungsansprüchen und Sozialleistungen,
 - g) Aufnahme von ~~Anleihen oder~~ Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen,
 - h) der Abschluss, die Änderung, die Aufhebung oder die Kündigung der Anstellungsverträge mit Mitgliedern der Geschäftsführung,
 - i) Angelegenheiten, die von grundlegender Bedeutung für die Gesellschaft sind. Dazu gehören insbesondere alle Angelegenheiten, in denen die Gesellschaft gemäß § 3 für das Land Schleswig-Holstein als Aufgabenträger für den Schienenpersonennahverkehr tätig wird,
 - j) die Verabschiedung einer Geschäftsordnung für den Beirat,
 - k) die Erstellung der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung einschließlich der Geschäftsverteilung zwischen mehreren Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern.
- (2) Der Aufsichtsrat kann weitere Angelegenheiten bestimmen oder Wertgrenzen für Angelegenheiten festlegen, die nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates vorgenommen werden dürfen.
- (3) Die Geschäftsführung legt alljährlich nach Abstimmung mit dem Land rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat den nach sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Schleswig-Holstein § 12 erstellten Wirtschaftsplan vor.

§ 15

Beirat

- (1) Zur Wahrung der Interessen der Bahn- und Busunternehmen, die den Schleswig-Holstein-Tarif anwenden, hat die Gesellschaft einen ständigen Beirat der Verkehrsunternehmen. Dieser begleitet aktuelle Diskussionen der Gesellschaft, insbesondere im

Bereich Tarif und Vertrieb, und spricht Empfehlungen an die Geschäftsführung aus. Gleichzeitig dient der Beirat auch der Information der Verkehrsunternehmen über Projekte der Gesellschaft.

- (2) Die Bahn- und Busunternehmen, die den Schleswig-Holstein-Tarif anwenden, entsenden jeweils ein Mitglied der Geschäftsleitung in den Beirat. Er wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Gesellschaft ist durch die Geschäftsführung und ggf. weitere Personen in den Sitzungen des Beirates als Gast vertreten.
- (3) Der Beirat soll kalenderhalbjährlich tagen. Die Sitzungen werden durch die Geschäftsführung der Gesellschaft zu Beginn des Kalenderjahres mit den Verkehrsunternehmen koordiniert. Sie finden am Sitz der Gesellschaft statt. Die Einladung wird vier Wochen vor der Sitzung unter Angabe des Ortes, der Zeit sowie der Tagesordnung versandt. Die Sitzungsunterlagen sind im Regelfall mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu übersenden. Die Vorbereitung der Sitzungen obliegt der Geschäftsführung der Gesellschaft.
- (4) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und spricht daraufhin seine Empfehlungen aus.
- (5) Über die Sitzungen des Beirates wird durch die Gesellschaft eine Niederschrift gefertigt.
- (6) Der Aufsichtsrat kann die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Beirates zu Sitzungen des Aufsichtsrates als Gast einladen.
- (7) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates der Gesellschaft bedarf.
- (8) Der Beirat übt seine Tätigkeit unentgeltlich aus.

§ 16

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Die Einberufung hat mindestens vier Wochen vor der Sitzung schriftlich, per Telefax oder E-Mail unter Angabe des Ortes, der Zeit sowie der Tagesordnung zu erfolgen. Entsprechende Vorlagen sind im Regelfall mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu übersenden. In dringenden Fällen kann die Frist durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Aufsichtsrates ausnahmsweise auf bis zu sieben Kalendertage abgekürzt werden.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann als Videokonferenz durchgeführt werden, wenn kein Gesellschafter dem widerspricht. Die Durchführungsform ist in der Einladung bekanntzugeben. Ein Widerspruch muss spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin gegenüber dem oder der Vorsitzenden des Aufsichtsrates schriftlich, per Telefax oder in elektronischer Form erfolgen. Bei Gesellschafterversammlungen, zu denen unter Verkürzung der Ladungsfrist eingeladen wird, verkürzt sich die Widerspruchsfrist auf drei Kalendertage.
- (3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung soll zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres innerhalb der gesetzlichen Frist zur Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr, die Verwendung des Ergebnisses und die Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung stattfinden. Darüber hinaus kann jeder Gesellschafter die Einberufung einer Gesellschafterversammlung verlangen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Falle der Verhinderung von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (5) Die kreisfreien Städte, Kreise oder deren Zweckverbände werden in der Gesellschafterversammlung durch ihre gesetzliche Vertreterin bzw. durch ihren gesetzlichen Vertreter vertreten.

§ 17

Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Ein Gesellschafter kann einen anderen Gesellschafter bevollmächtigen oder eine schriftliche Stimmbotschaft überreichen. Je nominal 51,00 € des Stammkapitals gewähren eine Stimme. Das Land hat jedoch bei einer Beteiligung am Stammkapital in Höhe von 13.005,00 € 256 Stimmen.
- (2) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist, soweit nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist, unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die von der bzw. dem Aufsichtsratsvorsitzenden zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung anzugeben. Die Niederschrift bzw. eine Abschrift des notariellen Protokolls ist jedem Gesellschafter von der Geschäftsführung digital zu übersenden.
- (3) In Einzelfällen kann von einer Sitzung abgesehen werden, wenn kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht, sich alle an der Abstimmung beteiligen und dies vom Gesetz zugelassen ist. In diesen Fällen erfolgt die Abstimmung im schriftlichen Verfahren; zulässig ist auch eine digitale Stimmabgabe. Die Abstimmung wird von der Geschäftsführung herbeigeführt. Zur Gültigkeit ist es erforderlich, dass die Abstimmung innerhalb der von der Geschäftsführung festzulegenden Frist erfolgt. Das Abstimmungsergebnis ist jedem Gesellschafter innerhalb von sieben Kalendertagen schriftlich mitzuteilen.
- (4) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe der Niederschrift angefochten werden.

§ 18

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung beschließt über

- a) Aufnahme neuer und Aufgabe bisheriger Tätigkeiten im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,

- b) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses oder die Deckung des Verlustes und nimmt den Lagebericht zur Kenntnis,
- c) die Wahl des Abschlussprüfers gem. § 318 des Handelsgesetzbuches für den kommenden Jahresabschluss,
- d) die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates,
- e) die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung,
- f) die Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
- g) die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
- h) die Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen von solchen,
- i) den Erwerb oder die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie die Errichtung von Zweigniederlassungen,
- j) die Auflösung der Gesellschaft sowie die Wahl der Liquidatoren,
- k) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.

§ 19

Partnerschaftliches Verhalten

Die Beschlüsse des Aufsichtsrates und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sollen jeweils im Einvernehmen aller Beteiligten erfolgen. Sofern die kreisfreien Städte sowie die Kreise oder deren Zweckverbände als Aufgabenträger für den übrigen öffentlichen Personennahverkehr einstimmig zu einem Tagesordnungspunkt der Gesellschafterversammlung den Antrag auf erneute Beratung stellen, ist dem stattzugeben mit der Maßgabe, dass die Angelegenheit in der nächsten gemäß § 16 einzuberufenden Gesellschafterversammlung abschließend zu entscheiden ist. Hierauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.

§ 20

Rechnungslegung

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres aufzustellen und der Abschlussprüferin bzw. dem Abschlussprüfer vorzulegen.
- (2) Im Anhang des Jahresabschlusses werden die im Geschäftsjahr gewährten Bezüge jedes einzelnen Mitglieds der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder

einer ähnlichen Einrichtung nebst sonstigen Leistungen im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches - unter Namensnennung, zusammengefasst, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung - ausgewiesen. Auszuweisen sind auch die in § 65 Abs. 1 Nr. 5, Halbsatz 3 Buchstabe a) – d) LHO genannten Angaben. Von der Möglichkeit des Verzichts auf die Angaben zur Vergütung nach § 286 Abs. 4 HGB wird kein Gebrauch gemacht.

- (3) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Fertigstellung gemeinsam mit ihrem Vorschlag zur Ergebnisverwendung vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag über die Ergebnisverwendung zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung der Gesellschafterversammlung, verbunden mit einer Beschlussempfehlung, schriftlich zu berichten.
Die Abschlussprüferin bzw. der Abschlussprüfer nimmt an den Verhandlungen des Aufsichtsrates zu den Vorlagen über den Jahresabschluss teil und berichtet über wesentliche Ergebnisse seiner/ihrer Prüfung.
- (4) Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns zu beschließen.

§ 21

Erklärung zum Corporate Governance Kodex, Corporate Governance Bericht

- (1) Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat erklären jährlich, dass den Empfehlungen des Corporate Governance Kodex für das Land Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Die Erklärung ist dauerhaft öffentlich zugänglich (z.B. auf der Internetseite des Unternehmens) zu machen und als Teil des Corporate Governance Berichtes zu veröffentlichen.
- (2) In dem von der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat jährlich veröffentlichten Corporate Governance Bericht werden neben der Erklärung nach Absatz 1 auch die Gesamtvergütungen jedes Mitglieds der Geschäftsführung und jedes Mitglieds des Aufsichtsrates individualisiert und aufgegliedert nach den einzelnen Bestandteilen in allgemein verständlicher Form dargestellt. Bei Mitgliedern der Geschäftsführung werden auch Leistungen angegeben, die dem Mitglied bzw. früheren Mitglied der Geschäfts-

führung für den Fall der Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt oder im Laufe des Geschäftsjahrs gewährt worden sind. Bei der Vergütung von Mitgliedern des Aufsichtsrats werden auch die vom Unternehmen an das jeweilige Mitglied gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, gesondert angegeben.

§ 22

Veröffentlichung der Bezüge

Die Angaben nach § 65 Abs. 1 LHO Nr. 5 werden auf der Internetseite des Finanzministeriums veröffentlicht. Die Bezüge der Geschäftsführung werden außerdem ~~im Beteiligungsbericht des Landes und~~ im Bericht des Unternehmens zum Corporate Governance Kodex des Landes Schleswig-Holstein ausgewiesen.

§ 23

Ergebnisverwendung und Finanzierung der Gesellschaft

- (1) Über die Ergebnisverwendung beschließt die Gesellschafterversammlung.
- (2) Ein Fehlbetrag, soweit er durch die Aufgabenerledigung für den Gesellschafter Land Schleswig-Holstein entstanden ist, wird von diesem durch einen entsprechenden Zuschuss ausgeglichen.
- (3) Soweit die Gesellschaft für einen oder mehrere Gesellschafter Aufgaben wahrnimmt, ist eine gesonderte Finanzierungsregelung zu treffen.

§ 24

Prüfungsrecht

- (1) Die im § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz aufgeführten Rechte stehen dem Land Schleswig-Holstein zu, die Rechte aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz dem Landesrechnungshof Schleswig-Holstein.
- (2) Bei Eingehen einer Beteiligung in Höhe von mehr als dem vierten Teil an den Anteilen an einem anderen Unternehmen ist § 65 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung zu beachten.

§ 25

Bereitstellung der Unterlagen für die haushaltsrechtliche Prüfung

- (1) Zur Ermöglichung einer haushaltsrechtlichen Prüfung ist die Weitergabe der den Mitgliedern des Aufsichtsrates zur Verfügung gestellten Unterlagen durch die auf Veranlassung des Landes gewählten oder entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats an die Beteiligungsverwaltung des Landes Schleswig-Holstein im Rahmen ihrer Berichtspflichten an den Landesrechnungshof gem. § 69 LHO gestattet.
- (2) Die kommunalen Aufsichtsratsmitglieder sind unter Abbedingung ihrer Verschwiegenheitspflicht gem. § 52 GmbHG i. V. m. § 116 und § 93 AktG berechtigt, Informationen und Unterlagen aus den Sitzungen des Aufsichtsrates zum Zwecke der Umsetzung des Informationsbedarfs gem. § 109 a Abs. 2 GO an die Beteiligungsverwaltungen der übrigen kommunalen Mitgesellschafter weiterzugeben.
Die Beteiligungsverwaltungen der übrigen kommunalen Mitgesellschafter bedienen sich insoweit zur Sicherstellung der kommunalrechtlichen Rechte und Pflichten gem. § 109 a GO der kommunalen Aufsichtsratsmitglieder. Ein Recht zur Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrates besteht daher für die übrigen kommunalen Mitgesellschafter nicht.

§ 26

Verkauf von Geschäftsanteilen

- (1) Die Veräußerung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (2) Die Veräußerung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen ist nur an Mitgesellschafter, kreisfreie Städte, Kreise oder deren Zweckverbände, im Rahmen ihrer Aufgabenträgerschaft für den übrigen öffentlichen Personennahverkehr möglich.

§ 27

Kündigung

- (1) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft zum Schluss des Geschäftsjahres mit einer Frist von neun Monaten durch eingeschriebenen Brief an sämtliche übrigen Gesellschafter kündigen.
- (2) Kündigt ein Gesellschafter, so steht den anderen Gesellschaftern das Recht zu, von dem kündigenden Gesellschafter durch schriftliche Erklärung die Übertragung seiner Beteiligung gegen Vergütung zu verlangen (Übernahmerecht). Machen mehrere der übernahmeberechtigten Gesellschafter von ihrem Übernahmerecht Gebrauch, so erwerben sie den Geschäftsanteil anteilig im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung am Stammkapital. Kündigt der Gesellschafter Land Schleswig-Holstein die Gesellschaft, so ist die Gesellschaft aufgelöst.
- (3) Das Übernahmerecht kann von den Gesellschaftern innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Kündigung ausgeübt werden.
- (4) Die dem kündigenden Gesellschafter zustehende Vergütung bemisst sich nach dem Nennwert des Geschäftsanteils.
- (5) Wird das Übernahmerecht nicht fristgerecht ausgeübt oder lehnen alle Übernahmeberechtigten die Übernahme bereits vorher schriftlich ab, so ist die Gesellschaft aufgelöst.

§ 28

Vermögensverteilung bei Auflösung

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft fällt deren Vermögen, soweit es über das Stammkapital hinausgeht, dem Land Schleswig-Holstein zu.

§ 29

Schlussbestimmungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, darüber hinaus im amtlichen Anzeiger, Beilage zum Amtsblatt Schleswig-Holstein.

- (2) Soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die des GmbH-Gesetzes, in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (3) Sollten Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.

Gesellschaftsvertrag der Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH (NAH.SH GmbH) in Kiel – Änderungsentwurf vom 25.03.2025

Zur Abstimmung mit der Kommunalaufsicht des Landes.

Änderungen sind gelb markiert.

Formulierung als (Fassung 07.05.2021)	Formulierung neu (Stand 24.05.2025)	Erläuterung
§ 1 Firma Die Gesellschaft führt die Firma Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH (NAH.SH GmbH). § 2 Sitz der Gesellschaft Sitz der Gesellschaft ist Kiel. § 3 Gegenstand des Unternehmens (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Koordination und die nachhaltige Weiterentwicklung der öffentlichen Mobilität für Schleswig-Holstein sowie die Planung, die Organisation und die Abwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) in Schleswig-Holstein. Hierzu gehören u. a. die Themenbereiche Angebot, Tarif, Vertrieb und Kommunikation wie auch zugehörige Unterstützungsfunktionen z.B. im Bereich der Bestellung, der Finanzierung, der Förderung, der Infrastruktur, der Einnahmeaufteilung, der Marktforschung, des Controllings, des Betriebs-, Erlös-, Daten-, Vertrags-, Projekt-, Chancen-/Risiko- und Gremienmanagements und der Interessenvertretung. Die Gesellschaft wirkt gemeinsam mit ihren Gesellschaftern auf eine einheitlich gesteuerte Kommunikation des	§ 1 Firma Die Gesellschaft führt die Firma Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH (NAH.SH GmbH). § 2 Sitz der Gesellschaft Sitz der Gesellschaft ist Kiel. § 3 Gegenstand des Unternehmens (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Koordination und die nachhaltige Weiterentwicklung der öffentlichen Mobilität für Schleswig-Holstein sowie die Planung, die Organisation und die Abwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) in Schleswig-Holstein. Hierzu gehören u. a. die Themenbereiche Angebot, Tarif, Vertrieb und Kommunikation wie auch zugehörige Unterstützungsfunktionen z.B. im Bereich der Bestellung, der Finanzierung, der Förderung, der Infrastruktur, der Einnahmeaufteilung, der Marktforschung, des Controllings, des Betriebs-, Erlös-, Daten-, Vertrags-, Projekt-, Chancen-/Risiko- und Gremienmanagements und der Interessenvertretung. Die Gesellschaft wirkt gemeinsam mit ihren Gesellschaftern auf eine einheitlich gesteuerte Kommunikation des	Keine Änderungen in den §§ 1 – 6 des GesV

ÖPNV in Schleswig-Holstein hin. Sie kann in den o. a. Themenbereichen Kooperationen eingehen und operative Dienstleistungen für ihre Gesellschafter und weitere Akteure des öffentlichen Personenverkehrs übernehmen. (2) Aufgabe der Gesellschaft ist es, unter Berücksichtigung der Vorgaben des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Schleswig-Holstein und eines Aufgabenübertragungs- und Geschäftsbesorgungsvertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Gesellschaft insbesondere: a) die Bestellung des Schienenpersonennahverkehrs vorzubereiten und die Leistungserbringung zu überprüfen, b) landesweite Konzeptionen für den Schienenpersonennahverkehr zu erstellen, c) den landesweiten Nahverkehrsplan vorzubereiten, d) den Schienenpersonennahverkehr und den übrigen öffentlichen Personennahverkehr landesweit und über die Landesgrenzen hinaus, insbesondere mit der Freien und Hansestadt Hamburg, zu koordinieren, e) Konzeptionen mit anderen Verkehrs- und Tarifräumen, insbesondere mit dem Hamburger Verkehrs- und Tarifraum, zu entwickeln, f) Vorschläge zur Optimierung der	ÖPNV in Schleswig-Holstein hin. Sie kann in den o. a. Themenbereichen Kooperationen eingehen und operative Dienstleistungen für ihre Gesellschafter und weitere Akteure des öffentlichen Personenverkehrs übernehmen. (2) Aufgabe der Gesellschaft ist es, unter Berücksichtigung der Vorgaben des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Schleswig-Holstein und eines Aufgabenübertragungs- und Geschäftsbesorgungsvertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Gesellschaft insbesondere: a) die Bestellung des Schienenpersonennahverkehrs vorzubereiten und die Leistungserbringung zu überprüfen, b) landesweite Konzeptionen für den Schienenpersonennahverkehr zu erstellen, c) den landesweiten Nahverkehrsplan vorzubereiten, d) den Schienenpersonennahverkehr und den übrigen öffentlichen Personennahverkehr landesweit und über die Landesgrenzen hinaus, insbesondere mit der Freien und Hansestadt Hamburg, zu koordinieren, e) Konzeptionen mit anderen Verkehrs- und Tarifräumen, insbesondere mit dem Hamburger Verkehrs- und Tarifraum, zu entwickeln, f) Vorschläge zur Optimierung der	
--	--	--

Tarifstruktur Schienenpersonennahverkehr/ übriger öffentlicher Personennahverkehr zu erarbeiten, g) Aufgaben mit überregionaler Ausstrahlung zu erfüllen, die über die Zuständigkeiten der einzelnen Gesellschafter als Aufgabenträger hinausgehen und deren Erledigung dazu dient, dass die Fahrgäste den öffentlichen Personennahverkehr als einheitliches System wahrnehmen, h) die kommunalen Aufgabenträger zu unterstützen und zu beraten. (3) Zur Erreichung des Gesellschaftszwecks darf die Gesellschaft sich auf allen Gebieten betätigen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Sie kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen und Zweigniederlassungen errichten. § 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. § 5 Stammkapital	Tarifstruktur Schienenpersonennahverkehr/ übriger öffentlicher Personennahverkehr zu erarbeiten, g) Aufgaben mit überregionaler Ausstrahlung zu erfüllen, die über die Zuständigkeiten der einzelnen Gesellschafter als Aufgabenträger hinausgehen und deren Erledigung dazu dient, dass die Fahrgäste den öffentlichen Personennahverkehr als einheitliches System wahrnehmen, h) die kommunalen Aufgabenträger zu unterstützen und zu beraten. (3) Zur Erreichung des Gesellschaftszwecks darf die Gesellschaft sich auf allen Gebieten betätigen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Sie kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen und Zweigniederlassungen errichten. § 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. § 5 Stammkapital	
---	---	--

(1) Das Stammkapital beträgt 26.010,00 €. (2) Von dem Stammkapital übernimmt a) das Land Schleswig-Holstein den Geschäftsanteil Nr. 1 mit 13.005,00 € b) der Kreis Dithmarschen den Geschäftsanteil Nr. 2 mit 867,00 € c) der Kreis Herzogtum Lauenburg den Geschäftsanteil Nr. 3 mit 867,00 € d) der Kreis Nordfriesland den Geschäftsanteil Nr. 4 mit 867,00 € e) der Kreis Ostholstein den Geschäftsanteil Nr. 5 mit 867,00 € f) der Kreis Pinneberg den Geschäftsanteil Nr. 6 mit 867,00 € g) der Kreis Plön den Geschäftsanteil Nr. 7 mit 867,00 € h) der Kreis Rendsburg-Eckernförde den Geschäftsanteil Nr. 8 mit 867,00 € i) der Kreis Schleswig-Flensburg den Geschäftsanteil Nr. 9 mit 867,00 € j) der Kreis Segeberg den Geschäftsanteil Nr. 10 867,00 € k) der Kreis Steinburg den Geschäftsanteil Nr. 11 mit 867,00 € l) der Kreis Stormarn den Geschäftsanteil Nr. 12 mit 867,00 € m) die Landeshauptstadt Kiel den Geschäftsanteil Nr. 13 mit 867,00 € n) die Stadt Flensburg den	(1) Das Stammkapital beträgt 26.010,00 €. (2) Von dem Stammkapital übernimmt a) das Land Schleswig-Holstein den Geschäftsanteil Nr. 1 mit 13.005,00 € b) der Kreis Dithmarschen den Geschäftsanteil Nr. 2 mit 867,00 € c) der Kreis Herzogtum Lauenburg den Geschäftsanteil Nr. 3 mit 867,00 € d) der Kreis Nordfriesland den Geschäftsanteil Nr. 4 mit 867,00 € e) der Kreis Ostholstein den Geschäftsanteil Nr. 5 mit 867,00 € f) der Kreis Pinneberg den Geschäftsanteil Nr. 6 mit 867,00 € g) der Kreis Plön den Geschäftsanteil Nr. 7 mit 867,00 € h) der Kreis Rendsburg-Eckernförde den Geschäftsanteil Nr. 8 mit 867,00 € i) der Kreis Schleswig-Flensburg den Geschäftsanteil Nr. 9 mit 867,00 € j) der Kreis Segeberg den Geschäftsanteil Nr. 10 867,00 € k) der Kreis Steinburg den Geschäftsanteil Nr. 11 mit 867,00 € l) der Kreis Stormarn den Geschäftsanteil Nr. 12 mit 867,00 € m) die Landeshauptstadt Kiel den Geschäftsanteil Nr. 13 mit 867,00 € n) die Stadt Flensburg den	
---	---	--

o) Geschäftsanteil Nr. 14 mit 867,00 € die Hansestadt Lübeck den p) Geschäftsanteil Nr. 15 mit 867,00 € die Stadt Neumünster den Geschäftsanteil Nr. 16 mit 867,00 €. (3) Die Zusammenarbeit der Gesellschafter ist in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geregelt. § 6 Organe Die Organe der Gesellschaft sind a) die Geschäftsführung, b) der Aufsichtsrat, c) die Gesellschafterversammlung.	o) Geschäftsanteil Nr. 14 mit 867,00 € die Hansestadt Lübeck den p) Geschäftsanteil Nr. 15 mit 867,00 € die Stadt Neumünster den Geschäftsanteil Nr. 16 mit 867,00 €. (3) Die Zusammenarbeit der Gesellschafter ist in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geregelt. § 6 Organe Die Organe der Gesellschaft sind a) die Geschäftsführung, b) der Aufsichtsrat, c) die Gesellschafterversammlung.	
§ 7 Geschäftsführung (1) Die Geschäftsführung besteht aus einer Person. (2) Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft allein. (3) Die Geschäftsführung wird von der Gesellschafterversammlung gemäß § 18 Buchstabe e) bestellt. Die Bestellung erfolgt für die Zeit von höchstens fünf Jahren, im Falle der Erstbestellung von höchstens drei Jahren. Eine – auch mehrfache – Wiederbestellung ist zulässig. Die Bestellung ist jederzeit	§ 7 Geschäftsführung (1) Die Gesellschaft hat eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer oder mehrere Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer (Geschäftsführung). (2) Besteht die Geschäftsführung aus einer Person, vertritt diese die Gesellschaft allein. Besteht sie aus mehreren Personen, vertreten je zwei die Gesellschaft gemeinsam oder eine gemeinsam mit einer Prokuristin bzw. einem Prokuristen. Jeder Geschäftsführerin oder jedem Geschäftsführer kann durch Beschluss des Aufsichtsrates Alleinvertretungsbefugnis	Inhaltliche Anpassungen in den Absätzen 1 und 2 zur Erweiterung der NAH.SH- Geschäftsführung um eine kaufmännische Geschäftsführung wie in der außerordentlichen Gesellschafterversammlung am 07.03.2025 dargestellt. In den Absätzen 3 und 4 kleine redaktionelle Anpassungen.

widerruflich unbeschadet etwaiger Ansprüche aus dem Anstellungsverhältnis. (4) Die Geschäftsführung nimmt die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. Sie führt die Geschäfte nach Maßgabe des Gesetzes, dieses Gesellschaftsvertrages, eines Aufgabenübertragungs- und Geschäftsbesorgungsvertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Gesellschaft, den Beschlüssen der Organe und einer vom Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsanweisung. (5) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat entsprechend § 90 Aktiengesetz über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten. Die Geschäftsführung hat darüber hinaus einmal jährlich zusammen mit dem Jahresabschluss über den Stand des öffentlichen Personennahverkehrs in Schleswig-Holstein zu berichten.	erteilt werden. Darüber hinaus kann jede Geschäftsführerin bzw. jeder Geschäftsführer durch Beschluss des Aufsichtsrates für einzelne konkrete Rechtsgeschäfte oder Rechtsgeschäfte mit bestimmten Dritten von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. (3) Die Geschäftsführung wird von der Gesellschafterversammlung gemäß § 18 Buchstabe e) bestellt und abberufen. Die Bestellung erfolgt für die Zeit von höchstens fünf Jahren, im Falle der Erstbestellung von höchstens drei Jahren. Eine – auch mehrfache – Wiederbestellung ist zulässig. Die Bestellung ist jederzeit widerruflich unbeschadet etwaiger Ansprüche aus dem Anstellungsverhältnis. (4) Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. Sie führen die Geschäfte nach Maßgabe des Gesetzes, dieses Gesellschaftsvertrages, eines Aufgabenübertragungs- und Geschäftsbesorgungsvertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Gesellschaft, den Beschlüssen der Organe und einer vom Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsanweisung. (5) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat entsprechend § 90 Aktiengesetz über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten.	
--	---	--

	Die Geschäftsführung hat darüber hinaus einmal jährlich zusammen mit dem Jahresabschluss über den Stand des öffentlichen Personennahverkehrs in Schleswig-Holstein zu berichten.	
§ 8 Aufsichtsrat (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus vier Mitgliedern besteht. Zwei Mitglieder werden vom Land Schleswig-Holstein und je ein Mitglied von den kreisfreien Städten sowie den Kreisen oder deren Zweckverbänden als Aufgabenträger für den übrigen öffentlichen Personennahverkehr entsandt. Die kreisfreien Städte und die Kreise oder deren Zweckverbände bestimmen das von ihnen zu entsendende Mitglied jeweils durch Mehrheitsentscheidung der Gesellschafter der jeweiligen Gruppe, wobei jeder Gesellschafter eine Stimme hat. Die Entsendung erfolgt durch schriftliche Erklärung der entsendungsberechtigten Gesellschafter gegenüber der Geschäftsführung, die die übrigen Gesellschafter hierüber unterrichtet. Für jedes Mitglied wird von den jeweiligen entsendungsberechtigten Gesellschaftern zugleich ein Vertretungsmitglied bestimmt, das im Verhinderungsfalle das ordentliche Mitglied in den Sitzungen des Aufsichtsrates vertritt. (2) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder und ihrer Vertretungsmitglieder dauert bis zum Ende	§ 8 Aufsichtsrat (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus vier Mitgliedern besteht. Zwei Mitglieder werden vom Land Schleswig-Holstein und je ein Mitglied von den kreisfreien Städten sowie den Kreisen oder deren Zweckverbänden als Aufgabenträger für den übrigen öffentlichen Personennahverkehr entsandt. Die kreisfreien Städte und die Kreise oder deren Zweckverbände bestimmen das von ihnen zu entsendende Mitglied jeweils durch Mehrheitsentscheidung der Gesellschafter der jeweiligen Gruppe, wobei jeder Gesellschafter eine Stimme hat. Die Entsendung erfolgt durch schriftliche Erklärung der entsendungsberechtigten Gesellschafter gegenüber der Geschäftsführung, die die übrigen Gesellschafter hierüber unterrichtet. Für jedes Mitglied wird von den jeweiligen entsendungsberechtigten Gesellschaftern zugleich ein Vertretungsmitglied bestimmt, das im Verhinderungsfalle das ordentliche Mitglied in den Sitzungen des Aufsichtsrates vertritt. (2) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder und ihrer Vertretungsmitglieder dauert bis zum Ende	Keine Änderungen in den §§ 8 – 13 des GesV

derjenigen Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das dritte volle Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Scheiden Mitglieder des Aufsichtsrates oder Vertretungsmitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so werden für den Rest der Amtszeit der ausgeschiedenen Mitglieder neue Mitglieder bzw. Vertretungsmitglieder entsandt.	derjenigen Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das dritte volle Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Scheiden Mitglieder des Aufsichtsrates oder Vertretungsmitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so werden für den Rest der Amtszeit der ausgeschiedenen Mitglieder neue Mitglieder bzw. Vertretungsmitglieder entsandt.	
(3) Die Aufsichtsratsmitglieder oder die Vertretungsmitglieder können ohne Angabe von Gründen von den entsendungsberechtigten Gesellschaftern abberufen werden bzw. können das Amt ohne Angabe von Gründen vor Ablauf der Amtszeit des Aufsichtsrates niederlegen. Die Abberufung bzw. die Niederlegung erfolgen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung, die die Gesellschafter hierüber unterrichtet.	(3) Die Aufsichtsratsmitglieder oder die Vertretungsmitglieder können ohne Angabe von Gründen von den entsendungsberechtigten Gesellschaftern abberufen werden bzw. können das Amt ohne Angabe von Gründen vor Ablauf der Amtszeit des Aufsichtsrates niederlegen. Die Abberufung bzw. die Niederlegung erfolgen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung, die die Gesellschafter hierüber unterrichtet.	
(4) Die bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrates wird vom Land Schleswig-Holstein, die bzw. der stellvertretende Vorsitzende wird von den kreisfreien Städten sowie den Kreisen oder deren Zweckverbänden als Aufgabenträger für den übrigen öffentlichen Personennahverkehr bestimmt.	(4) Die bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrates wird vom Land Schleswig-Holstein, die bzw. der stellvertretende Vorsitzende wird von den kreisfreien Städten sowie den Kreisen oder deren Zweckverbänden als Aufgabenträger für den übrigen öffentlichen Personennahverkehr bestimmt.	
(5) Dem Aufsichtsrat ist je ein Vertreter des Städtebundes und des Gemeindetages beigeordnet. Sie nehmen an den Sitzungen des	(5) Dem Aufsichtsrat ist je ein Vertreter des Städtebundes und des Gemeindetages beigeordnet. Sie nehmen an den Sitzungen des	

Aufsichtsrates beratend teil. (6) Die Gesellschafter der Träger der öffentlichen Verwaltung, die mehrere Mitglieder entsenden, sollen zur Hälfte dieser Mitglieder Frauen entsenden. Die Gesellschafter der Träger der öffentlichen Verwaltung, die nur ein Mitglied entsenden, sollen für jede zweite Amtszeit des Aufsichtsrates eine Frau entsenden. Diese Verpflichtung entfällt nur dann, wenn eine Entsendung von Frauen nicht möglich ist; dies ist bei der Entsendung des Mitglieds schriftlich zu begründen. (7) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Die §§ 394 und 395 AktG sind entsprechend anzuwenden § 9 Einberufung des Aufsichtsrates (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden von der bzw. dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Der Aufsichtsrat tagt mindestens einmal im Kalenderhalbjahr. Jedes stimmberechtigte Aufsichtsratsmitglied hat das Recht, die Einberufung des Aufsichtsrates unter	Aufsichtsrates beratend teil. (6) Die Gesellschafter der Träger der öffentlichen Verwaltung, die mehrere Mitglieder entsenden, sollen zur Hälfte dieser Mitglieder Frauen entsenden. Die Gesellschafter der Träger der öffentlichen Verwaltung, die nur ein Mitglied entsenden, sollen für jede zweite Amtszeit des Aufsichtsrates eine Frau entsenden. Diese Verpflichtung entfällt nur dann, wenn eine Entsendung von Frauen nicht möglich ist; dies ist bei der Entsendung des Mitglieds schriftlich zu begründen. (7) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Die §§ 394 und 395 AktG sind entsprechend anzuwenden § 9 Einberufung des Aufsichtsrates (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden von der bzw. dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Der Aufsichtsrat tagt mindestens einmal im Kalenderhalbjahr. Jedes stimmberechtigte Aufsichtsratsmitglied hat das Recht, die Einberufung des Aufsichtsrates unter	
---	---	--

Angabe des Zwecks und der Gründe zu verlangen. (2) Die Einberufung hat mindestens vier Wochen vor der Sitzung unter Angabe eines Ortes, der Zeit sowie der Tagesordnung zu erfolgen. Entsprechende Vorlagen sind im Regelfall mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu übersenden. In dringenden Fällen kann die Frist durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Aufsichtsrats auf bis zu sieben Kalendertage verkürzt werden. Einberufung und Versand der Unterlagen erfolgen digital. (3) Die Sitzung kann als Videokonferenz, in Ausnahmefällen auch als Telefonkonferenz durchgeführt werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates dem widerspricht. Die Durchführungsform ist in der Einladung bekanntzugeben. Ein Widerspruch muss spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin gegenüber dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Aufsichtsrats schriftlich, per Telefax oder in elektronischer Form erfolgen. Bei Aufsichtsratssitzungen, zu denen unter Verkürzung der Ladungsfrist eingeladen wird, verkürzt sich die Widerspruchsfrist auf drei Kalendertage. (4) In Einzelfällen kann die bzw. der Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende von einer Sitzung absehen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied des Aufsichtsrates widerspricht. In diesen Fällen erfolgt die Abstimmung im schriftlichen Verfahren; zulässig ist auch Telefax oder ähnliche	Angabe des Zwecks und der Gründe zu verlangen. (2) Die Einberufung hat mindestens vier Wochen vor der Sitzung unter Angabe eines Ortes, der Zeit sowie der Tagesordnung zu erfolgen. Entsprechende Vorlagen sind im Regelfall mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu übersenden. In dringenden Fällen kann die Frist durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Aufsichtsrats auf bis zu sieben Kalendertage verkürzt werden. Einberufung und Versand der Unterlagen erfolgen digital. (3) Die Sitzung kann als Videokonferenz, in Ausnahmefällen auch als Telefonkonferenz durchgeführt werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates dem widerspricht. Die Durchführungsform ist in der Einladung bekanntzugeben. Ein Widerspruch muss spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin gegenüber dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Aufsichtsrats schriftlich, per Telefax oder in elektronischer Form erfolgen. Bei Aufsichtsratssitzungen, zu denen unter Verkürzung der Ladungsfrist eingeladen wird, verkürzt sich die Widerspruchsfrist auf drei Kalendertage. (4) In Einzelfällen kann die bzw. der Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende von einer Sitzung absehen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied des Aufsichtsrates widerspricht. In diesen Fällen erfolgt die Abstimmung im schriftlichen Verfahren; zulässig ist auch Telefax oder ähnliche	
---	---	--

Kommunikationsmittel. Den beigeordneten Mitgliedern des Aufsichtsrates ist hiervon Kenntnis zu geben. § 10 Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der stimmberechtigten Mitglieder bzw. der sie vertretenden Vertretungsmitglieder einschließlich der bzw. des Vorsitzenden, ersatzweise das Vertretungsmitglied, anwesend sind. Im Falle einer telekommunikativen (fernmündlich oder per Videokonferenz) Beschlussfassung sind die Mitglieder anwesend, wenn sie zugeschaltet sind. (2) Stellt sich nach ordnungsmäßiger Einberufung die Beschlussunfähigkeit heraus, so ist unverzüglich mit gleicher Tagesordnung eine neue Aufsichtsratssitzung einzuberufen, die binnen zwei Wochen, gerechnet vom Tage der beschlussunfähigen Sitzung, stattzufinden hat. Diese Aufsichtsratssitzung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen. § 11 Beschlussfassung des Aufsichtsrates (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden von der bzw. dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle	Kommunikationsmittel. Den beigeordneten Mitgliedern des Aufsichtsrates ist hiervon Kenntnis zu geben. § 10 Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der stimmberechtigten Mitglieder bzw. der sie vertretenden Vertretungsmitglieder einschließlich der bzw. des Vorsitzenden, ersatzweise das Vertretungsmitglied, anwesend sind. Im Falle einer telekommunikativen (fernmündlich oder per Videokonferenz) Beschlussfassung sind die Mitglieder anwesend, wenn sie zugeschaltet sind. (2) Stellt sich nach ordnungsmäßiger Einberufung die Beschlussunfähigkeit heraus, so ist unverzüglich mit gleicher Tagesordnung eine neue Aufsichtsratssitzung einzuberufen, die binnen zwei Wochen, gerechnet vom Tage der beschlussunfähigen Sitzung, stattzufinden hat. Diese Aufsichtsratssitzung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen. § 11 Beschlussfassung des Aufsichtsrates (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden von der bzw. dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle	
--	--	--

von der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. (2) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner stimmberechtigten satzungsmäßigen Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des vom Land bestimmten Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. des für diese oder diesen bestimmten Vertretungsmitgliedes. (3) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können, sofern auch das Vertretungsmitglied nach § 8 Abs. 1 verhindert ist, dadurch an einer Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. (4) Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die die bzw. der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende unterzeichnet und die von der Geschäftsführung allen Mitgliedern des Aufsichtsrates, den beigeordneten Mitgliedern des Aufsichtsrates und auch den Gesellschaftern zugeleitet wird. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. Ist nicht in einer Sitzung abgestimmt worden, ist	von der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. (2) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner stimmberechtigten satzungsmäßigen Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des vom Land bestimmten Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. des für diese oder diesen bestimmten Vertretungsmitgliedes. (3) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können, sofern auch das Vertretungsmitglied nach § 8 Abs. 1 verhindert ist, dadurch an einer Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. (4) Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die die bzw. der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende unterzeichnet und die von der Geschäftsführung allen Mitgliedern des Aufsichtsrates, den beigeordneten Mitgliedern des Aufsichtsrates und auch den Gesellschaftern zugeleitet wird. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. Ist nicht in einer Sitzung abgestimmt worden, ist	
--	--	--

ebenfalls eine Niederschrift anzufertigen. (5) Beschlüsse des Aufsichtsrates können nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe der Niederschrift angefochten werden. § 12 Vergütung des Aufsichtsrates Die Tätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrates ist unentgeltlich. § 13 Befugnisse des Aufsichtsrates Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates und seiner Mitglieder werden durch Gesetz, den Gesellschaftsvertrag und die Geschäftsordnung bestimmt. Der Aufsichtsrat hat, soweit dieser Vertrag nichts Anderes vorsieht, insbesondere die in den §§ 111 Abs. 1 bis 4, 112 und 171 Aktiengesetz vorgesehenen Aufgaben.	ebenfalls eine Niederschrift anzufertigen. (5) Beschlüsse des Aufsichtsrates können nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe der Niederschrift angefochten werden. § 12 Vergütung des Aufsichtsrates Die Tätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrates ist unentgeltlich. § 13 Befugnisse des Aufsichtsrates Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates und seiner Mitglieder werden durch Gesetz, den Gesellschaftsvertrag und die Geschäftsordnung bestimmt. Der Aufsichtsrat hat, soweit dieser Vertrag nichts Anderes vorsieht, insbesondere die in den §§ 111 Abs. 1 bis 4, 112 und 171 Aktiengesetz vorgesehenen Aufgaben.	
§ 14 Zuständigkeit des Aufsichtsrates (1) Folgende Maßnahmen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates vorgenommen werden, sofern und soweit sie nicht in einem vom Aufsichtsrat genehmigten Wirtschaftsplan ausgewiesen sind: a) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan, Änderung des Wirtschaftsplanes und Abweichung von dem Wirtschaftsplan,	§ 14 Zuständigkeit des Aufsichtsrates (1) Folgende Geschäfte und Maßnahmen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates vorgenommen werden, sofern und soweit sie nicht in einem vom Aufsichtsrat genehmigten Wirtschaftsplan ausgewiesen sind: a) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan, Änderung des Wirtschaftsplanes und Abweichung von dem Wirtschaftsplan,	Anpassungen in Abs. 1 Ziff. g), h) und k). Die vom Aufsichtsrat zu beschließende Geschäftsanweisung wird um eine Geschäftsverteilung zwischen den Mitgliedern der Geschäftsführung ergänzt.

b) Investitionen, deren Kosten im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat beschlossene Grenze übersteigen, c) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen über unbewegliche Sachen und Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr, d) Abschluss, Änderung, Aufhebung oder ordentliche Kündigung -nicht aber die außerordentliche Kündigung- der Arbeitsverträge von Arbeitnehmern der Gesellschaft, die eine in der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung festgelegte Verfügungsgrenze überschreiten, e) Erteilung von Prokura und Handlungsvollmachten für den gesamten Geschäftsbetrieb, f) Gewährung von Versorgungsansprüchen und Sozialleistungen, g) Aufnahme von Anleihen oder Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, h) der Abschluss, die Änderung, die Aufhebung oder die Kündigung der Anstellungsverträge mit der Geschäftsführung, i) Angelegenheiten, die von grundlegender Bedeutung für die Gesellschaft sind. Dazu gehören insbesondere alle Angelegenheiten, in denen die Gesellschaft gemäß § 3 für das Land Schleswig-Holstein als Aufgabenträger für den	b) Investitionen, deren Kosten im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat beschlossene Grenze übersteigen, c) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen über unbewegliche Sachen und Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr, d) Abschluss, Änderung, Aufhebung oder ordentliche Kündigung -nicht aber die außerordentliche Kündigung- der Arbeitsverträge von Arbeitnehmern der Gesellschaft, die eine in der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung festgelegte Verfügungsgrenze überschreiten, e) Erteilung von Prokura und Handlungsvollmachten für den gesamten Geschäftsbetrieb, f) Gewährung von Versorgungsansprüchen und Sozialleistungen, g) Aufnahme von Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, h) der Abschluss, die Änderung, die Aufhebung oder die Kündigung der Anstellungsverträge mit Mitgliedern der Geschäftsführung, i) Angelegenheiten, die von grundlegender Bedeutung für die Gesellschaft sind. Dazu gehören insbesondere alle Angelegenheiten, in denen die Gesellschaft gemäß § 3 für das Land Schleswig-Holstein als Aufgabenträger für den Schienenpersonennahverkehr tätig wird,	
--	---	--

Schienenpersonennahverkehr tätig wird, j) die Verabschiedung einer Geschäftsordnung für den Beirat, k) die Erstellung der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung. (2) Der Aufsichtsrat kann weitere Angelegenheiten bestimmen oder Wertgrenzen für Angelegenheiten festlegen, die nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates vorgenommen werden dürfen. (3) Die Geschäftsführung legt alljährlich nach Abstimmung mit dem Land rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat den nach sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Schleswig-Holstein § 12 erstellten Wirtschaftsplan vor.	j) die Verabschiedung einer Geschäftsordnung für den Beirat, k) die Erstellung der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung einschließlich der Geschäftsverteilung zwischen mehreren Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern. (2) Der Aufsichtsrat kann weitere Angelegenheiten bestimmen oder Wertgrenzen für Angelegenheiten festlegen, die nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates vorgenommen werden dürfen. (3) Die Geschäftsführung legt alljährlich nach Abstimmung mit dem Land rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat den nach sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Schleswig-Holstein § 12 erstellten Wirtschaftsplan vor.	
§ 15 Beirat (1) Zur Wahrung der Interessen der Bahn- und Busunternehmen, die den Schleswig-Holstein-Tarif anwenden, hat die Gesellschaft einen ständigen Beirat der Verkehrsunternehmen. Dieser begleitet aktuelle Diskussionen der Gesellschaft, insbesondere im Bereich Tarif und Vertrieb, und spricht Empfehlungen an die Geschäftsführung aus. Gleichzeitig dient der	§ 15 Beirat (1) Zur Wahrung der Interessen der Bahn- und Busunternehmen, die den Schleswig-Holstein-Tarif anwenden, hat die Gesellschaft einen ständigen Beirat der Verkehrsunternehmen. Dieser begleitet aktuelle Diskussionen der Gesellschaft, insbesondere im Bereich Tarif und Vertrieb, und spricht Empfehlungen an die Geschäftsführung aus. Gleichzeitig dient der	Keine Änderungen in den §§ 15-17 des GesV

Beirat auch der Information der Verkehrsunternehmen über Projekte der Gesellschaft. (2) Die Bahn- und Busunternehmen, die den Schleswig-Holstein-Tarif anwenden, entsenden jeweils ein Mitglied der Geschäftsleitung in den Beirat. Er wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Gesellschaft ist durch die Geschäftsführung und ggf. weitere Personen in den Sitzungen des Beirates als Gast vertreten. (3) Der Beirat soll kalenderhalbjährlich tagen. Die Sitzungen werden durch die Geschäftsführung der Gesellschaft zu Beginn des Kalenderjahres mit den Verkehrsunternehmen koordiniert. Sie finden am Sitz der Gesellschaft statt. Die Einladung wird vier Wochen vor der Sitzung unter Angabe des Ortes, der Zeit sowie der Tagesordnung versandt. Die Sitzungsunterlagen sind im Regelfall mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu übersenden. Die Vorbereitung der Sitzungen obliegt der Geschäftsführung der Gesellschaft. (4) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und spricht daraufhin seine Empfehlungen aus.	Beirat auch der Information der Verkehrsunternehmen über Projekte der Gesellschaft. (2) Die Bahn- und Busunternehmen, die den Schleswig-Holstein-Tarif anwenden, entsenden jeweils ein Mitglied der Geschäftsleitung in den Beirat. Er wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Gesellschaft ist durch die Geschäftsführung und ggf. weitere Personen in den Sitzungen des Beirates als Gast vertreten. (3) Der Beirat soll kalenderhalbjährlich tagen. Die Sitzungen werden durch die Geschäftsführung der Gesellschaft zu Beginn des Kalenderjahres mit den Verkehrsunternehmen koordiniert. Sie finden am Sitz der Gesellschaft statt. Die Einladung wird vier Wochen vor der Sitzung unter Angabe des Ortes, der Zeit sowie der Tagesordnung versandt. Die Sitzungsunterlagen sind im Regelfall mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu übersenden. Die Vorbereitung der Sitzungen obliegt der Geschäftsführung der Gesellschaft. (4) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und spricht daraufhin seine Empfehlungen aus.	
--	--	--

(5) Über die Sitzungen des Beirates wird durch die Gesellschaft eine Niederschrift gefertigt. (6) Der Aufsichtsrat kann die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Beirats zu Sitzungen des Aufsichtsrates als Gast einladen. (7) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates der Gesellschaft bedarf. (8) Der Beirat übt seine Tätigkeit unentgeltlich aus. § 16 Gesellschafterversammlung (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Die Einberufung hat mindestens vier Wochen vor der Sitzung schriftlich, per Telefax oder E-Mail unter Angabe des Ortes, der Zeit sowie der Tagesordnung zu erfolgen. Entsprechende Vorlagen sind im Regelfall mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu übersenden. In dringenden Fällen kann die Frist durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Aufsichtsrates ausnahmsweise auf bis zu sieben Kalendertage abgekürzt werden. (2) Die Gesellschafterversammlung kann als Videokonferenz durchgeführt werden, wenn kein Gesellschafter dem widerspricht. Die Durchführungsform ist in der Einladung	(5) Über die Sitzungen des Beirates wird durch die Gesellschaft eine Niederschrift gefertigt. (6) Der Aufsichtsrat kann die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Beirats zu Sitzungen des Aufsichtsrates als Gast einladen. (7) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates der Gesellschaft bedarf. (8) Der Beirat übt seine Tätigkeit unentgeltlich aus. § 16 Gesellschafterversammlung (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Die Einberufung hat mindestens vier Wochen vor der Sitzung schriftlich, per Telefax oder E-Mail unter Angabe des Ortes, der Zeit sowie der Tagesordnung zu erfolgen. Entsprechende Vorlagen sind im Regelfall mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu übersenden. In dringenden Fällen kann die Frist durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Aufsichtsrates ausnahmsweise auf bis zu sieben Kalendertage abgekürzt werden. (2) Die Gesellschafterversammlung kann als Videokonferenz durchgeführt werden, wenn kein Gesellschafter dem widerspricht. Die Durchführungsform ist in der Einladung	
---	---	--

bekanntzugeben. Ein Widerspruch muss spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin gegenüber dem oder der Vorsitzenden des Aufsichtsrates schriftlich, per Telefax oder in elektronischer Form erfolgen. Bei Gesellschafterversammlungen, zu denen unter Verkürzung der Ladungsfrist eingeladen wird, verkürzt sich die Widerspruchsfrist auf drei Kalendertage. (3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung soll zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres innerhalb der gesetzlichen Frist zur Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr, die Verwendung des Ergebnisses und die Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung stattfinden. Darüber hinaus kann jeder Gesellschafter die Einberufung einer Gesellschafterversammlung verlangen. (4) Die Gesellschafterversammlung wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Falle der Verhinderung von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. (5) Die kreisfreien Städte, Kreise oder deren Zweckverbände werden in der Gesellschafterversammlung durch ihre gesetzliche Vertreterin bzw. durch ihren gesetzlichen Vertreter vertreten.	bekanntzugeben. Ein Widerspruch muss spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin gegenüber dem oder der Vorsitzenden des Aufsichtsrates schriftlich, per Telefax oder in elektronischer Form erfolgen. Bei Gesellschafterversammlungen, zu denen unter Verkürzung der Ladungsfrist eingeladen wird, verkürzt sich die Widerspruchsfrist auf drei Kalendertage. (3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung soll zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres innerhalb der gesetzlichen Frist zur Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr, die Verwendung des Ergebnisses und die Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung stattfinden. Darüber hinaus kann jeder Gesellschafter die Einberufung einer Gesellschafterversammlung verlangen. (4) Die Gesellschafterversammlung wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Falle der Verhinderung von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. (5) Die kreisfreien Städte, Kreise oder deren Zweckverbände werden in der Gesellschafterversammlung durch ihre gesetzliche Vertreterin bzw. durch ihren gesetzlichen Vertreter vertreten.	
--	--	--

§ 17 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung	§ 17 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung	
(1) Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Ein Gesellschafter kann einen anderen Gesellschafter bevollmächtigen oder eine schriftliche Stimmbotschaft überreichen. Je nominell 51,00 € des Stammkapitals gewähren eine Stimme. Das Land hat jedoch bei einer Beteiligung am Stammkapital in Höhe von 13.005,00 € 256 Stimmen. (2) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist, soweit nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist, unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die von der bzw. dem Aufsichtsratsvorsitzenden zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung anzugeben. Die Niederschrift bzw. eine Abschrift des notariellen Protokolls ist jedem Gesellschafter von der Geschäftsführung digital zu übersenden. (3) In Einzelfällen kann von einer Sitzung abgesehen werden, wenn kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht, sich alle an der Abstimmung beteiligen und dies vom Gesetz	(1) Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Ein Gesellschafter kann einen anderen Gesellschafter bevollmächtigen oder eine schriftliche Stimmbotschaft überreichen. Je nominell 51,00 € des Stammkapitals gewähren eine Stimme. Das Land hat jedoch bei einer Beteiligung am Stammkapital in Höhe von 13.005,00 € 256 Stimmen. (2) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist, soweit nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist, unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die von der bzw. dem Aufsichtsratsvorsitzenden zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung anzugeben. Die Niederschrift bzw. eine Abschrift des notariellen Protokolls ist jedem Gesellschafter von der Geschäftsführung digital zu übersenden. (3) In Einzelfällen kann von einer Sitzung abgesehen werden, wenn kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht, sich alle an der	

zugelassen ist. In diesen Fällen erfolgt die Abstimmung im schriftlichen Verfahren; zulässig ist auch eine digitale Stimmabgabe. Die Abstimmung wird von der Geschäftsführung herbeigeführt. Zur Gültigkeit ist es erforderlich, dass die Abstimmung innerhalb der von der Geschäftsführung festzulegenden Frist erfolgt. Das Abstimmungsergebnis ist jedem Gesellschafter innerhalb von sieben Kalendertagen schriftlich mitzuteilen. (4) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe der Niederschrift angefochten werden.	Abstimmung beteiligen und dies vom Gesetz zugelassen ist. In diesen Fällen erfolgt die Abstimmung im schriftlichen Verfahren; zulässig ist auch eine digitale Stimmabgabe. Die Abstimmung wird von der Geschäftsführung herbeigeführt. Zur Gültigkeit ist es erforderlich, dass die Abstimmung innerhalb der von der Geschäftsführung festzulegenden Frist erfolgt. Das Abstimmungsergebnis ist jedem Gesellschafter innerhalb von sieben Kalendertagen schriftlich mitzuteilen. (4) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe der Niederschrift angefochten werden.	
§ 18 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung Die Gesellschafterversammlung beschließt über a) Aufnahme neuer und Aufgabe bisheriger Tätigkeiten im Rahmen des Unternehmensgegenstandes, b) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses oder die Deckung des Verlustes und nimmt den Lagebericht zur Kenntnis, c) die Wahl des Abschlussprüfers gem. § 318 des Handelsgesetzbuches für den kommenden Jahresabschluss, d) die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates, e) die Bestellung und Abberufung der	§ 18 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung Die Gesellschafterversammlung beschließt über a) Aufnahme neuer und Aufgabe bisheriger Tätigkeiten im Rahmen des Unternehmensgegenstandes, b) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses oder die Deckung des Verlustes und nimmt den Lagebericht zur Kenntnis, c) die Wahl des Abschlussprüfers gem. § 318 des Handelsgesetzbuches für den kommenden Jahresabschluss, d) die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates, e) die Bestellung und Abberufung der	Redaktionelle Anpassung in Ziff. e)

Geschäftsführung, f) die Änderungen des Gesellschaftsvertrages, g) die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals, h) die Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen von solchen, i) den Erwerb oder die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie die Errichtung von Zweigniederlassungen, j) die Auflösung der Gesellschaft sowie die Wahl der Liquidatoren, k) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.	Mitglieder der Geschäftsführung, f) die Änderungen des Gesellschaftsvertrages, g) die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals, h) die Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen von solchen, i) den Erwerb oder die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie die Errichtung von Zweigniederlassungen, j) die Auflösung der Gesellschaft sowie die Wahl der Liquidatoren, k) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.	
§ 19 Partnerschaftliches Verhalten Die Beschlüsse des Aufsichtsrates und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sollen jeweils im Einvernehmen aller Beteiligten erfolgen. Sofern die kreisfreien Städte sowie die Kreise oder deren Zweckverbände als Aufgabenträger für den übrigen öffentlichen Personennahverkehr einstimmig zu einem Tagesordnungspunkt der Gesellschafterversammlung den Antrag auf erneute Beratung stellen, ist dem stattzugeben mit der Maßgabe, dass die Angelegenheit in der nächsten gemäß § 16 einzuberufenden Gesellschafterversammlung abschließend zu entscheiden ist. Hierauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.	§ 19 Partnerschaftliches Verhalten Die Beschlüsse des Aufsichtsrates und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sollen jeweils im Einvernehmen aller Beteiligten erfolgen. Sofern die kreisfreien Städte sowie die Kreise oder deren Zweckverbände als Aufgabenträger für den übrigen öffentlichen Personennahverkehr einstimmig zu einem Tagesordnungspunkt der Gesellschafterversammlung den Antrag auf erneute Beratung stellen, ist dem stattzugeben mit der Maßgabe, dass die Angelegenheit in der nächsten gemäß § 16 einzuberufenden Gesellschafterversammlung abschließend zu entscheiden ist. Hierauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.	Keine Änderungen
§ 20 Rechnungslegung	§ 20 Rechnungslegung	Anpassung zur Umsetzung der Ausnahme von der Pflicht einer

(1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres aufzustellen und der Abschlussprüferin bzw. dem Abschlussprüfer vorzulegen. (2) Im Anhang des Jahresabschlusses werden die im Geschäftsjahr gewährten Bezüge jedes einzelnen Mitglieds der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung nebst sonstigen Leistungen im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches - unter Namensnennung, zusammengefasst, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung - ausgewiesen. Auszuweisen sind auch die in § 65 Abs. 1 Nr. 5, Halbsatz 3 Buchstabe a) – d) LHO genannten Angaben. Von der Möglichkeit des Verzichts auf die Angaben zur Vergütung nach § 286 Abs. 4 HGB wird kein Gebrauch gemacht. (3) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Fertigstellung gemeinsam mit ihrem Vorschlag zur Ergebnisverwendung	(1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres aufzustellen und der Abschlussprüferin bzw. dem Abschlussprüfer vorzulegen. (5) Im Anhang des Jahresabschlusses werden die im Geschäftsjahr gewährten Bezüge jedes einzelnen Mitglieds der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung nebst sonstigen Leistungen im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches - unter Namensnennung, zusammengefasst, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung - ausgewiesen. Auszuweisen sind auch die in § 65 Abs. 1 Nr. 5, Halbsatz 3 Buchstabe a) – d) LHO genannten Angaben. Von der Möglichkeit des Verzichts auf die Angaben zur Vergütung nach § 286 Abs. 4 HGB wird kein Gebrauch gemacht. (2) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Fertigstellung gemeinsam mit ihrem Vorschlag zur Ergebnisverwendung vorzulegen. Der	Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 4 LHO: wird zurückgestellt.
---	---	---

vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag über die Ergebnisverwendung zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung der Gesellschafterversammlung, verbunden mit einer Beschlussempfehlung, schriftlich zu berichten. Die Abschlussprüferin bzw. der Abschlussprüfer nimmt an den Verhandlungen des Aufsichtsrates zu den Vorlagen über den Jahresabschluss teil und berichtet über wesentliche Ergebnisse seiner/ihrer Prüfung. (4) Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns zu beschließen.	Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag über die Ergebnisverwendung zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung der Gesellschafterversammlung, verbunden mit einer Beschlussempfehlung, schriftlich zu berichten. Die Abschlussprüferin bzw. der Abschlussprüfer nimmt an den Verhandlungen des Aufsichtsrates zu den Vorlagen über den Jahresabschluss teil und berichtet über wesentliche Ergebnisse seiner/ihrer Prüfung. (3) Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns zu beschließen.	
§ 21 Erklärung zum Corporate Governance Kodex, Corporate Governance Bericht (1) Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat erklären jährlich, dass den Empfehlungen des Corporate Governance Kodex für das Land Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Die Erklärung ist dauerhaft öffentlich zugänglich (z.B. auf der Internetseite des Unternehmens) zu machen und als Teil des Corporate Governance Berichtes zu veröffentlichen.	§ 21 Erklärung zum Corporate Governance Kodex, Corporate Governance Bericht (3) Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat erklären jährlich, dass den Empfehlungen des Corporate Governance Kodex für das Land Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Die Erklärung ist dauerhaft öffentlich zugänglich (z.B. auf der Internetseite des Unternehmens) zu machen und als Teil des Corporate Governance Berichtes zu veröffentlichen.	Keine Änderungen

(2) In dem von der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat jährlich veröffentlichten Corporate Governance Bericht werden neben der Erklärung nach Absatz 1 auch die Gesamtvergütungen jedes Mitglieds der Geschäftsführung und jedes Mitglieds des Aufsichtsrates individualisiert und aufgegliedert nach den einzelnen Bestandteilen in allgemein verständlicher Form dargestellt. Bei Mitgliedern der Geschäftsführung werden auch Leistungen angegeben, die dem Mitglied bzw. früheren Mitglied der Geschäftsführung für den Fall der Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt oder im Laufe des Geschäftsjahrs gewährt worden sind. Bei der Vergütung von Mitgliedern des Aufsichtsrats werden auch die vom Unternehmen an das jeweilige Mitglied gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, gesondert angegeben.	(4) In dem von der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat jährlich veröffentlichten Corporate Governance Bericht werden neben der Erklärung nach Absatz 1 auch die Gesamtvergütungen jedes Mitglieds der Geschäftsführung und jedes Mitglieds des Aufsichtsrates individualisiert und aufgegliedert nach den einzelnen Bestandteilen in allgemein verständlicher Form dargestellt. Bei Mitgliedern der Geschäftsführung werden auch Leistungen angegeben, die dem Mitglied bzw. früheren Mitglied der Geschäftsführung für den Fall der Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt oder im Laufe des Geschäftsjahrs gewährt worden sind. Bei der Vergütung von Mitgliedern des Aufsichtsrats werden auch die vom Unternehmen an das jeweilige Mitglied gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, gesondert angegeben.	
§ 22 Veröffentlichung der Bezüge Die Angaben nach § 65 Abs. 1 LHO Nr. 5 werden auf der Internetseite des Finanzministeriums veröffentlicht. Die Bezüge der Geschäftsführung werden außerdem im Beteiligungsbericht des Landes und im Bericht des Unternehmens zum Corporate Governance Kodex des Landes Schleswig-Holstein ausgewiesen.	§ 22 Veröffentlichung der Bezüge Die Angaben nach § 65 Abs. 1 LHO Nr. 5 werden auf der Internetseite des Finanzministeriums veröffentlicht. Die Bezüge der Geschäftsführung werden außerdem im Bericht des Unternehmens zum Corporate Governance Kodex des Landes Schleswig-Holstein ausgewiesen.	Streichung des Beteiligungsberichts auf Wunsch des Finanzministeriums
§ 23 Ergebnisverwendung und Finanzierung der Gesellschaft	§ 23 Ergebnisverwendung und Finanzierung der Gesellschaft	Keine Änderungen in den §§ 23 – 29 des GesV.

(1) Über die Ergebnisverwendung beschließt die Gesellschafterversammlung. (2) Ein Fehlbetrag, soweit er durch die Aufgabenerledigung für den Gesellschafter Land Schleswig-Holstein entstanden ist, wird von diesem durch einen entsprechenden Zuschuss ausgeglichen. (5) Soweit die Gesellschaft für einen oder mehrere Gesellschafter Aufgaben wahrnimmt, ist eine gesonderte Finanzierungsregelung zu treffen. § 24 Prüfungsrecht (1) Die im § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz aufgeführten Rechte stehen dem Land Schleswig-Holstein zu, die Rechte aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz dem Landesrechnungshof Schleswig-Holstein. (2) Bei Eingehen einer Beteiligung in Höhe von mehr als dem vierten Teil an den Anteilen an einem anderen Unternehmen ist § 65 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung zu beachten. § 25 Bereitstellung der Unterlagen für die haushaltsrechtliche Prüfung (1) Zur Ermöglichung einer haushaltsrechtlichen Prüfung ist die Weitergabe der den Mitgliedern	(1) Über die Ergebnisverwendung beschließt die Gesellschafterversammlung. (2) Ein Fehlbetrag, soweit er durch die Aufgabenerledigung für den Gesellschafter Land Schleswig-Holstein entstanden ist, wird von diesem durch einen entsprechenden Zuschuss ausgeglichen. (3) Soweit die Gesellschaft für einen oder mehrere Gesellschafter Aufgaben wahrnimmt, ist eine gesonderte Finanzierungsregelung zu treffen. § 24 Prüfungsrecht (1) Die im § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz aufgeführten Rechte stehen dem Land Schleswig-Holstein zu, die Rechte aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz dem Landesrechnungshof Schleswig-Holstein. (2) Bei Eingehen einer Beteiligung in Höhe von mehr als dem vierten Teil an den Anteilen an einem anderen Unternehmen ist § 65 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung zu beachten. § 25 Bereitstellung der Unterlagen für die haushaltsrechtliche Prüfung (1) Zur Ermöglichung einer haushaltsrechtlichen Prüfung ist die Weitergabe der den Mitgliedern	
---	---	--

des Aufsichtsrates zur Verfügung gestellten Unterlagen durch die auf Veranlassung des Landes gewählten oder entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats an die Beteiligungsverwaltung des Landes Schleswig-Holstein im Rahmen ihrer Berichtspflichten an den Landesrechnungshof gem. § 69 LHO gestattet. (2) Die kommunalen Aufsichtsratsmitglieder sind unter Abbedingung ihrer Verschwiegenheitspflicht gem. § 52 GmbHG i. V. m. § 116 und § 93 AktG berechtigt, Informationen und Unterlagen aus den Sitzungen des Aufsichtsrates zum Zwecke der Umsetzung des Informationsbedarfs gem. § 109 a Abs. 2 GO an die Beteiligungsverwaltungen der übrigen kommunalen Mitgesellschafter weiterzugeben. Die Beteiligungsverwaltungen der übrigen kommunalen Mitgesellschafter bedienen sich insoweit zur Sicherstellung der kommunalrechtlichen Rechte und Pflichten gem. § 109 a GO der kommunalen Aufsichtsratsmitglieder. Ein Recht zur Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrates besteht daher für die übrigen kommunalen Mitgesellschafter nicht. § 26 Verkauf von Geschäftsanteilen (1) Die Veräußerung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.	des Aufsichtsrates zur Verfügung gestellten Unterlagen durch die auf Veranlassung des Landes gewählten oder entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats an die Beteiligungsverwaltung des Landes Schleswig-Holstein im Rahmen ihrer Berichtspflichten an den Landesrechnungshof gem. § 69 LHO gestattet. (2) Die kommunalen Aufsichtsratsmitglieder sind unter Abbedingung ihrer Verschwiegenheitspflicht gem. § 52 GmbHG i. V. m. § 116 und § 93 AktG berechtigt, Informationen und Unterlagen aus den Sitzungen des Aufsichtsrates zum Zwecke der Umsetzung des Informationsbedarfs gem. § 109 a Abs. 2 GO an die Beteiligungsverwaltungen der übrigen kommunalen Mitgesellschafter weiterzugeben. Die Beteiligungsverwaltungen der übrigen kommunalen Mitgesellschafter bedienen sich insoweit zur Sicherstellung der kommunalrechtlichen Rechte und Pflichten gem. § 109 a GO der kommunalen Aufsichtsratsmitglieder. Ein Recht zur Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrates besteht daher für die übrigen kommunalen Mitgesellschafter nicht. § 26 Verkauf von Geschäftsanteilen (1) Die Veräußerung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.	
--	--	--

- (2) Die Veräußerung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen ist nur an Mitgesellschafter, kreisfreie Städte, Kreise oder deren Zweckverbände, im Rahmen ihrer Aufgabenträgerschaft für den übrigen öffentlichen Personennahverkehr möglich.

§ 27 Kündigung

- (1) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft zum Schluss des Geschäftsjahres mit einer Frist von neun Monaten durch eingeschriebenen Brief an sämtliche übrigen Gesellschafter kündigen.
- (2) Kündigt ein Gesellschafter, so steht den anderen Gesellschaftern das Recht zu, von dem kündigenden Gesellschafter durch schriftliche Erklärung die Übertragung seiner Beteiligung gegen Vergütung zu verlangen (Übernahmerecht). Machen mehrere der übernahmeberechtigten Gesellschafter von ihrem Übernahmerecht Gebrauch, so erwerben sie den Geschäftsanteil anteilig im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung am Stammkapital. Kündigt der Gesellschafter Land Schleswig-Holstein die Gesellschaft, so ist die Gesellschaft aufgelöst.
- (3) Das Übernahmerecht kann von den Gesellschaftern innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Kündigung ausgeübt werden.

- (2) Die Veräußerung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen ist nur an Mitgesellschafter, kreisfreie Städte, Kreise oder deren Zweckverbände, im Rahmen ihrer Aufgabenträgerschaft für den übrigen öffentlichen Personennahverkehr möglich.

§ 27 Kündigung

- (1) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft zum Schluss des Geschäftsjahres mit einer Frist von neun Monaten durch eingeschriebenen Brief an sämtliche übrigen Gesellschafter kündigen.
- (2) Kündigt ein Gesellschafter, so steht den anderen Gesellschaftern das Recht zu, von dem kündigenden Gesellschafter durch schriftliche Erklärung die Übertragung seiner Beteiligung gegen Vergütung zu verlangen (Übernahmerecht). Machen mehrere der übernahmeberechtigten Gesellschafter von ihrem Übernahmerecht Gebrauch, so erwerben sie den Geschäftsanteil anteilig im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung am Stammkapital. Kündigt der Gesellschafter Land Schleswig-Holstein die Gesellschaft, so ist die Gesellschaft aufgelöst.
- (3) Das Übernahmerecht kann von den Gesellschaftern innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Kündigung ausgeübt werden.

(4) Die dem kündigenden Gesellschafter zustehende Vergütung bemisst sich nach dem Nennwert des Geschäftsanteils. (5) Wird das Übernahmerecht nicht fristgerecht ausgeübt oder lehnen alle Übernahmeberechtigten die Übernahme bereits vorher schriftlich ab, so ist die Gesellschaft aufgelöst. § 28 Vermögensverteilung bei Auflösung Im Falle der Auflösung der Gesellschaft fällt deren Vermögen, soweit es über das Stammkapital hinausgeht, dem Land Schleswig-Holstein zu. § 29 Schlussbestimmungen (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, darüber hinaus im amtlichen Anzeiger, Beilage zum Amtsblatt Schleswig-Holstein. (2) Soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die des GmbH-Gesetzes, in ihrer jeweils gültigen Fassung. (3) Sollten Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch	(4) Die dem kündigenden Gesellschafter zustehende Vergütung bemisst sich nach dem Nennwert des Geschäftsanteils. (5) Wird das Übernahmerecht nicht fristgerecht ausgeübt oder lehnen alle Übernahmeberechtigten die Übernahme bereits vorher schriftlich ab, so ist die Gesellschaft aufgelöst. § 28 Vermögensverteilung bei Auflösung Im Falle der Auflösung der Gesellschaft fällt deren Vermögen, soweit es über das Stammkapital hinausgeht, dem Land Schleswig-Holstein zu. § 29 Schlussbestimmungen (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, darüber hinaus im amtlichen Anzeiger, Beilage zum Amtsblatt Schleswig-Holstein. (2) Soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die des GmbH-Gesetzes, in ihrer jeweils gültigen Fassung. (3) Sollten Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch	
---	---	--

nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.	nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.	
---	---	--



Schleswig-Holsteinisches Landestheater und Sinfonieorchester GmbH: Wiederaufnahme des Kreises Dithmarschen mit Kapitalerhöhung und Anpassung des Gesellschaftsvertrags

VO/2025/102-01	Beschlussvorlage öffentlich
öffentlich	Datum: 29.04.2025
<i>FD 1.5 Kommunalaufsicht</i>	Ansprechpartner/in: Flemming Caruso-Mohr
	Bearbeiter/in: Laura Linke

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
15.05.2025	Hauptausschuss (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss beschließt die Vertreterinnen und Vertreter des Kreises Rendsburg-Eckernförde in der Gesellschafterversammlung der Schleswig-Holsteinisches Landestheater und Sinfonieorchester GmbH am 04.07.2025 anzuweisen, der Wiederaufnahme des Kreises Dithmarschen inklusive der im Sachverhalt dargelegten Aspekte sowie diesbezüglichen Anpassungen des Gesellschaftsvertrages zuzustimmen.

Sachverhalt

In der Gesellschafterversammlung am 13.12.2024 wurden die grundlegenden Bedingungen für eine Rückkehr des Kreises Dithmarschen bereits beschlossen.

Mit der Wiederaufnahme des Kreises Dithmarschen werden folgende Aspekte beschlossen:

1. Das Stammkapital der Gesellschaft wird von bisher 38.420,- € um 1.270,- € auf 39.690,- € durch Ausgabe neuer Geschäftsanteile erhöht.
2. Die neuen Geschäftsanteile wurden zum Nennwert ausgegeben und sind in Geld einzuzahlen. Der auf sie zu zahlende Betrag ist sofort in voller Höhe zur Zahlung fällig.
3. Die bisherigen Gesellschafter sind von der Übernahme des neuen Geschäftsanteils ausgeschlossen.
4. Der Kreis Dithmarschen wird zur Übernahme des neuen Geschäftsanteils in Höhe von 1.270,- € zugelassen.
5. Die neuen Geschäftsanteile werden von Beginn des bei Eintragung der

Kapitalerhöhung im Handelsregister laufenden Geschäftsjahres an gewinnbeteiligt sein. Gewinne werden nicht ausgeschüttet.
(Geschäftsanteil Kreis Rendsburg-Eckernförde: 10,43 % zu bisher 10,86 %)

6. Mit der Durchführung der Kapitalerhöhung wurde die Geschäftsführerin der Gesellschaft beauftragt.

Da es sich um eine wesentliche Änderung im Gesellschaftsvertrag handelt, ist eine Anzeige nach § 108 Abs. 1 Nr. 2 GO bei der Kommunalaufsicht des Landes Schleswig-Holstein erforderlich. Dies ist durch die Stadt Flensburg bereits erfolgt.

In der Sitzung des Hauptausschusses am 03.04.2025 wurde die Wiederaufnahme des Kreises Dithmarschen und die Anpassung des Gesellschaftsvertrags inklusive der Änderung zur Nachhaltigkeitsberichtserstattung einstimmig beschlossen.

Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport hat nachträglich bekannt gegeben, dass auf das Widerspruchsrecht gemäß § 108 GO verzichtet werden würde, sofern die bisherige Regelung in § 16 des Gesellschaftsvertrages bezüglich der Nachhaltigkeitsberichterstattung bestehen bleibt.
Die detaillierte Begründung des Ministeriums ist der Anlage zu entnehmen.

Eine erneute Abstimmung ist erforderlich.

Relevanz für den Klimaschutz

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n:

1	Begründung Ministerium
---	------------------------



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

FD 1.5 Kommunalaufsicht

Begründung des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport vom 11.04.2025:

„Mit der vorgesehenen Änderung des § 16 Absatz 1 soll einer möglichen Änderung der Regelung des § 102 GO zu Nachhaltigkeitsberichterstattung vorweggenommen werden.

Der Bundesgesetzgeber hat das Umsetzungsgesetzes zur CSRD vor der Bundestagswahl am 23. Februar 2025 nicht mehr verabschiedet. Solange es kein Bundesgesetz gibt, besteht keine Umsetzungspflicht der CSRD für Unternehmen. Die Drucksache 20/2316 Schleswig-Holsteinischer Landtag zur Umsetzung der CSRD auf Landesebene wurde zunächst zurückgestellt, bis der Bund ein Umsetzungsgesetz verabschiedet hat. Grund ist, dass die Anknüpfung eines Gesetzes an eine noch nicht endgültig beschlossene Gesetzesvorlage (hier § 289b HGB) rechtsstaatswidrig ist, da es das rechtsstaatliche Erfordernis hinreichender Bestimmtheit (Art. 20 Abs. 3 GG, Art. 2 Abs. 3 LV) nicht erfüllt.

Außerdem hat der Europäische Gesetzgeber am 3. April 2025 beschlossen, die Einführung der CSRD um zwei Jahre auf das Jahr 2028 zu verschieben. Darüber wird auch inhaltlicher Vorschlag zur Anpassung der Mitarbeitengrenze auf 1000 erfolgen, dies würde ca. 80 % aller Unternehmen von der CSRD ausnehmen. Zudem ist im Entwurf des Koalitionsvertrages zwischen der Union und SPD auf Bundesebene vereinbart, dass man sich auf EU-Ebene dafür einsetzt, dass für kommunale Unternehmen die Nachhaltigkeitsberichtspflicht entfällt (Seite 115, Zeile 3682 ff).

Nach der vorgesehenen Formulierung soll der Jahresabschluss und der Lagebericht „unter Berücksichtigung der Vorgaben der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein aufzustellen“. Dieser allgemeine Verweis auf die Gemeindeordnung lässt aus meiner Sicht offen, was mit Vorgaben der Gemeindeordnung eigentlich gemeint ist. Es besteht zudem die Gefahr, dass bei einer Änderung der Gemeindeordnung die Vorgaben unmittelbar gelten, weil die Landestheater und Sinfonieorchester GmbH mögliche gesetzliche Pflichten zur Umsetzung einer neuen Vorgabe nicht nutzen kann. Dies muss ja nicht zwangsläufig mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung zusammenhängen.

Es wird daher dringend empfohlen, auf die vorgesehene Änderung des § 16 zu verzichten.“



Bericht über die Arbeit und die Prüfungsergebnisse des Rechnungsprüfungsamtes 2023/2024

VO/2025/139-01 öffentlich <i>S 02 Stabsstelle Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt</i>	Mitteilungsvorlage öffentlich Datum: 06.05.2025 Ansprechpartner/in: Ludwig, Carsten Bearbeiter/in: Carsten Ludwig

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
15.05.2025	Hauptausschuss (Kenntnisnahme)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Sachverhalt

Die Arbeit und Prüfungsergebnisse des Rechnungsprüfungsamtes in den Jahren 2023/2024 werden anhand der beigefügten Präsentation vom Leiter des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes in der Sitzung erläutert.

Relevanz für den Klimaschutz

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n:

1	Arbeit und Prüfungsergebnisse des Rechnungsprüfungsamtes 2023-2024
---	--



Kreis
Rendsburg-Eckernförde

Arbeit und Ergebnisse des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Rendsburg-Eckernförde 2023/2024

Sitzung des Hauptausschusses am 15. Mai 2025

Carsten Ludwig
Leiter des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes

Gliederung

1. Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Kreises
 - a) Rechtliche Einordnung
 - b) Entwicklung seit 2018
 - c) nachrichtlich:
Prüfungen Gemeindeprüfungsamt 2023/2024
2. Prüfungen und Ergebnisse Rechnungsprüfungsamt in den Jahren 2023/2024
3. Wirkung
4. Ausblick 2025 ff.



Aufgaben, Stellung und Rechte RPA und GPA

*Geschäftsanweisung für die Rechnungs-
und Gemeindeprüfung des Kreises vom 24.06.2024*

RPA:

Kreis-/Gemeindeordnung

- Sonderstellung
- unabhängig und weisungsungebunden
- Kontroll- und Beratungsfunktion
- Einzelaufträge möglich

GPA:

Kommunalprüfungsgesetz

- Landrat als untere Landesbehörde
- kann Aufträge erteilen
- weisungsungebunden
- zeitliche Vorgaben für Prüfungen

Weiterentwicklung seit 2018

Bestandsaufnahme 2018/19



Weiterentwicklung seit 2018

„Was hat sich seitdem weiterentwickelt bzw. verändert?“

Personal

Berichte

Prüfungsprozess

**Effektivität +
Effizienz
(über)örtliche
Prüfungen**

**Risikoorientier-
tes Vorgehen**

**Allgemeine
Verwaltungs-
prüfungskraft**

**Zusammenar-
beit und
Beratung**

Unser Selbstverständnis

im Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt

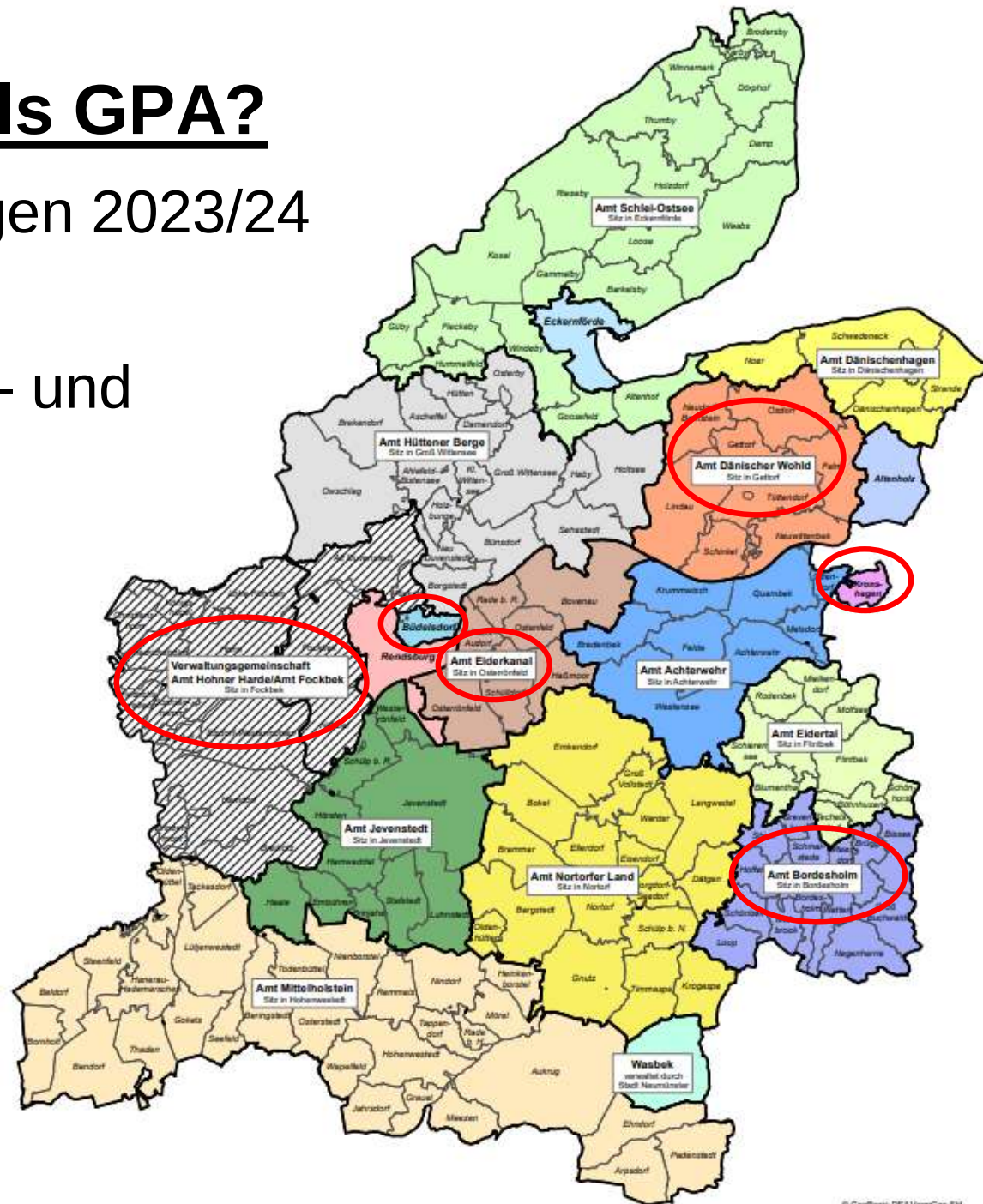
- ✓ Prüfungen sind kein Selbstzweck
- ✓ objektive und unparteiliche Partnerinnen und Partner
- ✓ unabhängige und weisungsfreie Unterstützung, Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns zu gewährleisten und weiter zu verbessern
- ✓ wertschätzend, konstruktiv und fair auf Basis eines positiven Menschenbildes



Was und wen geprüft als GPA?

6 große überörtliche Prüfungen 2023/24

- Rechts- und Weisungskonformität der Haushalts- und Wirtschaftsführung
- Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung
- In allen kreisangehörigen Körperschaften unvermutete Prüfungen der Finanzbuchhaltung



Unser neuestes GPA-Produkt:



Der Landrat
des Kreises Rendsburg-Eckernförde
Gemeindeprüfungsamt

Information 1/2025 vom 21.02.2025

Spenden und Zuwendungen

Prüfungen und Ergebnisse RPA 2023/2024

9 Jahresabschlüsse

Kreis
2022
2023

BBZ RD-ECK
2020
2021

BBZ NOK
2022
2023

Kulturstiftung
2021
2022
2023

Finanzbuchhaltung
Kreis 2023+2024

30
Abrechnungen
Soziales Land

60
Vergaben

200
Verwendungsnachweise

19
Nachweise Verwendung
Fraktionsmittel



Wirkung – Was bringt die Arbeit des RPA?

Alleine nichts! Nur gemeinsam!

Qualität

Struktur

Vereinfachung / Entbürokratisierung

Klarheit

2.223.797,35 €

Ausblick 2025 ff. – wie bisher

Jahresabschlüsse Kreis, BBZen, Kulturstiftung

Finanzbuchhaltung Kreis

Verwendungsnachweise
(2/3 weniger als vorher)

Vergaben

Abrechnungen

Fraktionsmittel



Ausblick 2025 ff. – neu dazu

***„Prüfung der Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit
und Wirtschaftlichkeit der Kreisverwaltung“***

Internes Kontrollsystem

Vertragsmanagement

AWR

Digitalpakt Schule

Risikoorientierte Prüfungsplanung 2026 ff.

? !

Ihre Fragen und Anmerkungen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!





Änderung der Aufbauorganisation im Fachdienst Umwelt

VO/2025/135 öffentlich <i>FD 1.1 Personal, Organisation und allgemeine Dienste</i>	Mitteilungsvorlage öffentlich Datum: 22.04.2025 Ansprechpartner/in: Bearbeiter/in: Christina Mönke

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
15.05.2025	Hauptausschuss (Kenntnisnahme)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Sachverhalt

Zur Herstellung einer klaren Aufgaben- und Führungsstruktur soll im Fachdienst Umwelt eine Änderung der Aufbauorganisation vorgenommen werden.

Die Fachgruppe Abfall, Bodenschutz, Natur wird geteilt in die Fachgruppen Abfall und Bodenschutz sowie Naturschutz.

Der ab dem 1. Juni 2025 geltende Verwaltungsgliederungsplan mit den oben genannten Änderungen ist beigefügt.

Nach dem allgemeinen Verständnis ist die vorstehende geplante Änderung der Aufbauorganisation nicht relevant im Sinne des § 51 Abs. 3 KrO. Der Kreistag wird daher zu einem späteren Zeitpunkt durch die Vorlage eines aktuellen Verwaltungsgliederungsplanes in Kenntnis gesetzt.

Das Beteiligungsverfahren nach dem Mitbestimmungsgesetz wurde durchgeführt. Der Personalrat hat der Maßnahme zugestimmt.

Relevanz für den Klimaschutz

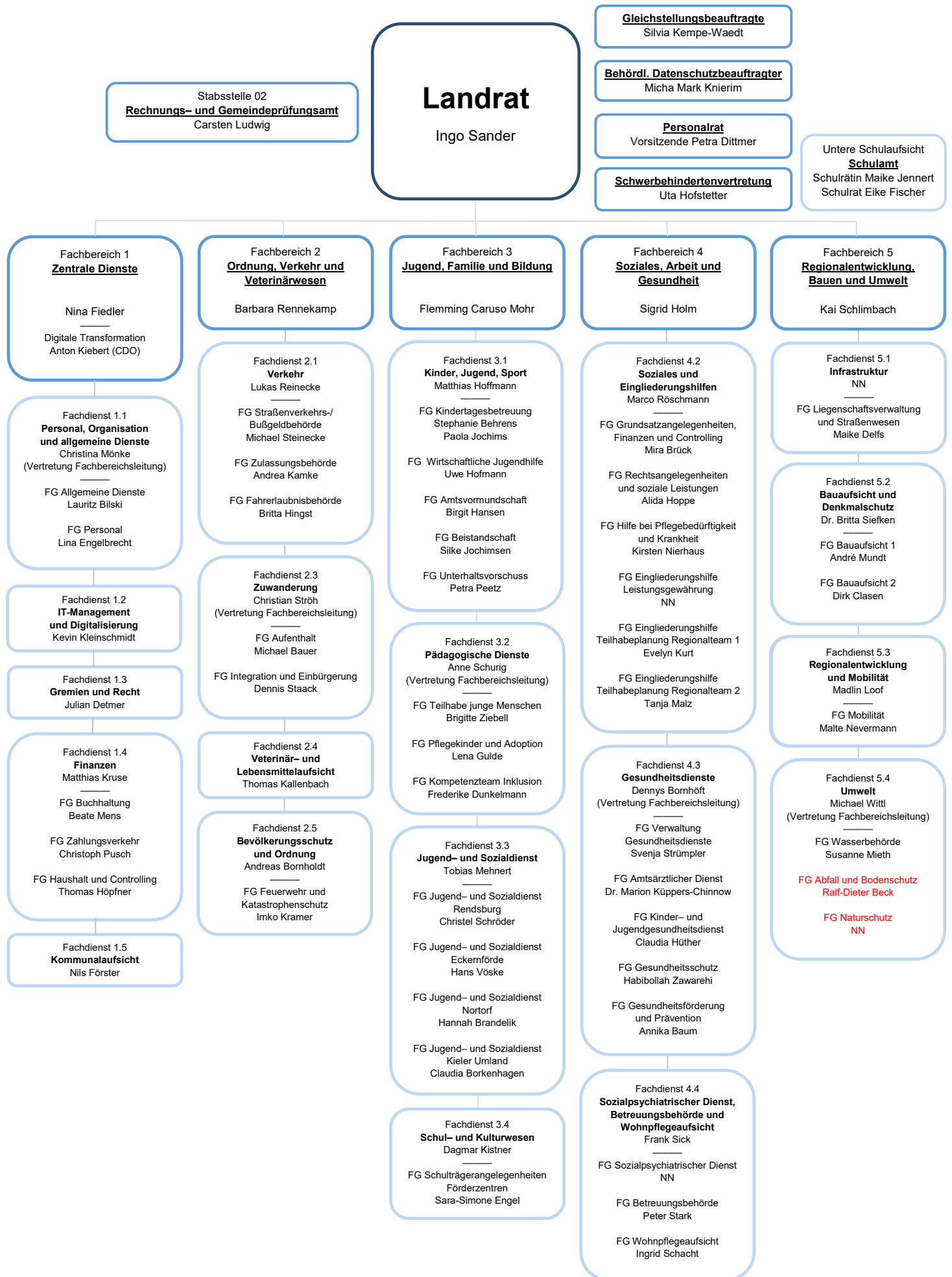
Keine

Finanzielle Auswirkungen

Die Organisationsänderung erfolgt im Rahmen des vereinbarten Personalbudgets.
Eine Stellenmehrung findet nicht statt.

Anlage/n:

1	2025-06-01_Verwaltungsgliederungsplan_Entwurf
---	---





Nachtragstagesordnung

Sitzung des Hauptausschusses

Sitzungstermin:	Donnerstag, 15.05.2025, 17:00 Uhr
Raum, Ort:	Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg, Kreistagssitzungssaal

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung, Begrüßung und Anträge zur Tagesordnung
2. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
3. Anfragen nach § 26 Geschäftsordnung des Kreistages
 - 3.1. Anfrage nach § 26 GO-KT der SPD-Fraktion zu VO/2025/161
(Nachtrag) baulichen Einrichtungen für den Bevölkerungsschutz
4. Niederschrift über die Sitzung vom 03.04.2025
5. Haushalt
 - 5.1. Berichtswesen; Finanzbericht 1. Quartal 2025 VO/2025/126
 - 5.2. Jahresabschluss 2024 VO/2025/137
6. Zuwanderung
 - 6.1. Zuwanderung: Vergabe von Integrationsmitteln - Antrag VO/2025/118
des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises
Rendsburg-Eckernförde gGmbH zur Förderung des
Integrationsprojekts „Wie Integration „spielend“ gelingen
kann“ vom 01.05.2025 bis zum 31.12.2025
 - 6.1.1. Zuwanderung: Vergabe von Integrationsmitteln - Antrag VO/2025/118-01
(Nachtrag) des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises
Rendsburg-Eckernförde gGmbH zur Förderung des
Integrationsprojekts „Wie Integration „spielend“ gelingen
kann“ vom 01.05.2025 bis zum 31.12.2025
hier: geänderter Beschlussvorschlag nach Beratung im
Jugendhilfeausschuss

- 6.2. Zuwanderung: Vergabe von Integrationsmitteln - Antrag VO/2025/119
der Gemeinde Damp mit dem Familienzentrum Damp
zur Förderung des Integrationsprojekts "Bunte
Begegnung Damp" vom 01.04.2025 bis zum
31.12.2025

- 6.3. Zuwanderung: Vergabe von Integrationsmitteln - Antrag VO/2025/122
der VHS Rendsburger Ring e.V. zur Förderung des
Projekts "Interkulturelle Wochen 2025" vom 15.09.2025
bis zum 03.10.2025

- 7. Beteiligungsverwaltung öffentlich

- 7.1. RKiSH gGmbH

- 7.1.1. RKiSH gGmbH: Reform der Notfallversorgung VO/2025/117

- 7.2. NAH.SH GmbH

- 7.2.1. NAH.SH GmbH: Änderung des Gesellschaftsvertrages VO/2025/127

- 7.3. Schleswig-Holsteinisches Landestheater und
Sinfonieorchester GmbH

- 7.3.1. Schleswig-Holsteinisches Landestheater und VO/2025/102-01
Sinfonieorchester GmbH: Wiederaufnahme des Kreises
Dithmarschen mit Kapitalerhöhung und Anpassung des
Gesellschaftsvertrages

- 8. Verwaltungsangelegenheiten

- 8.1. Bericht über die Arbeit und die Prüfungsergebnisse des VO/2025/139-01
Rechnungsprüfungsamtes 2023/2024

- 8.2. Änderung der Aufbauorganisation im Fachdienst VO/2025/135
Umwelt

- . Herstellung der Nichtöffentlichkeit

Die folgenden Tagesordnungspunkte werden voraussichtlich nichtöffentlich beraten:

- 9. Beteiligungsverwaltung

Mit freundlichen Grüßen

Beglaubigt:

Gez. Hans Hinrich Neve
Vorsitz

Gez. Christiane Ostermeyer
Gremienbetreuung